

**6893. Zentrale für Handelsförderung.
Beitragsleistung
Office suisse d'expansion commerciale.
Subvention**

Siehe Seite 324 hiervor – Voir page 324 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Dezember 1955
Décision du Conseil des Etats du 5 décembre 1955

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 138 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Nachmittagssitzung vom 7. Dezember 1955
Séance du 7 décembre 1955, après-midi**

Vorsitz – Présidence: Herr Burgdorfer

**6820. Herabsetzung der Militärausgaben.
Ergebnis des Volksbegehrens
Réduction des dépenses militaires.
Résultat de l'initiative**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 457 hiervor – Voir page 457 ci-devant

Präsident: Ich muss dem Rate folgende Erklärung abgeben:

Anlässlich der Abstimmung von heute morgen über die Vorlage betreffend die Herabsetzung der Militärausgaben ist irrtümlicherweise die Stimme des Präsidenten mitgezählt worden. Das Resultat der Abstimmung lautete so auf 83 gegen 82 Stimmen zugunsten der ersten Minderheit, während sich tatsächlich 82 Stimmen für den Antrag der Kommissionmehrheit und 82 Stimmen für den Antrag der ersten Minderheit gegenüberstanden. Nach Artikel 87 des Geschäftsreglementes wäre deshalb dem Präsidenten der Stichentscheid zugefallen. Dieser Stichentscheid hätte zugunsten des Antrages der ersten Minderheit gelautet. Das Ergebnis der Abstimmung wäre praktisch also unverändert geblieben.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Vormittagssitzung vom 8. Dezember 1955
Séance du 8 décembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Burgdorfer

**6961. Beschränkte Preiskontrolle.
Befristete Weiterführung
Maintien temporaire d'un contrôle
des prix réduit**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 1. November 1955
(BBl II, 978)

Message et projet d'arrêté du 1^{er} novembre 1955
(FF II, 1027)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Am 1. November dieses Jahres hatte der Bundesrat eine Botschaft über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle an die eidgenössischen Räte gerichtet. Dieser Botschaft liegt der Entwurf zu einem Bundesbeschluss bei, wonach der auf Ende 1956 ablaufende Verfassungszusatz vom 26. September 1952 um weitere vier Jahre, also bis Ende 1960, verlängert werden soll. Ein solcher Beschluss muss dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Seit der Schaffung des geltenden Verfassungszusatzes im Jahre 1952 hatten sich die Räte jedes Jahr mit der Preiskontrolle zu befassen. Damals traten die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates aus der Kriegszeit auf Ende 1952 ausser Kraft. Damit fiel auch die Rechtsgrundlage dahin, auf der der Bundesrat während und nach dem Kriege Preisvorschriften erlassen hatte. Angesichts der damaligen wirtschaftlichen und politischen Situation war es aber noch nicht möglich, alle Preisvorschriften aufzuheben. Es musste deshalb eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, auf der die noch notwendigen Massnahmen weitergeführt werden konnten. Der von der Bundesversammlung verabschiedete Bundesbeschluss vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wurde in der Abstimmung vom 23. November 1952 von Volk und Ständen mit beachtlichem Mehr angenommen. Da die Gültigkeitsdauer dieses Verfassungszusatzes auf Ende 1956 befristet ist, steht er heute wiederum zur Diskussion. Auf Grund des genannten Verfassungszusatzes verabschiedete die Bundesversammlung den Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle. Dieses Ausführungsgesetz enthält einige stark umstrittene Bestimmungen, vor allem bezüglich der Durchführung der Mietpreiskontrolle und der Preisausgleichskasse für Milch. Der Verfassungszusatz vom Jahre 1952

sollte nach Ansicht der Mehrheit der Räte ermöglichen, die noch nötigen Preismassnahmen wenn immer möglich bis Ende 1956 abzubauen. Das kam im Ingress deutlich zum Ausdruck. Es heisst dort, dass der Verfassungszusatz erlassen wurde, „in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen der Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden“. Deshalb wurde der Bundesrat in Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses beauftragt, die Mietzinskontrolle „zur Erreichung eines freien, selbsttragenden Wohnungsmarktes zu lockern durch a) stufenweise, generelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen ab 1954, wobei Zeitpunkt und Ausmass der Erhöhungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse festzusetzen sind...“

Die Mehrheit der Räte war der Überzeugung, dass wenn die Mietzinskontrolle bis Ende 1956 ohne sozial und wirtschaftlich schädliche Auswirkungen abgebaut werden sollte, bis dahin die grossen Differenzen zwischen Alt- und Neubaumieten einigermaßen zum Verschwinden gebracht werden müssten und hiezu auch generelle Erhöhungen der Altbaumieten notwendig wären.

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft vom 3. Februar 1953 einen Entwurf zu einem Durchführungserlass den Räten unterbreitet, der ebenfalls eine Lockerung der Mietzinskontrolle durch generelle Mietzinserhöhungen vorsah, jedoch nicht in der von der Mehrheit der Bundesversammlung gewünschten bestimmten Form. Der Bundesrat schlug eine Kann-Bestimmung vor. Die Mehrheit der Räte entschied sich aber für die Ist-Form. Im bundesrätlichen Entwurf wurde die generelle Bewilligung zu Mietzinserhöhungen von verschiedenen Voraussetzungen, unter anderem auch vom Leerwohnungsbestand, abhängig gemacht. Ferner sollte die Mietzinskontrolle nach dem Entwurf nur so weit gelockert werden können, als dies ohne volkswirtschaftliche Nachteile oder soziale Härten möglich wäre. Die Mehrheit der Räte befürchtete, dass diese Bedingungen kaum einen wirksamen Abbau der Mietpreiskontrolle innert nützlicher Frist zulassen würden. Sie entschied sich dafür, dem Bundesrat einen bestimmten Auftrag zum Abbau zu erteilen und die generelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen nicht vom Leerwohnungsbestand abhängig zu machen. Jedoch sollte die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Vom Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (Herr Kollege Leuenberger) wurde in unserem Rate bekanntgegeben, dass das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes in dem imperativen Auftrag an den Bundesrat zum Abbau der Mietpreiskontrolle eine Missachtung des Volksentscheides vom 23. November 1952 erblicke und im Falle der Verabschiedung durch die Bundesversammlung die Ergreifung des Referendums ankündigen würde. Es wurde in der Folge kein Referendum ergriffen, anscheinend weil die Zeit hierfür zu kurz war. Statt dessen lancierte der Schweizerische Gewerkschaftsbund das „Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten“. Die Initiative zielte auf eine Ausdehnung und Verschärfung sowie eine Verlängerung der

Preiskontrolle bis Ende 1960. Die Mietpreiskontrolle zum Beispiel sollte, wie während des Krieges, wieder nach dem Kostendeckungsprinzip gehandhabt werden. Generelle Mietzinserhöhungen sollten also nicht – wie nach dem Durchführungsbeschluss – zur Erreichung eines freien, selbsttragenden Wohnungsmarktes möglich sein, sondern nur soweit es die Kostenlage erforderte. Es wurde ein schrittweiser Abbau der Mietpreiskontrolle vorgesehen, jedoch an die Bedingung geknüpft, dass ein nach Wohnungsgrösse und Preislage genügender Leerbestand an Mietobjekten vorhanden wäre. Ferner wurde in der Initiative, im Gegensatz zum geltenden Recht, der Bundesrat mit der Durchführung beauftragt, die Bundesversammlung also vollkommen ausgeschaltet. Ausserdem sollte der Bundesrat zu einer umfassenden Preisüberwachung verpflichtet sein. Das waren nicht die einzigen, aber wohl die wesentlichen Unterschiede zum geltenden Recht. Bundesrat und Bundesversammlung waren der Ansicht, dass die Initiative zu weit ginge. Sie hielten die vorgeschlagene Ausdehnung und Verschärfung der Preiskontrolle, die weitgehend ein Zurückkommen auf die Kriegspreiskontrolle bedeutete hätte, nicht für erforderlich. Ferner hatten sie ernsthafte Bedenken gegen die angestrebte Ausschaltung der Bundesversammlung von der Durchführungsgesetzgebung. Dagegen waren Bundesrat und Bundesversammlung mit den Initianten der Meinung, dass die Preiskontrolle, vor allem die Mietpreiskontrolle, bis Ende 1956 wohl schwerlich völlig abgebaut werden könnte. Die Bundesversammlung stimmte deshalb dem Vorschlag des Bundesrates auf Verlängerung des geltenden Rechtszustandes bis Ende 1960 zu. Volk und Ständen wurde beantragt, das Volksbegehren zu verwerfen, dagegen den Gegenentwurf der Bundesversammlung anzunehmen. Dieser Gegenvorschlag sah die Verlängerung des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 und des Durchführungserlasses vom 10. Juni 1953 vor. In der Abstimmung vom 13. März 1955 wurde die Initiative vom Volk mit 392 588 gegen 381 130 Stimmen angenommen, von den Ständen aber mit 13 ganzen und 4 halben gegen 6 ganze und 4 halbe Stimmen verworfen. Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung wurde vom Volk mit 499 087 gegen 317 934 Stimmen und von den Ständen mit 12 ganzen und 3 halben gegen 7 ganze und 3 halbe Stimmen ebenfalls verworfen. Beide Vorlagen waren also abgelehnt worden.

Nach dem Ausgang dieser Abstimmung würde auf Ende 1956 jegliche Preiskontrolle dahinfallen, wenn bis dahin nicht eine verfassungsmässige Grundlage für die Weiterführung der noch notwendigen Massnahmen geschaffen würde. Das Ergebnis der Abstimmung hat eindeutig kundgetan, dass eine grosse Mehrheit des Volkes eine Verlängerung der Preiskontrolle in der einen oder andern Form bis Ende 1960 wünscht.

In der Frühjahrsession dieses Jahres, also unmittelbar nach der Abstimmung, kam es denn auch zu mehreren parlamentarischen Vorstössen in bezug auf das weitere Schicksal der Preiskontrolle. Im Nationalrat wurde eine Interpellation Klingler, ein Postulat Woog, eine Motion Steiner sowie eine Motion des Sprechenden eingereicht. In diesen Interventionen kam allgemein die Auffassung zum

Ausdruck, dass die Preiskontrolle, insbesondere die Mietpreiskontrolle, auch nach Ende 1956 weitergeführt werden sollte. In der Junisession dieses Jahres schloss sich der Sprecher des Bundesrates dieser Ansicht an. Das Postulat sowie die in Postulate umgewandelten Motionen blieben unbestritten und wurden vom Bundesrat entgegengenommen.

Im vorliegenden Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss wird vorgeschlagen, den geltenden Verfassungszusatz vom 26. September 1952 unverändert bis Ende 1960 zu verlängern. Im Gegensatz zum Gegenentwurf zur Initiative wird aber der geltende Durchführungserlass vom 10. Juni 1953 nicht wieder zur Verlängerung vorgeschlagen. Vielmehr verfolgt der Bundesrat diesmal den Gedanken, zuerst die Verfassungsgrundlage zu schaffen und, wenn diese von Volk und Ständen angenommen ist, einen neuen Durchführungserlass auszuarbeiten.

Ihre Kommission hatte sich zunächst grundsätzlich darüber klar zu werden, ob nach Ablauf des geltenden Verfassungszusatzes Ende 1956 es nötig sein würde, gewisse Preisvorschriften noch weiterzuführen, oder ab man das Preiskontrollregime auf *ultimo* nächsten Jahres ausser Kraft treten lassen könnte. Diese Frage wirbelte nicht viel Staub auf. Schon im Hinblick auf das Ergebnis der Abstimmung vom 13. März, wo sich die grosse Mehrheit der Stimmbürger für die Weiterführung der Preiskontrolle ausgesprochen hatte, war die Kommission der Ansicht, die Preiskontrolle sei noch weiterzuführen. Für diesen Entscheid war im wesentlichen massgebend, dass man die Mietpreiskontrolle, die Preisausgleichskasse für Milch und die Pachtzinskontrolle, nicht schon Ende 1956 aufheben könnte, da andernfalls der Index der Lebenshaltungskosten fühlbar ansteigen würde. Es sind sich aber alle Parteien darin einig, dass die Preise so wenig wie möglich ansteigen sollten.

Die Dauer der Weiterführung der Preiskontrolle gab zu keinen Diskussionen Anlass. Bereits im Gegenentwurf zum Volksbegehren hat sich die Bundesversammlung auf Ende 1960 festgelegt. Auch die Initiative hatte diese Befristung vorgesehen. Die Kommission erklärte sich somit grundsätzlich mit der Weiterführung der Preiskontrolle bis Ende 1960 einverstanden. Eintreten auf die Vorlage war also unbestritten.

Ferner hatte sich die Kommission darüber zu entscheiden, ob die Preiskontrolle auf der geltenden oder einer veränderten Verfassungsgrundlage weiterzuführen wäre. Diese Frage löste eine eingehende Diskussion aus. Die Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der Preiskontrolle bei den einzelnen Sachgebieten, wie wir sie alle noch von der Ausarbeitung des Durchführungserlasses vom 10. Juni 1953 und vom Abstimmungskampf über die Initiative und den Gegenentwurf der Bundesversammlung kennen, flammten erneut auf. Es wurden verschiedene Anregungen unterbreitet. Man hätte zum Teil gern gesehen, wenn vom Sprecher des Bundesrates bestimmte Zusagen über die Durchführung der Preiskontrolle gemacht worden wären. Es ist aber festzuhalten, dass die Meinungsverschiedenheiten im wesentlichen nicht den Verfassungszusatz, sondern die Ausführungsgesetzgebung betrafen.

Artikel 1 des zur Verlängerung vorgeschlagenen geltenden Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 gibt dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter zu erlassen. Er kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen. Dieser Artikel bildet die Grundlage für den Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses vom 10. Juni 1953, der den Hauptgrund für die Auslösung der Initiative durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund darstellte. Der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Herr Kollege Steiner, knüpfte an seine Zustimmung zur unveränderten Verlängerung des Verfassungszusatzes die Erwartung, dass der neue Durchführungsbeschluss keine Bestimmung zur imperativen Rückbildung der Mietpreiskontrolle enthalten würde. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde der Bundesrat gebeten, Angaben darüber zu machen, wie er sich den jetzigen Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 10. Juni 1953 zukünftig denkt. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, der Bundesrat möge erklären, dass die Mietzinsvorschriften nur gelockert werden sollten, wenn die Lebenshaltungskosten so sinken, dass die Mieterhöhungen keine besondere Belastung für die Mieter bedeuten würde.

Ganz allgemein war in der Kommission die Besorgnis über die immer noch bestehenden, zum Teil grossen Differenzen zwischen Alt- und Neumieten. Es wurde auf die schädlichen Auswirkungen der Grundstückspekulation, auf das vermehrt festzustellende Aufkaufen von alten, aber noch bewohnbaren Häusern zum Zwecke des Abbruches und der Neuerstellung teurer Wohnungen hingewiesen. Über die Schuldfrage gingen die Meinungen aber auseinander. Die Probleme sind denn auch so komplex, dass es schwer halten dürfte, eine eindeutige Antwort zu finden. Es wurde ferner betont, dass es in vielen Ortschaften keinen Wohnungsmangel mehr gibt. Ein Mangel besteht eigentlich in Anbetracht der grossen Neubautätigkeit nur an billigen Wohnungen. Zur Hauptsache sind aber diese Erscheinungen auf Kantone und Ortschaften beschränkt, die nicht finanzschwach sind, also aus eigener Hilfe den vermehrten Bau billiger Wohnungen fördern könnten.

Zur Pachtzinskontrolle teilte der Sprecher des Bundesrates der Kommission mit, dass der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ihm beantragt hatte, dieses Gebiet nicht mehr im Verfassungszusatz über die Preiskontrolle zu ordnen, sondern in dem in Revision befindlichen Bodenrecht zu berücksichtigen. Diese Revision dürfte aber bis Ende 1956 noch nicht beendet sein. Da die Pachtzinskontrolle aber nicht fallengelassen werden kann – es wären sonst erhebliche Pachtzinssteigerungen zu erwarten – sollte sie für diesmal im Preiskontrollbeschluss belassen werden.

Was die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse des Bundes an die Kantone auf dem Gebiete der Miet- und Pachtzinskontrolle sowie den Kündigungsschutz anbetrifft, so gab der Sprecher des Bundesrates bekannt, dass der Vorort sowie der Zentralvorstand der Schweizerischen Haus- und Grundeigentümergevereine ihm eine Änderung gegenüber dem geltenden Zustand beantragt hatte. Diese Verbände vertreten die Auffassung, dass es den Kantonen anheimgestellt werden sollte, zu ent-

scheiden, ob und wieweit auf ihrem Gebiet eine Mietpreiskontrolle und der Kündigungsschutz nötig wären. Aus dem Kreise der Kommission wurde kein diesbezüglicher Antrag gestellt. Es handelt sich um ein Problem, das wohl nach der einstimmigen, wenn auch stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Ansicht der Kommission der Durchführungsgesetzgebung zu überlassen wäre.

In Absatz 2 des Artikels 1 des zur Verlängerung vorgeschlagenen Verfassungszusatzes wird der Bund ermächtigt, für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen, insbesondere durch Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge sowie durch Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, Höchstpreisvorschriften zu erlassen und Preisausgleichsmassnahmen zu treffen. Von landwirtschaftlicher Seite wurde daran erinnert, dass die Landwirtschaft diese Bestimmung seinerzeit als so gut wie ausschliesslich gegen sich selbst gerichtet empfand. Es wurde aber anerkannt, dass die Preiskontrolle die nach den Grundsätzen des Landwirtschaftsgesetzes gerechtfertigten Preise in loyaler Weise abklärt und die Landwirtschaft deshalb ihre frühere, etwas misstrauische Einstellung aufgeben könne.

Was die Preisausgleichskassen anbetrifft, so schafft der Verfassungszusatz lediglich die Kompetenz zu ihrer Errichtung. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft vom 1. November 1955 aus, dass lediglich die noch bestehenden Preisausgleichskassen für Milch und Eier weitergeführt werden sollen. Die Kommission war der Ansicht, dass die Weiterführung dieser Kassen nötig ist und die Einzelheiten, wie bisher, im Durchführungsbeschluss zu regeln wären. Die Landwirtschaft brachte gewisse Bedenken in bezug auf die heutige Finanzierung der Preisausgleichskasse Milch an. Nach Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes und Artikel 26 des Milchbeschlusses sollen die Erträge der Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm sowie auf der Buttereinfuhr zur Senkung der Preise von einheimischen Milchprodukten, nicht aber des Preises der Konsummilch verwendet werden. Solange die jetzige Finanzierung der Preisausgleichskasse für Milch in Kraft bleibt, stehen diese Abgaben nicht zu dem vom Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Ferner wird, solange der Zollzuschlag auf Butter für die Preisausgleichskasse Milch beansprucht wird, der Ertrag der von der Butyra gemäss Landwirtschaftsgesetz erhobenen Abgabe auf der Buttereinfuhr entsprechend beeinträchtigt. Wenn die Preisausgleichskasse also in gleicher Weise fortgeführt wird wie bisher, so würde dies weiterhin im Gegensatz zum Milchbeschluss geschehen. Das hat nach Ansicht der Landwirtschaft in der Vergangenheit bei der Butter- und Käseverwertung oft störend gewirkt. Es wurde deshalb in der Kommission dem Wunsch nach einer andern Finanzierung Ausdruck gegeben. Es ist festzuhalten, dass die Vorbehalte der Landwirtschaft sich nicht gegen die Preisausgleichskasse als solche, also gegen die Verbilligung der Konsummilch in den verschiedenen Ortschaften, sondern nur gegen die heutige Finanzierung richten.

Bekanntlich hatte sich die Initiative auch gegen die in Artikel 10 des heutigen Durchführungs-

beschlusses vom 10. Juni 1953 enthaltene Möglichkeit zum Abbau der Kasse durch Preiserhöhungen gewandt. In der Kommission wurde von Befürwortern des Volksbegehrens die Weiterführung der Kasse verlangt, und aus der Tatsache, dass sie mit Konsumentengeldern gespeisen wird, das Anrecht der Konsumenten auf ihre Weiterführung abgeleitet. Es kann auch nicht übersehen werden, dass ein Abbau durch Milchpreiserhöhungen möglicherweise zu Absatzschwierigkeiten führen könnte.

Die Weiterführung der Kasse als solche blieb in der Kommission unbestritten. Die Frage der Finanzierung und des Abbaues wird man der Durchführungsgesetzgebung zu überlassen haben.

Die Preisausgleichskasse für Eier gab zu keinen Diskussionen Anlass.

Der Artikel 2 des geltenden Verfassungszusatzes gibt dem Bundesrat die Kompetenz, in dringenden Fällen Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren von sich aus mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen. Sie fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden. Es wurde in der Kommission klargestellt und vom Bundesrat bestätigt, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf die in Artikel 1 erwähnten einfuhrgeschützten, sondern auf alle für das Inland bestimmten lebenswichtigen Waren bezieht. Das war ja im Jahre 1952 auch der Grund, warum bestimmte Kreise gegen den Verfassungszusatz Stellung nahmen. In der Kommission wurde nun von dieser Seite erklärt, dass sie dem Artikel 2 keine Opposition mehr mache, da der Bundesrat in der Vergangenheit bewiesen habe, dass er von der ihm gegebenen Kompetenz nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen würde. Tatsächlich hat der Bundesrat sein diesbezügliches Recht bisher noch nie ausgeübt.

Vom Sprecher des Bundesrates wurde der Kommission bekanntgegeben, dass der Vorort in seiner Eingabe die Streichung des Artikels 2 des geltenden Verfassungszusatzes beantragt hätte. Von Befürwortern der Initiative würde die Beibehaltung von Artikel 2 als eine Voraussetzung für die Zustimmung zum vorliegenden Beschlusssentwurf bezeichnet. Die Kommission machte dem Artikel keine Opposition.

Der Artikel 3 des Verfassungszusatzes verlängert in Alinea 1 und 2 einige vollmachtenrechtliche Bestimmungen bis Ende 1953. Das war seinerzeit nötig, um genügend Zeit für die Ausarbeitung der Durchführungsgesetzgebung zu haben. Die Bestimmungen sind inzwischen dahingefallen.

In Alinea 3 wird nur bestätigt, was in Artikel 64bis der Bundesverfassung festgelegt ist, nämlich dass die Strafverfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen Sache der Kantone ist. Der Artikel 3 ist also ein Blinddarm und könnte weggeschnitten werden. Das würde aber eine Änderung des Verfassungszusatzes bedeuten und könnte zu Unklarheiten führen. Da der Artikel 3 keinen Schaden stiften kann, hat die Kommission seiner Verlängerung stillschweigend zugestimmt.

Dem Bundesrat waren die in der Kommission vorgebrachten Meinungsverschiedenheiten, Anregungen und Wünsche im wesentlichen bekannt. Er hatte mit den Fraktionspräsidenten und mit Wirt-

schaftsverbänden Aussprachen gepflogen sowie verschiedene schriftliche Eingaben erhalten. Er kam zum Schluss, dass die Differenzen in der Hauptsache nicht den Verfassungszusatz, sondern die Durchführungbestimmungen betreffen. Den in der Kommission gemachten Anregungen, der Bundesrat möge Erklärungen über die geplante Durchführung machen oder sogar einen Entwurf zu einem Ausführungsgesetz zu den parlamentarischen Verhandlungen über den Verfassungszusatz vorlegen, konnte der Sprecher des Bundesrates nicht nachkommen. Er vertrat die Ansicht, dass es keinen Sinn hätte, wenn er mitteilen würde, wie er persönlich sich die Durchführung bei den umstrittenen Fragen denkt, da man nicht wissen kann, wie der Gesamtbundesrat entscheiden wird. Aber auch, wenn die Auffassung des Gesamtbundesrates bereits bei einigen Problemen festliegen würde, so würden Mitteilungen darüber nichts nützen, da die Räte schliesslich zu entscheiden haben werden. Wie diese Entscheidung ausfallen wird, kann aber heute niemand wissen. Der Sprecher des Bundesrates gab in der Kommission der Hoffnung Ausdruck, dass dem Bundesrat das Vertrauen entgegengebracht wird, das er für die Durchführungsgesetzgebung eine Vorlage ausarbeiten wird, von der angenommen werden kann, dass sie bei Verständigungswillen von allen Seiten zu einer annehmbaren Lösung führen wird.

Alle Parteien sind sich darüber einig, dass die Lebenshaltungskosten möglichst wenig ansteigen sollten. Die herrschenden preisauftreibenden Tendenzen in der Wirtschaft machen es daher nötig, dass die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, mit denen, wenn erforderlich, auch nach 1956 für einige Zeit noch Preisvorschriften zur Bekämpfung des Preisaufliebes erlassen werden können. Das Entscheidende ist also, dass die Grundlage für die Fortführung der noch nötigen Preiskontrollmassnahmen ab 1957 gesichert wird. Da es sich um Verfassungsrecht handelt, also die Zustimmung von Volk und Ständen erforderlich ist, wird es zweckmässig sein, die Vorlage nicht mit strittigen Problemen zu belasten, die in der Durchführungsgesetzgebung geregelt werden können. Es muss alles vermieden werden, was eine Einigung verhindern könnte. Wenn die Vorlage in der Abstimmung angenommen werden soll, dann muss sie ein Verständigungswerk darstellen. Dafür ist der geltende Verfassungszusatz ohne jede Veränderung am besten geeignet. Er ist im Grundsatz unbestritten. Die Meinungsverschiedenheiten betreffen lediglich die Durchführung. Alle Anregungen, die in der Kommission gemacht wurden, können auf Grund des Verfassungszusatzes, wenn er einmal verlängert ist, in der Ausführungsgesetzgebung berücksichtigt werden.

Ferner ist zu bedenken, dass der heutige Verfassungszusatz erst seit drei Jahren in Kraft ist. Verfassungsrecht sollte man aber nicht ohne triftige Gründe kurzfristig abändern. Auch zeitliche Überlegungen sprechen für eine unveränderte Verlängerung. Die Durchführungsgesetzgebung muss am 1. Januar 1957 in Kraft treten können. Dazu ist erforderlich, dass die Volksabstimmung über den Verfassungszusatz im Frühjahr des nächsten Jahres stattfinden kann. Das ist aber nur möglich, wenn der vorliegende Beschlussentwurf von der

Bundesversammlung in dieser Session verabschiedet wird. Die Vorlage wird deshalb von beiden Räten in der Dezembersession behandelt. Kommt es zu Differenzen, so wird die Verabschiedung noch in dieser Session kaum mehr möglich sein. Man käme dann für die Durchführungsgesetzgebung in ernste Zeitnot. Der Entstehung von Differenzen zwischen den Räten lässt sich aber am besten vorbeugen, wenn keine Änderungen am geltenden Verfassungszusatz vorgenommen werden.

Ihre Kommission hat sich deshalb dem Vorschlag des Bundesrates auf unveränderte Verlängerung des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle bis zum 31. Dezember 1960 einstimmig angeschlossen und empfiehlt Ihnen den vorliegenden Beschlussentwurf zur Annahme.

M. Jacquod, rapporteur: Le contrôle des prix est une question très controversée. On en a dit beaucoup de mal et peu de bien.

Ici, comme ailleurs, il convient d'être juste dans ses jugements et on doit reconnaître, en toute objectivité, que durant la dernière guerre, le contrôle des prix a rendu d'incontestables services au pays et à sa population laborieuse.

Pour s'en convaincre, il n'est que de comparer la situation sociale durant la période de 1914 à 1918 à celle de 1939 à 1945.

Durant la Première Guerre mondiale, il n'y avait pas de contrôle des prix et le coût de la vie a passé de 100 à 224 points du début à la fin de la guerre.

La hausse vertigineuse des prix, l'insuffisance notoire des adaptations de salaires, l'absence des caisses de compensation assurant des moyens d'existence aux familles des soldats mobilisés, tout cela a créé dans le pays une tension sociale dont le point culminant fut la tentative de grève générale.

Durant la Seconde Guerre mondiale, le contrôle des prix a permis de contenir le mouvement ascensionnel des prix et c'est ainsi que le coût de la vie a évolué entre 100 et 152 points de 1939 à 1945. Si l'on ajoute à cela les adaptations de salaires plus substantielles accordées aux travailleurs grâce à l'action des organisations professionnelles et le versement des allocations aux soldats mobilisés, on comprendra pourquoi la paix sociale a été continuellement maintenue durant la Seconde Guerre mondiale et durant la période qui l'a suivie.

Ces services incontestables rendus au pays par le contrôle des prix, il convenait de les rappeler à cette tribune.

Mais si, durant les périodes de guerre, la rareté des biens de consommation sur le marché provoque tout naturellement la hausse des prix que seul peut juguler un contrôle étatique, en période de paix, où les marchés sont à nouveau suffisamment alimentés, un contrôle des prix risque de produire l'effet contraire à celui qui est escompté.

Il convient donc de ne pas faire un usage abusif de cet instrument.

C'est ce qu'ont fort bien compris les Chambres fédérales lorsqu'elles votèrent l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952. A cette époque, le régime des pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral, datant de la guerre, touchait à sa fin. Avec ce régime disparaissait également toute base juridique

autorisant le Conseil fédéral à édicter des prescriptions en matière de contrôle des prix. La situation économique et politique ne permettait toutefois pas de supprimer toutes les prescriptions en vigueur jusqu'alors. Les Chambres fédérales établirent donc une nouvelle base légale permettant de maintenir certaines dispositions du contrôle des prix mais en les limitant au strict nécessaire.

Lors de la votation des 22 et 23 novembre 1952, l'arrêté fédéral du 26 septembre sur le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit fut ratifié par le peuple et les cantons. Sa validité cessant à fin 1956, le Conseil fédéral propose aux Chambres sa reconduction pour une nouvelle durée de quatre ans.

Se fondant sur le dit additif, le Parlement promulgua l'arrêté fédéral du 10 juin 1953 instituant les dispositions applicables au maintien d'un contrôle des prix réduit. Cet arrêté contient quelques dispositions très controversées, notamment en ce qui concerne le contrôle des loyers et la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers.

Selon l'avis de la majorité des deux Chambres, cet additif de 1952 devait permettre d'abroger progressivement et dans la mesure du possible les prescriptions nécessaires encore en vigueur en matière de contrôle des prix. Cette intention ressort nettement des considérants de l'arrêté où il est dit notamment ceci: «... Pour éviter que l'abrogation des pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral n'influe sur le coût de la vie et n'entraîne ainsi de fâcheuses répercussions d'ordre économique ou social.»

Par l'article 4 de l'arrêté d'application, le Conseil fédéral a aussi été chargé – en vue de rétablir un marché libre des logements – d'autoriser d'une manière générale, dès l'année 1954, des hausses de loyers par étapes et de déterminer la mesure et la date de ces augmentations en tenant compte de l'évolution du coût de la vie et des revenus...»

La majorité des députés était convaincue que – si le contrôle des loyers pouvait, sans de graves inconvénients d'ordre social et économique, être abrogé progressivement jusqu'à fin 1956 – les grandes différences de loyers entre les appartements anciens et les logements nouveaux devaient être supprimées dans la mesure du possible et, qu'à cet effet, des hausses générales des loyers d'appartements anciens devraient également être consenties.

Avec son message du 3 février 1953, le Conseil fédéral soumettait aux Chambres un projet d'arrêté prévoyant un assouplissement progressif du contrôle des loyers par des hausses générales des prix de location mais non pas dans la forme impérative demandée ensuite par la majorité du Parlement. Le Conseil fédéral proposait une disposition plus souple qui ne fut pas admise par cette majorité. Le projet du Conseil fédéral soumettait en effet l'octroi de hausses générales de loyers à diverses conditions. Ainsi, l'on aurait dû tenir compte du nombre des logements vacants et le contrôle ne devait être assoupli que si cela pouvait se réaliser sans de fâcheuses répercussions d'ordre économique et sans dangers d'ordre social.

La plupart des députés craignirent que ces conditions ne pussent faciliter un assouplissement efficace du contrôle des loyers dans un délai rapproché. Ils optèrent en faveur d'une formule impé-

rative chargeant le Conseil fédéral d'accorder des hausses générales sans égard au nombre des logements vacants, tout en tenant compte cependant de l'évolution du coût de la vie et des revenus.

Un député, parlant au nom d'une organisation syndicale puissante, déclara alors au Conseil national qu'il considérait cet ordre impératif comme contraire à la décision du peuple et des cantons, des 22 et 23 novembre 1952, et qu'il recourrait au referendum dans le cas où l'Assemblée fédérale sanctionnerait cette disposition. Dans la suite, aucun referendum n'a été demandé. En revanche, l'Union syndicale lança une initiative populaire dite «de protection des locataires et des consommateurs». Cette initiative tendait à une extension et à un renforcement du contrôle des prix jusqu'à fin 1960. Le contrôle des loyers, par exemple, devait être exercé comme pendant la guerre. Les hausses de loyers ne devaient pas être accordées en vue de rétablir le marché libre des logements mais uniquement pour tenir compte de la situation des charges immobilières. L'initiative tendait bien à un assouplissement progressif du contrôle des loyers mais à la condition qu'un nombre suffisant d'appartements donnant satisfaction, quant au prix et à la grandeur, soit disponible.

En outre, contrairement aux dispositions légales en vigueur, l'initiative de l'Union syndicale chargeait le Conseil fédéral, à l'exclusion du Parlement, de l'application des mesures prévues. De plus, le Conseil fédéral devait exercer une large surveillance des prix.

Le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale estimèrent que l'initiative allait beaucoup trop loin et que l'extension et le renforcement du contrôle des prix n'étaient point nécessaires. Ils émisent aussi de sérieuses craintes quant à l'exclusion des Chambres dans le domaine d'application des mesures de contrôle.

En revanche, le Conseil fédéral et les Chambres se rangèrent à l'idée que la suppression de tout contrôle des prix pour fin 1956 était prématurée. C'est pourquoi, les deux Chambres acceptèrent la proposition du Conseil fédéral visant à prolonger le régime actuel jusqu'à fin 1960. Il fut donc recommandé au peuple de rejeter l'initiative de l'Union syndicale et d'accepter le contreprojet de l'Assemblée fédérale qui tendait à une prorogation de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 et de l'arrêté d'exécution du 10 juin 1953.

Lors de la votation du 13 mars 1955, le peuple accepta l'initiative, par 392 588 voix contre 381 130, tandis que 13 cantons et 4 demi-cantons la rejetèrent, contre 6 cantons et 2 demi-cantons. Le contreprojet de l'Assemblée fédérale fut également rejeté par 449 087 voix contre 317 934, ainsi que par 12 cantons et 3 demi-cantons contre 7 cantons et 3 demi-cantons.

D'après ce vote populaire, tout contrôle des prix doit disparaître à la fin de l'année 1956 si, entre temps, aucune nouvelle base légale n'est créée pour permettre le maintien des mesures encore indispensables. Mais la votation populaire a clairement démontré qu'une grande majorité de la population désireait une prolongation du contrôle des prix jusqu'à fin 1960.

De plus, au cours de la session de mars 1955, le contrôle des prix a fait l'objet de plusieurs interventions parlementaires. Une interpellation Klingler, un postulat Woog, une motion Steiner ainsi qu'une motion Dietschi-Bâle furent déposés sur le bureau du Conseil national. Toutes ces interventions concluaient à la nécessité du maintien du contrôle des prix et des loyers au-delà du 31 décembre 1956.

Au cours de la session de juin, le représentant du Conseil fédéral se rallia à cette manière de voir.

Et le projet actuel du Conseil fédéral tend à proroger sans modification et jusqu'à fin 1960, l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952.

Le fait que, le 13 mars dernier, la majorité des citoyens s'est prononcée en faveur du maintien du contrôle des prix engagea la commission à se prononcer dans le même sens.

La durée du maintien du contrôle des prix n'a donné lieu à aucune discussion. Le contreprojet de l'Assemblée fédérale prévoyait déjà une prorogation jusqu'à fin 1960. La commission s'est ralliée à cette manière de voir.

La commission devait en outre décider si le contrôle des prix devait être maintenu ou non sur la base constitutionnelle actuelle. Cette question a donné lieu à un large débat. Les divergences de vues ne se manifestèrent toutefois pas sur l'additif constitutionnel mais uniquement sur les mesures d'application qui, répétons-le, ne sont pas en discussion aujourd'hui.

Après ces considérations générales et cet aperçu historique sur la question du contrôle des prix, examinons brièvement les principales dispositions de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 dont le Conseil fédéral propose la prorogation jusqu'à fin 1960.

L'article premier confère à la Confédération la compétence d'édicter des prescriptions sur les loyers et les fermages ainsi que sur la protection des locataires. Le Confédération peut déléguer ses attributions aux cantons. Cet article constitue la base de l'article 4 de l'arrêté d'exécution du 10 juin 1953 qui a déterminé le lancement de l'initiative de l'Union syndicale. C'est pourquoi, en séance de commission, M. Steiner, conseiller national, accepta la prolongation inchangée de l'additif constitutionnel dans l'espoir que le nouvel arrêté d'application ne contienne aucune disposition impérative enjoignant au Conseil fédéral d'assouplir le contrôle des loyers.

Certains membres prièrent le Conseil fédéral de fournir des renseignements sur la manière dont il envisage le sort de l'actuel article 4 de l'arrêté du 10 juin 1953. Une autre proposition tendait à obtenir de la part du Conseil fédéral l'assurance que les prescriptions sur le contrôle des loyers ne seront assouplies que si le coût de la vie baisse dans des proportions telles que les hausses des loyers ne représentent pas, pour les locataires, des charges nouvelles tant soit peu importantes.

Les préoccupations causées par les différences souvent considérables entre les loyers des appartements anciens et ceux des logements nouveaux se sont manifestées largement au cours des discussions. On a aussi insisté sur les effets déplorables de la spéculation sur les biens-fonds, sur les achats – de plus en plus nombreux – d'immeubles anciens que

l'on démolit pour créer des appartements nouveaux à loyers élevés.

On a également relevé le fait que beaucoup de localités ne souffrent plus de pénurie de logements. Dans ces localités, il n'y a pénurie que dans le secteur des appartements bon marché. Cependant, ce phénomène se limite à des cantons et des localités dont la situation financière ne laisse pas à désirer et qui, par conséquent, seraient en mesure d'encourager de leur propre chef la construction d'appartements bon marché.

Au sujet du contrôle des fermages, M. Hostenstein, conseiller fédéral, informa la commission que le «Vorort» de l'Union suisse du commerce et de l'industrie lui avait suggéré de ne plus réglementer ce domaine dans l'additif constitutionnel relatif au contrôle des prix mais dans la loi fédérale sur le maintien de la propriété foncière rurale en cours de révision. Cette révision ne sera toutefois pas encore réalisée pour le début de 1957, de sorte que le contrôle des fermages doit demeurer encore dans l'additif constitutionnel sur le contrôle des prix. On ne saurait, en effet, agir autrement sans risquer des hausses considérables des fermages agricoles.

Quant aux possibilités de déléguer les attributions de la Confédération aux cantons dans le domaine du contrôle des loyers et des fermages ainsi que de la protection des locataires, le représentant du Conseil fédéral a déclaré avoir reçu de la part du «Vorort» et de l'Union centrale de sociétés suisses de propriétaires, des propositions visant à modifier l'état de choses actuel. Ces groupements estiment que l'on devrait abandonner aux cantons le soin de juger si et dans quelle mesure un contrôle des loyers et une protection des locataires s'imposent. Aucune proposition n'a été formulée sur ce point de la part des membres de la commission. Il s'agit là d'un problème qui devra être réglé par l'arrêté d'exécution.

L'article premier, second alinéa, de l'additif confère à la Confédération la compétence d'édicter des prescriptions sur les prix maximums et sur la compensation des prix pour des marchandises destinées au marché intérieur, lorsque la formation des prix de ces marchandises est influencée par des mesures de protection, notamment des restrictions à l'importation ou des droits de douane supplémentaires combinés avec de telles restrictions et par des mesures de soutien émanant de la Confédération. Un représentant des milieux agricoles a rappelé qu'à l'époque, l'agriculture avait craint que cette disposition soit dirigée exclusivement contre elle-même. A l'expérience, ce représentant a reconnu que le service du contrôle des prix a fait de réels efforts pour déterminer loyalement les prix justifiés selon les principes de la loi sur l'agriculture. En tant que rapporteur et à titre personnel, je fais cependant quelques réserves sur ce point et je dois dire, que dans mon canton, nous n'avons pas toujours été très satisfaits de la façon dont on a agi sur ce plan-là.

En ce qui concerne les caisses de compensation des prix, l'additif constitutionnel crée simplement la compétence d'en constituer. Dans son message du 1^{er} novembre, le Conseil fédéral spécifie que seules la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers et celle des œufs et des produits à

base d'œufs devraient être maintenues. La commission a été du même avis et considère que les détails devraient être réglés dans l'arrêté d'exécution. Un membre de la commission a émis les craintes qu'éprouve la paysannerie quant au financement actuel de la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers. Aux termes de l'article 26 de la loi sur l'agriculture et de l'arrêté sur le statut du lait, les produits des taxes perçues sur le lait et le beurre de consommation ainsi que sur le beurre importé doivent servir à baisser les prix des produits laitiers indigènes mais non pas ceux du lait de consommation. Aussi longtemps que subsistera le financement actuel de la caisse de compensation, ces taxes ne seront pas affectées au but visé par la loi sur l'agriculture. En outre, tant que le supplément de droits de douane perçus sur le beurre sera absorbé par la caisse de compensation, le rendement de la taxe perçue par Butyra sur le beurre étranger, conformément à la loi sur l'agriculture, sera diminué en conséquence. Si donc la caisse de compensation des prix du lait et des produits laitiers était maintenue telle quelle, cela se ferait en opposition à l'arrêté sur le statut du lait. De l'avis de l'agriculture, cette situation a eu souvent un effet gênant, par exemple, en ce qui concerne l'écoulement du beurre et du fromage. Aussi le financement de la caisse de compensation devrait-il être modifié. Il y a cependant lieu d'insister sur le fait que les réserves formulées par le représentant de l'agriculture ne sont nullement l'expression d'un sentiment d'hostilité à l'égard de la caisse de compensation ni à l'égard de l'abaissement du prix du lait de consommation dans diverses localités. Ces réserves ne concernent que le mode de financement actuel de cette institution.

On sait que l'initiative de l'Union syndicale a également été dirigée contre la possibilité, prévue à l'article 10 de l'arrêté d'exécution du 10 juin 1953, de supprimer progressivement la caisse de compensation du lait par la voie de hausses des prix. En raison du fait que cette institution est alimentée par des fonds fournis par les consommateurs, les partisans de l'initiative concluent à la nécessité de son maintien. Celui-ci n'a d'ailleurs pas été contesté au sein de la commission. Le problème du financement et de la suppression devra être réglé par l'arrêté d'exécution.

La caisse de compensation des prix des œufs et des produits à base d'œufs n'a donné lieu à aucune discussion.

L'article 2 de l'additif donne au Conseil fédéral la compétence d'édicter de son propre chef, en cas d'urgence et avec effet immédiat, des prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées à la consommation intérieure. De telles prescriptions cesseront de porter effet si, au cours de la session qui suit leur entrée en vigueur, l'Assemblée fédérale ne les approuve pas par un arrêté fédéral soumis au referendum. Il a été précisé au cours de la discussion – et confirmé par le représentant du Conseil fédéral – que cette disposition ne concerne pas seulement les marchandises protégées contre la concurrence étrangère et mentionnées à l'article premier mais tous les produits de première nécessité destinés au marché intérieur. C'est d'ailleurs là que résidait la cause pour laquelle, en

1952, certains milieux se sont opposés à l'additif constitutionnel. Or, ces milieux-là ont déclaré au cours des discussions qu'ils ne s'opposent plus à l'adoption de l'article 2, le Conseil fédéral ayant déclaré qu'il n'userait de ces compétences qu'avec la plus grande retenue. En fait, le Conseil fédéral n'en a jamais fait usage jusqu'à présent.

M. Holenstein, conseiller fédéral, a déclaré à la commission que le «Vorort» avait proposé de biffer l'article 2 de l'additif actuel. Mais les partisans de l'initiative font dépendre leur attitude à l'égard du présent projet d'arrêté du maintien de cet article. La commission n'a d'ailleurs manifesté aucune opposition à son sujet.

Au premier et second alinéas de l'article 3, l'additif constitutionnel a maintenu en vigueur quelques dispositions datant encore du régime des pleins pouvoirs. Ces dispositions transitoires furent indispensables à l'époque afin de laisser au législateur le temps d'élaborer l'arrêté d'exécution. Ces dispositions sont devenues caduques.

L'alinéa 3 ne fait que confirmer ce qui est statué à l'article 64bis de la Constitution fédérale, à savoir que la poursuite pénale et le jugement de contraventions appartiennent aux cantons.

L'article 3 n'est pas strictement indispensable. Cependant sa suppression pourrait équivaloir à une modification de l'additif et donner lieu à des confusions. Cet article n'impliquant aucun inconvénient, la commission ne s'est pas opposée à son maintien.

En conclusion, nous pouvons dire que, dans l'ensemble, le Conseil fédéral connaissait déjà les divergences de vues qui se sont manifestées au sein de la commission et les propositions et requêtes qui y ont été formulées. Il avait, en effet, entendu divers pré-sidents de fractions parlementaires et des porte-parole de groupements économiques. En outre, diverses requêtes écrites lui étaient parvenues directement. Le Conseil fédéral est arrivé à la conclusion que les divergences ne portaient pas sur l'additif constitutionnel mais sur les mesures d'application. M. Holenstein, conseiller fédéral, n'a pu donner suite au désir exprimé au sein de la commission, à savoir:

- a) que le gouvernement fasse des déclarations sur les mesures d'application;
- b) qu'il soumette immédiatement au Parlement un projet d'arrêté d'exécution.

M. Holenstein a précisé qu'à son avis, il serait inopportun qu'il s'explique sur sa manière de voir personnelle, ne sachant pas quelle sera la décision du Conseil fédéral. Même si l'on connaissait l'avis du gouvernement sur certains problèmes, cela n'aurait pas grande importance, étant donné que le dernier mot appartient au Parlement.

Messieurs, tous les groupes parlementaires estiment que nous devons lutter contre toute hausse injustifiée du coût de la vie. Et les tendances actuelles à la hausse exigent donc que l'on crée les bases légales nécessaires pour lutter, après 1956 encore, contre les augmentations des prix par la voie de prescriptions appropriées.

L'essentiel est donc de créer la base permettant de maintenir le contrôle des prix au-delà du 31 décembre 1956 dans les domaines où il s'avère encore indispensable.

Comme il s'agit de droit constitutionnel et que, par conséquent, le vote du peuple et des cantons est nécessaire, il est à souhaiter que l'on ne charge pas le projet de problèmes controversés qui peuvent être réglés par voie d'arrêté d'exécution. Il faut tout faire pour réaliser une entente. Si l'on veut que le projet soit accepté par le peuple, il faut qu'il puisse être présenté au souverain comme une œuvre de compréhension mutuelle et d'entente. Ce but se trouve être réalisé dans l'additif constitutionnel que le Conseil fédéral nous propose.

En outre, il y a lieu de rappeler que l'additif actuel n'est en vigueur que depuis trois ans. Or, il est inopportun de modifier à trop brève échéance des dispositions de droit constitutionnel et cela sans motif sérieux.

D'autre part, l'arrêté d'exécution doit pouvoir être mis en vigueur le 1^{er} janvier 1956. Pour cela, la votation doit intervenir au printemps prochain. Ce ne sera possible que si l'Assemblée fédérale accepte le présent projet au cours de cette session.

Pour ces raisons, la commission, à l'unanimité, a accepté la prorogation sans changement de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 sur le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit. A son tour, elle vous recommande d'entrer en matière sur le projet qui vous est soumis et de l'adopter sans modification.

Au nom de la commission, j'adresse à M. Holenstein, conseiller fédéral ainsi qu'à M. Campiche, chef du contrôle des prix, mes plus sincères remerciements pour la bienveillance et la compétence avec lesquelles ils ont fourni tous renseignements utiles lors des délibérations de la commission.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Steiner: Bei den Auseinandersetzungen über die Gestaltung der Preiskontrolle, des Mieterschutzes und der Mietpreiskontrolle bildete zugegebenermassen nicht der Verfassungsartikel das eigentliche Streitobjekt, sondern der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953. Der Verfassungsartikel genügt, um dem Bund das Recht zu erteilen, Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter zu erlassen. Er ermächtigt ihn ferner, Höchstpreisvorschriften und Preisausgleichsmassnahmen zu erlassen für lebenswichtige Waren. Der Verfassungsartikel genügt, um einen Durchführungsbeschluss zu erlassen, der den Mieter bei der heute bestehenden Wohnungsknappheit besser schützt als der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953, der heute noch im Gebrauch ist. Er genügt ferner, um im Falle drohender Knappheit lebenswichtiger Waren Höchstpreisvorschriften gegen unberechtigte Preiserhöhungen zu erlassen. Das letztere scheint nun nach der Aussprache in der Kommission absolut klar zu sein, nachdem die Kommission für diese Vorlage einhellig Artikel 2 des Verfassungsartikels in diesem Sinne interpretiert, dass der Bundesrat Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren erlassen kann und nicht nur für solche, deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen beeinflusst wird gemäss Artikel 1.

Bei dieser Sachlage betrachte ich den Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle vom 26. September

1952 als genügend und stimme dessen Verlängerung bis zum 31. Dezember 1960 zu. Ich stimme zu, obwohl die Redaktion des Bundesbeschlusses zu Bemerkungen und Präzisierungen Anlass geben könnte. Will man aber seine Annahme durch das Volk möglichst sichern, dann wird es nach der vorgenannten Abklärung wohl das beste sein, ihn unverändert der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Wenn ich wohl einer unveränderten Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 26. September 1952 zustimme, so tue ich das nicht in der Meinung, damit ebenfalls eine Verlängerung des Ausführungsbeschlusses vom 10. Juni 1953 gutzuheissen. Dieser Ausführungsbeschluss entspricht keineswegs dem, was der Stimmbürger durch die Annahme des Verfassungsartikels vom 26. September 1952 erwartete, im Gegenteil: Man hat ihn sogar ausserordentlich enttäuscht, weil man dem Verfassungsartikel Zwang antat, um einen Bundesbeschluss zum Abbau der Mietpreisordnung auf Kosten der Mieter von Altwohnungen zu fassen. Der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953 zwang den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, sein Initiativbegehren zu lancieren, das den Mietern und Konsumenten bessern Schutz bieten wollte. Dieses Initiativbegehren ist durch das Volk gutgeheissen worden. Es vereinigte aber keine Ständemehrheit auf sich. Die Mehrheit des Volkes hat der Auffassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes recht gegeben und nicht dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung, der nichts anderes als die Weiterführung des unbefriedigenden Bundesbeschlusses vom 10. Juni 1953 bis zum Jahre 1960 bedeutete. Die Volksabstimmung vom 13. März dieses Jahres ergibt somit sehr eindeutig, dass nicht einfach der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953 seine Verlängerung erfahren darf, sondern dass ein neuer Bundesbeschluss zu schaffen ist, der dem Willen des Volkes durch eindeutigeren Schutz des Mieters und Konsumenten Rechnung trägt.

Der heute noch in Kraft befindliche Ausführungsbeschluss vom 10. Juni 1953 verpflichtet in Artikel 4 den Bundesrat in imperativer Form zur Lockerung der Mietpreiskontrolle durch stufenweise generelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen ab 1954. Auf diese Weise soll nach Auffassung der Mehrheit der Bundesversammlung ein freier, selbsttragender Wohnungsmarkt erreicht werden. Bezahlen soll ihn der Mieter. Zeitpunkt und Ausmass der Erhöhungen seien unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensverhältnisse festzusetzen. Der Bundesrat hat gestützt auf diese Bestimmung im Herbst 1954 eine generelle Erhöhung der Mieten von Altwohnungen um 5% freigegeben. Die Begründung seiner Massnahme war aber schlecht verständlich. So verwies der Bundesrat auf die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten, der vom November 1952 von 171,2 Punkten auf 169,6 Punkte im April 1954 zurückgegangen sei. Dieser Indexrückgang von kaum zwei Punkten, verbunden mit einer 2prozentigen Realloohnerhöhung, schien dem Bundesrat das Argument zur 5prozentigen Mietpreiserhöhung zu geben, obwohl kurz nach dieser Feststellung der Index wieder neu anstieg. Das Vorgehen des Bundesrates erweckte den Eindruck einer Art Stillhalteabkommen bei 170 Indexpunkten. Immer, wenn der Lebenshaltungsindex um wenige Punkte fällt, wäre

demnach der Zeitpunkt gekommen, um neue Preiserhöhungen zu bewilligen. Diese Art Wirtschaftspolitik lehnen wir aus stichhaltigen und volkswirtschaftlich vertretbaren Gründen ab. Es wäre interessant, über das Verhältnis Preis und Lohn hier einige Ausführungen im Vergleich zu andern Staaten zu machen. Sie würden nicht immer zugunsten der Schweiz enden.

Wie war die Reaktion in interessierten Kreisen zu dieser 5prozentigen Mietpreiserhöhung? Eine Zeitung bezeichnete diese als „Tropfen auf einen heissen Stein“. Sie lässt uns die Frage stellen, wieviele Tropfen notwendig sind, um den Stein abzukühlen. Soll der Mieter vor lauter Tropfen ein armer Tropf werden? Auch darüber erteilte der Bundesrat bereitwillig Auskunft. In seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 20. Juni 1954 über die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sagte er auf Seite 15, dass dem Gegenvorschlag der Gedanke zugrunde liege, es sei, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben wären, durch eine Reihe von generellen Mietzinsbewilligungen die Diskrepanz zwischen den Mietzinsen von Alt- und Neuwohnungen zu beseitigen, dadurch den Wohnungsmarkt zu normalisieren und so die Mietzinskontrolle sukzessive überflüssig zu machen.

Diese Art des Übergehens zum freitragenden Wohnungsmarkt hat der Stimmbürger in seiner Mehrheit am 13. März dieses Jahres abgelehnt. Er erblickt in ihr das Gegenteil dessen, was man „Kampf gegen die Teuerung“ nennen kann, jenen Kampf gegen die Teuerung, den Bundesrat und Parteien in letzter Zeit so stark betonen und ihn zum Wohl des Konsumenten zu führen versprochen. Die Volksabstimmung vom 13. März hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass man generelle Mietzins erhöhungen nicht will. Wir fordern keinen Mietpreisstopp, wie man uns häufig zum Vorwurf macht. Der Vermieter soll den Mietpreis im Einzelfall anpassen können, wenn er dies gestützt auf entstandene Mehrkosten durch Neuerungen und Renovationen an der Liegenschaft nötig hat und nachzuweisen in der Lage ist. Eine normale Verzinsung der Liegenschaften haben wir stets bejaht. Bekämpfen werden wir aber jene generellen Bestrebungen, die darauf abzielen, eine Mangellage zum Hinauftreiben der Mietzinse auszunützen. Wir schwärzen den Hausbesitzer nicht als schlechten Menschen an. Es ist aber wohl eine alte Tugend und eine der Eidgenossen im besondern, beim Schweben zwischen Gut und Böse nie den Blick auf den Geldbeutel zu vergessen.

Erst kürzlich hat die „Handelszeitung“ gegenüber den Gewerkschaften den Vorwurf erhoben, dass sie mit ihrer Haltung in der Mietpreisfrage den Mieter von Neuwohnungen schädigen würden. Der durchschnittliche Anstieg des Mietindex um 17,2%, so wird argumentiert, stimme für Neuwohnungen natürlich bei weitem nicht. Er wäre bedeutend höher, komme aber wegen unserer (der Gewerkschaften) Haltung nicht zum Ausdruck. Seine Tiefhaltung würde deshalb den Neumieter nur vor dem gerechten Teuerungsausgleich schädigen. Dass der Index für neue Wohnungen mit 117,2 Punkten zu tief ist, bleibt unbestritten. Darauf haben die Gewerkschaften längst aufmerksam gemacht, wenn Lohn- und Indexfragen zur Diskussion

standen. Wenn man dieses Unrecht durch Erhöhung oder Besteuerung der Altmieten beheben will, wird man wohl den untauglichsten Weg im Kampf gegen die Teuerung beschreiten. Die Teuerung wird nicht durch neue Lasten für Mieter geringer. Solche Massnahmen würden auch gar keine anderen Folgen zeitigen als Lohnbegehren, für die bekanntlich die Kreise um die „Handelszeitung“ herum ein sehr mangelhaftes Verständnis, wenn nicht erbarmungslose Abneigung aufweisen.

Man versucht seit längerer Zeit den Abbruch alter Liegenschaften damit zu rechtfertigen, dass solche „Liegenschaftsmorde“, wie man sie zu nennen pflegt, nur deswegen stattfänden, weil diese alten Miethäuser eine ungenügende Verzinsung aufweisen. Eine Erhöhung der Mieten wäre der einzige Weg, erklärt man, um das Verschwinden alter, billiger Wohnungen zu verhüten. Solcher Auffassung ist entgegenzuhalten, dass Mietpreiserhöhungen in Zeiten der guten Konjunktur niemals in der Lage sein werden, die turbulente Spekulation mit Liegenschaften zu verunmöglichen. Dazu müssten drastischere Massnahmen ergriffen werden.

Wir haben uns auch nie für eine Verewigung der Mietpreiskontrolle ausgesprochen. Wir lehnen eine Lockerung von Mieterschutz und Mietpreiskontrolle nicht ab, wenn solche Lockerungen zu keinen Mietpreistreibereien Anlass geben können. Sind solche Voraussetzungen in einzelnen Landesgegenden tatsächlich vorhanden, dann stimmen auch wir einer Lockerung auf diesem Gebiete zu. Die Fortführung des Schutzes verlangen wir aber nachdrücklich dort, wo der Wohnungsmangel fortbesteht und die Gefahr der Mietpreistreiberei vorhanden ist. Was wir aber entschieden ablehnen, ist, die Kompetenz solcher Lockerungen den Kantonen zu überlassen. Mietpreiskontrolle und Mieterschutz haben auch fernerhin in den Entscheidungsbefugnissen des Bundes zu liegen.

Artikel 2 des Verfassungsartikels vom 26. September 1952 erteilt dem Bundesrat das Recht, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen. Wir halten daran fest, dass in der Ausführungsgesetzgebung Bestimmungen über dieses Recht aufgenommen werden. Weder die wirtschaftliche noch die politische Lage bietet uns Garantie, dass bei Zuspitzung der Verhältnisse von Höchstpreisvorschriften Umgang genommen werden kann. Der Bundesrat muss die Möglichkeit besitzen, im Notfall im Sinne von Artikel 2 solche Vorschriften zu erlassen.

Ebenso ist die Preisausgleichskasse Milch auch fernerhin beizubehalten. Deren Aufhebung würde ohne Zweifel in den grossen Verbrauchszentren zu Milchpreiserhöhungen führen. Dass solche Erhöhungen neue Unruhen in Kreisen der Konsumenten verursachen müssten, braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Meine Ausführungen zeigen Ihnen, dass die sozialdemokratische Fraktion und die Gewerkschaften des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von der zu schaffenden Ausführungsgesetzgebung mit Bestimmtheit erwarten, dass der Volksmehrheit vom 13. März Rechnung getragen wird, indem die heutige ungenügende Gesetzgebung nicht einfach bis zum Jahre 1960 verlängert wird, sondern ein besserer Schutz für Mieter und Konsumenten im

Sinne dieser Ausführungen geschaffen wird, wozu auch die bessere Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der Kampf gegen den Missbrauch in der Bodenspekulation und überhaupt gegen die Teuerung gehört.

Ich beantrage Ihnen, in diesem Sinne auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Reichling: Wie die Herren Berichterstatter der Kommission mit Recht betonten, ist die Landwirtschaft an der Verlängerung des Verfassungszusatzes mehrfach interessiert. Zunächst sind wir an einer gewissen Stabilität des Mietindex interessiert. Der Mietindex hat natürlich auch seinen Einfluss auf den Lebenskostenindex, oder, wie er neuerdings genannt wird, auf den Index der Konsumentenpreise. Ich halte es da zwar mit einer Äusserung, die unser Kollege Professor Weber, Bern, jüngst getan hat, dass ihm diese Namensänderung vorläufig noch nicht eingegangen sei. Wir sprechen also, soweit wir konservativ veranlagt sind, vorläufig noch von Lebenskostenindex.

Wir sind an einer gewissen Stabilität des Mietindex deshalb interessiert, weil die Erhöhung des Lebenskostenindex immer wieder zu einer gewissen Beunruhigung führt. Wir befürchten vor allem, dass, wenn in irgendeinem Sektor dieser Lebenskostenindex steigt, dann selbstverständlich Bestrebungen einsetzen, ihn an einem andern Orte zu senken. Da könnte man nach dem Grundsatz des geringsten Widerstandes der Meinung sein, dass vielleicht die inländischen Lebensmittel, die Produkte der Landwirtschaft vor allem geeignet seien, einen solchen Ausgleich herbeizuführen, so dass wir indirekt ebenfalls der Meinung sind, dass der Mietindex mindestens nicht ungemessen in die Höhe getrieben werden sollte.

Nun sind wir vor allem an der Weiterführung der Pachtzinskontrolle interessiert. Sie existiert seit 1936, seit der Abwertung. Sie ist dazumal auf Grund der Vollmachten eingeführt worden und wurde dann im Jahre 1952 durch den Verfassungszusatz abgelöst, den wir nun zu verlängern beantragen.

Die Pachtzinskontrolle ist rudimentär im Obligationenrecht geordnet, auch im Entschuldungsgesetz. Aber diese Ordnungen genügen nicht. Dass sie nicht genügen, dafür hat die Tatsache den Beweis erbracht, dass Anno 1936 auf Grund von Vollmachten eine wirksame Pachtzinskontrolle geschaffen worden ist. Das ist speziell eine Frage der Existenzsicherung, der materiellen Interessen der Pächter. Diese Frage erhält eine zunehmend grössere Bedeutung, und zwar in zwei Richtungen. Einmal ist die Zahl der Pächter im Anwachsen begriffen. Das steht in Verbindung mit der gegenwärtigen Lage auf dem Liegenschaftenmarkt. Sie wissen, dass viele landwirtschaftliche Liegenschaften ins Eigentum von Nichtlandwirten übergehen, dass sie als Kapitalanlagen angeschafft und dann in der Folge verpachtet werden. Diese Liegenschaften werden vor allem vielfach überzahlt, und es besteht dann doch das Bestreben der Käufer, einen Teil dieser Überzahlung auf die Pächter abzuwälzen in der Form eines entsprechend hohen Pachtzinses. Hier müssen nun die Pächter, und das sind ja auch Landwirte, vor einer solchen Erhöhung der Pachtzinses einigermaßen geschützt werden. Das kann nur

durch eine Weiterführung der Pachtzinskontrolle geschehen.

Nun ist von Seiten des Vororts, wie die Herren Kommissionspräsidenten mitgeteilt haben, die Meinung vertreten worden, man sollte die Pachtzinskontrolle aus diesem Zusammenhang herausnehmen und sie im Gesetze über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes verankern. Ich glaube, Herr Kollege Dietschi und auch Herr Jacot haben darauf hingewiesen, dass in dieser Richtung ein Postulat oder eine Motion angenommen worden ist. Dieses Gesetz betreffend die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ist revisionsbedürftig, und es sind bereits die ersten Vorarbeiten für die Revision im Gange. Nun hat uns aber Herr Bundesrat Holenstein in der Kommission erklärt, wir sollten uns keinen Illusionen hingeben, denn der Vorort hat sich vermutlich der Illusion hingeeben, dass diese Revision etwa bis Ende 1956 unter Dach sei. Davon kann aber keine Rede sein. Wir werden uns glücklich schätzen müssen, wenn wir bis Ende 1960, also bis zum Ablauf der verlängerten Vorlage, im Besitz eines revidierten Bodenrechts sein werden. Damit möchte ich nicht etwa für eine Verzögerung dieser Revisionsarbeiten plädieren. Dieses revidierte Bodenrecht würde dann die Pachtzinskontrolle übernehmen. In der Zwischenzeit müssen wir hier die Lücke ausfüllen, die entstehen würde, und das kann nur durch die Verlängerung dieses Verfassungszusatzes geschehen. Ich will auch noch nachholen, dass die Erhöhung der Liegenschaftenpreise an und für sich diese Pachtzinskontrolle als sehr notwendig und zeitgemäss erscheinen lässt.

Nun die Preisausgleichskassen oder die Preisausgleichsmassnahmen. Diese sind ja mit dem Dahinfallen des Vollmachtenrechtes intensiv abgebaut worden. Ich glaube, es bestehen nur noch zwei Preisausgleichskassen, eine für Milch und eine für Eier. Diese können nur weitergeführt werden auf der Grundlage dieses Verfassungszusatzes. Nun hat Herr Kollege Steiner darauf hingewiesen, dass über die Milchpreis-Ausgleichskasse der Milchpreis in den grossen Konsumzentren und in abgelegenen Gebieten gesenkt wird. Für Genf und Basel handelt es sich, wie wir das einer Dokumentation entnommen haben, um 4,2 Rappen je Liter, und für Chur beträgt die Verbilligung 3,8 Rappen je Liter. Es ist anzunehmen, dass mit dem Dahinfallen dieser Preisausgleichskassen die Milchpreise an den entsprechenden Orten ansteigen werden. Diese Frage steht zur Diskussion. Ich will mich nicht eingehend damit befassen. Aber es ist ganz bestimmt so, dass, wenn diese Preiserhöhungen eintreten werden, das vermutlich dem Milchkonsum nicht zuträglich wäre. Er würde zurückgehen, und zwar vor allem in bezug auf die Frischmilch, das ist bei unserer Milchverwertung das Nächstliegende. Daran haben wir kein Interesse, und deshalb sind wir für die Weiterführung der Preiskontrolle. Aber wir müssen da gewisse Vorbehalte und Bedenken anbringen. Die Milchpreis-Ausgleichskasse muss natürlich mit Geld gespiesen werden, damit diese Preisverbilligung finanziert werden kann, und dieses Geld stammt zum Teil aus den Abgaben aus Konsummilch ($\frac{1}{2}$ Rappen) gleich 3,9 Millionen, aus der Abgabe auf Konsumrahm mit 35 Rappen je Liter, was 2,7 Millionen Franken ausmacht und dem Zollzuschlag auf

Butter gleich 4 Millionen Franken, zusammen 10,6 Millionen Franken. Diese rund 10 Millionen sind aber nach Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes für andere Zwecke vorgesehen, und zwar für die Verbilligung der Milchprodukte, vor allem Butter und Käse. Solange diese 10 Millionen durch die Milchverbilligung abgeschöpft werden, stehen sie für die im Landwirtschaftsgesetz gesetzlich verankerte Zweckbestimmung nicht zur Verfügung, und sie fehlen dort. Die Herren, die in früheren Sessionen bei Behandlung der Fragen der Käseverwertung und Butterverwertung anwesend waren, werden sich daran erinnern, dass zu diesem Zweck andere Mittel zugeschossen werden mussten, weil die eigentlichen Mittel nicht zur Verfügung standen. Uns berührt vor allem auch die Tatsache, dass diese Milchverbilligung auf Kosten der Abgaben auf den Futtermitteln geht. Diese Abgaben fehlen dann in der Rückstellungskasse für Ackerbau, für die Prämien auf Futtergetreidebau, die Verbilligung des Rapsöls und andere im Landwirtschaftsgesetz vorgesehene Zwecke.

Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass wir dieser Regelung der PAK-Milch nicht zustimmen können. Es ist notwendig, dass die Sache in der Folge anders finanziert wird. Dieses Handicap des Landwirtschaftsgesetzes ist für uns unerfreulich. Ich möchte deshalb in Verbindung mit diesem Geschäft an Herrn Bundesrat Hohenstein die Bitte richten – das ist zwar bereits in der Kommission geschehen –, der Bundesrat möchte die Frage untersuchen, wie diese Beiträge, dieses Servitut des Landwirtschaftsgesetzes, abgelöst werden können. Wir denken daran, dass das vielleicht in Verbindung mit den Ausführungserlassen geschehen könnte. Diese Frage bleibt also nach wie vor offen.

Nun die Eier-Ausgleichskasse. Diese wird gespeisen aus den Abgaben auf Importeiern, und sie dient zur Finanzierung der Sammelkosten für die Inlandeier. Dieser Verfassungszusatz schafft auch die Übernahmestimmungen für die Inlandeier durch den Import. Diese Frage ist besonders aktuell geworden, seit die Eier liberalisiert worden sind. Im Rahmen der 4prozentigen Erhöhung des Liberalisierungssatzes von 60 auf 64% sind nämlich bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Eier liberalisiert worden. Die Eiereinfuhr ist damit frei, und Beschränkungen sind nicht mehr zulässig. Um so notwendiger ist nun die Ausgleichskasse geworden. Sie allein sichert den Absatz der Inlandeier, die in den Farmbetrieben und auf den Bauernhöfen anfallen. Nur so ist eine angemessene Verwertung der inländischen Eier möglich.

Aus diesen Gründen hat die Fraktion, die ich zu vertreten die Ehre habe, einstimmig beschlossen, dieser Verlängerung ihre Zustimmung zu geben. Ich beantrage Ihnen, das auch Ihrerseits zu tun.

Hackhofer: Wie Sie gehört haben, ist die Kommission einstimmig in ihrem Antrag; es steht ja heute auch nicht das Ausführungsgesetz zur Diskussion, sondern die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes. Daher verzichte ich meinerseits darauf, mich zum Problem des Mieterschutzes und der Preiskontrolle im heutigen Zeitpunkt zu äussern. Ich glaube, es wird dazu noch reichlich Gelegenheit geben. Ich möchte mir nur einige Bemerkungen zu

Artikel 2 des Verfassungszusatzes, der verlängert werden soll, gestatten. Darf ich Sie noch einmal an den Wortlaut des Artikels 2 erinnern? Er lautet wie folgt: „Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.“ Dieser Artikel 2 hat seit seinem Bestehen eine recht verhängnisvolle Rolle gespielt und viel beigetragen zur Vergiftung der Auseinandersetzungen um die Weiterführung des Mieterschutzes und der Preiskontrolle. Bekanntlich wurde der Verfassungszusatz, dessen Verlängerung wir diskutieren, im Juni 1952 vom Nationalrat ohne Opposition von bürgerlicher Seite gutgeheissen, allerdings ohne den Artikel 2. Erst der Ständerat brachte dann den Artikel 2 in die Vorlage hinein. Heute besteht Übereinstimmung darüber, dass dieser Artikel 2 unklar und unglücklich formuliert ist. Das kam auch in unserer Kommission sehr deutlich zum Ausdruck. Unter anderem bezeichnete ihn Herr Kollege Steiner unbestritten und wohl mit Recht als kein Chef-d'œuvre. Noch schärfer fiel das Urteil über Artikel 2 in einem Artikel der „Berner Tagwacht“ vom 14. Februar dieses Jahres aus, der Herrn alt Bundesrat Dr. Weber zugeschrieben wird. Es heisst in diesem Artikel der „Tagwacht“:

„Der Ständerat wollte vom ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates doch noch etwas retten. Er tat das jedoch in einer ganz unglücklichen Form.“

Dann wird die heutige Fassung des Artikels 2 zitiert, worauf es weiter heisst:

„Diese Fassung drang im Nationalrat durch, ob schon es ihr nach dem Kommissionsreferenten, an der nötigen Klarheit mangelt.“

Weiter wird ausgeführt:

„Die zitierte Bestimmung ist aber schlimmer als nur unklar und unlogisch.“

Dieser unglückliche Artikel 2 wurde dann bekanntlich zum Anlass, dass im Nationalrat im September 1952 eine Opposition gegen den Verfassungszusatz entstand, und zwar eine Opposition, die vorher nicht vorhanden war. Wegen dieses Artikels 2 wurde damals dieser Verfassungszusatz bekämpft und nicht wegen der in Artikel 1 vorgesehenen Weiterführung von Mieterschutz und Kontrolle der Preisbildung der preisgeschützten Waren. Darum erfolgte auch die Bekämpfung des Verfassungszusatzes in der damaligen Volksabstimmung unter dem Stichwort „Keine Vollmachten auf Vorrat“. Vielleicht versteht man heute diese damalige Gegnerschaft doch etwas besser, da man sich einig ist über die „unklare“, „unlogische“, „unglückliche“ Fassung dieses Artikels 2.

Die unklare Fassung von Artikel 2 hat auch die unangenehme Folge gehabt, dass sehr weit gehende Differenzen entstanden sind über seine Interpretation. Herr Kollege Steiner hat soeben darauf hingewiesen. Ich erinnere daran, dass unser Kollege Arnold-Zürich in der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ vom November 1952 die Auffassung vertreten hat, Artikel 2 beziehe sich nur auf Absatz 2 des Artikels 1. Kein Geringerer als Herr alt Bundesrat Dr. Weber hat in der „Berner Tagwacht“ vom 14. Februar dieses Jahres die gleiche Auffassung zum Ausdruck gebracht.

Wenn diese Interpretation richtig wäre, dann hätte der Artikel 2 im wesentlichen ja nur eine Regelung des Verfahrens bedeutet, und dann hätte die Opposition gegen diesen Artikel unter dem Stichwort „Keine Vollmachten auf Vorrat“ gar keinen Sinn gehabt. Dann hätte sich eine solche Opposition sehr wahrscheinlich auch gar nicht gebildet. Vielleicht verstehen nun die Herren des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes die damaligen Gegner des Verfassungszusatzes noch einmal etwas besser, nachdem festgestellt worden ist, dass die geschilderte Interpretation des Artikels 2 unzutreffend ist.

In unserer Kommission wurde diese Frage zur Sprache gebracht und abgeklärt; der Herr Kommissionsreferent hat bereits darauf hingewiesen. Vielleicht ist es doch zweckmässig, wenn ich den kurzen Passus aus dem Protokoll vorlese, wo es heisst, dass der Chef der Eidgenössischen Preiskontrolle dazu bekanntgegeben habe: „...dass die Tragweite des Artikels 2 des Verfassungszusatzes im Laufe dieses Jahres eingehend geprüft wurde. Die Justizabteilung kam in einem Gutachten zum Schluss, dass sich dieser Artikel auf Grund seiner Entstehungsgeschichte auf alle lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren bezieht.“

Damit ist festgestellt, dass Artikel 2 dem Bundesrat Kompetenzen gibt, die weit über den in Artikel 1 festgesetzten Rahmen hinausgehen. Artikel 2 gibt dem Bundesrat die Vollmacht, unter bestimmten Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung Preisvorschriften zu erlassen für alle lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren. Ich glaube, es ist wichtig – und darum hat auch Herr Kollege Steiner darauf hingewiesen –, dass nun diese eindeutig festgestellte Bedeutung des Artikels 2 ausdrücklich festgehalten werden muss im Augenblick, da wir daran gehen, den Verfassungszusatz für weitere 4 Jahre zu verlängern.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat von diesen sehr weit gehenden Vollmachten, die ihm in Artikel 2 gegeben sind, bis heute keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Tatsache rechtfertigt es nach meiner Meinung, darauf zu verzichten, diesen unglücklichen Artikel heute neu in die Diskussion zu ziehen, da dem Bundesrat daran gelegen ist, den Verfassungszusatz unverändert zu verlängern und da andere Abänderungswünsche, wenigstens bis jetzt, in unserem Rat nicht geäußert wurden. Ich habe deshalb in der Kommission dieser Verlängerung des Verfassungszusatzes in der heutigen Form zugestimmt und werde ihr auch im Rat zustimmen.

Herzog: Ich könnte mich eigentlich des Wortes enthalten; aber einige Ausführungen, die gemacht worden sind, veranlassen mich doch, einiges zu sagen.

Der Referent der Kommission hat davon gesprochen, dass man über den Verfassungsartikel hinaus bei der Beratung der Gesetzesvorlage eine Verständigung suchen müsse. Wir haben schon in der Kommission über diese Verständigungsbereitschaft gesprochen, und ich möchte meinerseits doch wieder darauf hinweisen, dass, wenn eine Verständigung gesucht werden muss für die Ausführungsgesetzgebung, über die wir ja heute nicht zu

diskutieren haben, aber die doch immer wieder zur Diskussion gestellt worden ist, man daran denken muss, was seinerzeit der Bundesrat vorgeschlagen hat. Der Bundesrat hatte mit seiner Vorlage vom Mai 1952 einen viel weiter gehenden Preisschutz vorgeschlagen und dem Parlament viel weitergehende Preisschutzbestimmungen unterbreitet. Wenn wir jetzt über diesen Verfassungszusatz diskutieren, so ist das eigentlich weit entfernt von dem, was seinerzeit der Bundesrat dem Parlament unterbreitet hat. Wenn man von einer Verständigung, die gesucht werden müsse, spricht, dann muss man sich daran erinnern, dass eigentlich, wenn auch nicht eine Verständigung, so doch eine mehr oder weniger gemeinsame Linie mit dem jetzt zur Verlängerung unterbreiteten Verfassungszusatz gefunden werden konnte. Das Volk hat diesem Verfassungszusatz seine Zustimmung gegeben, ohne aber das jetzt geltende Gesetz zu sanktionieren. Das muss bei der künftigen Diskussion mitberücksichtigt werden. – Das zur Frage, wie weit eine Verständigung gesucht werden müsse.

Sowohl in der Diskussion wie heute hier wurde auch über den Artikel 2 gesprochen. Herr Hackhofer hat den Vertreter der Preiskontrollstelle zitiert. Es dürfte aber auch das zitiert werden, was Herr Bundesrat Hostenstein anlässlich der Sitzung gesagt hat, nämlich die von Herrn Steiner zu Artikel 2 aufgeworfenen Interpretationsfragen seien geklärt. Dieser Artikel werde nicht durch den vorangehenden eingeschränkt. – Unter den Artikel 2 fallen also nicht nur die geschützten, sondern alle lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren. Man hat sich überlegt, ob man diesen Artikel klarer redigieren wolle. Es wurde aber beschlossen, den Verfassungszusatz unverändert zur Verlängerung vorzuschlagen, weil eine Änderung andere Änderungen nach sich ziehen könnte. – Man sieht, auch von Seite des Bundesrates ist dem Artikel 2 der Sinn gegeben worden, wie er auch von Herrn Steiner dargelegt worden ist.

Eine andere Frage betrifft die Milchpreis-Ausgleichskasse. Wir verstehen sehr wohl, dass Herr Reichling bei jeder Gelegenheit auf diesen Punkt hinweist. Aber wenn er sagt, dass durch den Preiskontrollbeschluss Abzweigungen (aus den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes) für nicht gesetzesmässige Zwecke erfolgt seien, kann ich dem nicht folgen. Wir haben einen Verfassungszusatz beschlossen. Das Volk hat dem zugestimmt. Damit ist ein gesetzesmässiger Beschluss zustande gekommen, im Zusammenhang mit der Ausführungsgesetzgebung. Es ist also nicht ein gesetzeswidriger Zweck, wenn aus den Mitteln, wie sie in Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes umschrieben sind, die Bildung der Preisausgleichskasse für Milch erfolgte. Der Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes spricht wohl von diesen Abgaben und dass sie für die Milchprodukte Verwendung finden sollen. Ich möchte immerhin noch darauf hinweisen, dass seit langem ein Postulat vorliegt, man möchte diese Abgabe auch für die Konsummilch und nicht nur für die Milchprodukte verwenden. Aber darüber will ich jetzt weiter nicht diskutieren. Die Landwirtschaft, das hat Herr Reichling selbst gesagt, hat kein Interesse daran, dass wir diese Mittel jetzt nicht mehr zur Verfügung haben, die zur Verbilligung von

Konsummilch in den Städten Verwendung finden sollen. Er hat allerdings gesagt, man solle eine andere Finanzierung suchen. Dazu möchte ich immerhin sagen, dass die Mittel, die aus der Abschöpfung bei den Preisen gewisser Einfuhrprodukte erfolgen, von den Konsumenten bezahlt werden, und dass infolgedessen die Mittel, die aus diesen Abgaben zur Verfügung stehen, doch wohl auch, wenn vielleicht auch nur zum Teil, für die Verbilligung der Konsummilch verwendet werden dürften. Herr Reichling weiss genau, dass wir versuchen, gemeinsame Wege zu gehen. Aber wir könnten nicht anerkennen, dass die Mittel, die auf der einen Seite abgeschöpft werden, nur einseitig für die Milchprodukte verwendet würden. Ich gebe zu, das Landwirtschaftsgesetz hat bis zur Beschlussfassung für die Preiskontrolle diese einseitige Verwendung vorgesehen. Aber vorläufig glaube ich, muss man sich doch damit abfinden, dass die Preisausgleichskasse Milch wenigstens zum Teil durch diese Mittel gespeisen wird.

Wir hätten bezüglich des Verfassungsartikels einige Bemerkungen anzubringen, wenn wir an die Vorlage zurückdenken, die der Bundesrat uns im Mai 1952 unterbreitet hat. Wir hätten auch bezüglich der Ausführungsgesetzgebung einiges zu sagen. Wir wollen heute darauf verzichten, in der Meinung, dass wir unsererseits wiederum, wie Herr Hackhofer das schon ausgeführt hat, dann, wenn die Ausführungsgesetzgebung kommt, unseren Standpunkt vertreten werden, wie wir ihn, bevor diese Ausführungsgesetzgebung erlassen worden ist, vertreten haben. Wir werden dann ganz entschieden auf Grund des Volksbeschlusses, der wohl keine Ständemehrheit erhielt, unseren Standpunkt bei der Beratung des Gesetzes vertreten.

Duttweiler: Ich möchte feststellen, dass die einstimmige Fraktion des Landesringes für die Verlängerung des Verfassungsartikels eintritt. Es ist berechtigt, einen gewissen Rückblick auf die Bewahrung der Ordnung zu halten, die durch die Beschränkung der Miet- und Preiskontrolle nur noch auf die Mietzinskontrolle geschaffen wurde. Die Mietzinskontrolle ist ja nur die eine Hälfte des Themas, die Preiskontrolle ist die andere. Ich glaube, es war sehr weise, dass wir die Preiskontrolle generell fallenliessen. Die Freiheit hat sich bewährt. Ich glaube, dass auch die Sozialdemokraten, die damals anderer Meinung waren, dies zugeben werden, und zwar hat hier die private Preiskontrolle das Verdienst. Es gibt nämlich eine staatliche Preiskontrolle, eben auf dem Gebiet der Mietzinsen, und eine private Preiskontrolle durch die Konkurrenz. Zweifellos sehen auch die Konsumenten selbst ihren Schutz in der freien Konkurrenz und nicht im Schutz durch den Staat. Die Erinnerung, dass jeweilen die Höchstpreise des Staates preisstärkernd gewirkt haben, dass also die Händler den Eindruck hatten, sie seien noch billig, wenn sie die Höchstpreise verlangen, ist immer noch lebendig. Es eröffnet eine Zuversicht, dass man auf diesem Gebiet mit Erfolg wieder auf den natürlichen Weg der Konkurrenz als Preisregulator zurückgehen konnte.

Man muss auch sagen: die Schweiz hat einen ausgezeichneten Verteilungsapparat; die Konsum-

vereine, die Migrosgenossenschaften, die Spezeihändler auf dem Lebensmittelgebiet haben, auch nach internationalen Zeugnissen, einen vorzüglichen Verteilungsapparat. Das ist für uns als Exportland von grösster Bedeutung, aber nebenbei gesagt, auch für den grössten Arbeitgeber unseres Landes, den Bund, mit seinen 90 000 Arbeitnehmern. Dort geht es um den Reallohn. Jede Erhöhung der Lebenskosten hat auch eine Erhöhung der Löhne zur Folge. Der Bund ist also in höchstem Masse daran interessiert, dass die freie Konkurrenz spielt, und er sollte sie überall fördern. Man hat hie und da den Eindruck, dass wir in der Schweiz eine Bewirtschafteter-Wirtschaft haben anstatt eine Volkswirtschaft, das heisst, dass man der Auffassung ist, dass, wenn alle viel Geld verdienen, die Unternehmer nämlich, dann für alle etwas abfalle, nach dem Leitsatz: „Tout va pour le mieux dans le meilleur du monde.“ Diese Selbstgefälligkeit kommt immer wieder zum Vorschein. Ich möchte bei dieser Gelegenheit empfehlen, dass der Bund auf dem Gebiet der notwendigen Lebensmittel jenen Organisationen wohlwollend gegenübersteht, die sich zur Aufgabe gemacht haben, über den Weg der Konkurrenz die Preise niedrig zu halten. Konkret gesprochen bin ich nicht der Auffassung, dass man zum Beispiel gewisse, in Ausarbeitung befindliche Gesetze diesen Organisationen vorenthalten solle, zum Beispiel das in Ausarbeitung befindliche Gesetz über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland. Im Gegenteil, man soll wo möglich diese Kräfte, die auf die Tiefhaltung der Preise hinielen, mitspielen lassen.

Nun möchte ich noch ein Wort zu den Eierpreisen sagen, die der staatlichen Preiskontrolle unterstehen. Das Leistungssystem bei den Eiern hat sich seit mehr als 20 Jahren ausgezeichnet bewährt, und zwar nach dem Zeugnis aller Interessierten, der Konsumenten, der Importeure, aber auch des Staates. Es sind keine Reklamationen eingegangen, und es sind bei diesem ausserordentlich heiklen Artikel keine Probleme entstanden. Sie wissen, dass dieses Produkt zu einer gewissen Zeit in grossen Mengen anfällt. Aber die ganze Menge ist aufgenommen worden. Wäre es nicht gut, wenn man sich dieses Beispiel zu Herzen nehmen und allgemein auf das Leistungssystem übergehen würde, zum Beispiel auch bei den Früchten und beim Gemüse? In vermehrtem Masse könnte man das aber auch bei andern Artikeln tun. Ich betrachte dieses System als besser als das berühmte Kontingentsystem, das eine preisverteuernde Wirkung hat und an und für sich unsauber ist, indem es gegen den wichtigsten Grundsatz der Bundesverfassung verstösst: die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Es heisst nämlich in Artikel 4 der Bundesverfassung, alle Bürger seien vor dem Gesetze gleich. Es gibt keine Vorrechte der Person und der Familie. Kontingente sind aber Vorrechte. Sie müssen bezahlt werden, und zwar vom Volke selbst. Deshalb müssen wir wieder einmal auf das Leistungssystem übergehen, das ist die beste Lösung. Dieses System besteht aus jener Mischrechnung, die die ziemlich teuren Inlandprodukte mit den in der Regel viel billigeren Importprodukten verrechnet. Ich hoffe, dass auch die Handelsabteilung langsam den Widerstand gegen das Leistungssystem, der immer wieder

fühlbar wird, aufgibt. Man sagt dort nämlich, die Importeure könnten das nur schwierig durchführen. Ich glaube, wir befinden uns in einer derart prosperierenden Wirtschaft, dass sich auch die Importeure umstellen könnten; bei den Importeuren könnte das, wenn es sein muss, auch eine Umstellung auf andere Artikel sein, wo sie auch Geld verdienen können. Auf keinen Fall sollte das Importeur-Interesse den Konsumenten- und den Produzenten-Interessen vorangestellt werden. Auch Herrn Reichling möchte ich sagen, dass die Verteiler ebenso sehr dem Produzenten dienen; der einen rechten Preis und eine Absatzsicherung erhält, wie dem Konsumenten in der Form eines vernünftigen Preises.

Wir alle haben ja die Hoffnung, dass sich auch das Mietzinsproblem – diese Diskrepanz zwischen den Mietern alter Wohnungen und denen neuer Wohnungen – schliesslich lösen lassen werde, und zwar auf dem Wege der Erstellung neuer Wohnungen. Es mag einige Jahre gehen. Ich glaube nicht, dass wir diesen Beschluss wieder verlängern müssen. Es wird eine gewisse Angleichung kommen. Wenn es sein muss, sind wir auch für eine weitere Verlängerung, aber ich glaube, dass die natürliche Entwicklung den Weg der Mietzinsregulierung durch die Konkurrenz nehmen wird. Ich möchte aber sagen, dass sich etwas in den Vereinigten Staaten seit 20 Jahren glänzend bewährt hat, und Ihnen das Studium der „USA Housing Act“ empfehlen. Dieses System erlaubte vielen Millionen Arbeitern, Eigenheime zu erstellen bei einer Belehnung bis zu 95%. Dabei hat sich erwiesen, dass man auf einer Basis von 3½% Zins amortisieren konnte, und nach, glaube ich, 30 Jahren waren die in Frage kommenden Erbauer Besitzer eines kleinen, schuldenfreien Hauses. Das wäre eine Verwendung für unseren Geldüberfluss, etwas Gescheiteres noch als unser Kapitalexport, der zugegebenermassen in einem gewissen Sinne auch notwendig ist, übertrieben aber nach den Statistiken zu einer der bekannten grossen Katastrophen führen muss. Ich hoffe, dass auch das vermeidlich sei, aber ich glaube nicht daran. Diese „Housing Act“ des amerikanischen Staates zur Wohnbauförderung hat sich also als rentabel erwiesen. Die Verluste betragen, glaube ich, nur ein viertel Prozent. Ich möchte doch Herrn Bundesrat Holenstein im Zusammenhang mit der Mietpreiskontrolle empfehlen, auch diese Lösung des Problems durch die freie Konkurrenz zu studieren.

Weber-Bern: Es ist ja höchst erfreulich, dass heute in dieser seinerzeit so umstrittenen Frage eine derartige Einigkeit herrscht. Ich möchte nur wünschen, dass diese Einigkeit auch vorhanden sein wird, wenn es um die Ausführungsgesetzgebung geht. Nun muss ich allerdings sagen: Ich war etwas erstaunt, als die Vorlage herauskam mit dem Antrag auf unveränderte Weiterführung der geltenden Verfassungsbestimmungen. Herr Kollege Hackhofer hat bereits diese Verfassungsbestimmung zitiert; ich will sie nicht wiederholen. Er hat auch die Kritik, die ich seinerzeit daran geübt habe, hier erwähnt. Ich habe mich dabei gestützt auf die Ausführungen von prominenten Kollegen Ihres Rates, und ihr Urteil über diese Verfassungsbestimmung war alles andere als grossartig. Ich möchte darauf hinweisen, dass der seinerzeitige Berichterstatter im National-

rat, Herr Nationalrat Dietschi-Basel, erklärte, es mangle diesem Text „an der nötigen Klarheit“. Noch schärfer war die Kritik des Herrn Kollegen Dr. Häberlin, der sagte, diese Bestimmung kranke „an einem schweren Mangel der inneren Logik und Systematik“, und nach seiner Auffassung sei die Vorlage des Ständerates – das ist die Fassung, die jetzt Geltung hat – „noch schlechter als der ursprüngliche Antrag des Bundesrates“. Nun sind hier gestern und vorgestern den Urhebern der Initiative Chevallier die Leviten gelesen worden, weil ihr Initiativvorschlag nicht klar sei. Es wurde von einem Zwitter gesprochen usw. Man könnte hier den Spiess umkehren und den Urhebern dieser Verfassungsbestimmung erklären, dass sie auch nicht klar ist. Diese Verfassungsbestimmung ist damals entstanden aus einem Streit zwischen den Anhängern und den Gegnern einer Preiskontrolle, die über die Bestimmungen hinausging, die jetzt in Artikel 1 enthalten sind und auch aus einer Auseinandersetzung zwischen Nationalrat und Ständerat. Offenbar im Drange der Geschäfte ist diese Bestimmung dann drin geblieben. Die Juristen waren sich damals sehr uneinig, welche Interpretation nun Geltung habe, ob die, die Ihnen heute Herr Kollege Hackhofer vorgetragen hat, oder eine andere, die damals auch von prominenter Seite vertreten worden ist. Die Bestimmung von Artikel 2 war nicht unnötig, denn sie hatte und hat noch heute eine grosse Bedeutung für die Praxis. Die Frage ist: Kann der Bundesrat Massnahmen treffen für lebenswichtige Waren, die nicht in Artikel 1 genannt sind, das heisst deren Preise nicht durch Schutzmassnahmen beeinflusst werden? Heute wird das also allgemein anerkannt, wie es scheint.

Ich möchte nun auch sagen, dass die Befürchtungen, die man seinerzeit gegenüber dieser weitern Auslegung von Artikel 2 hatte, sicher übertrieben waren. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen, bei dem nach meiner Meinung der Bundesrat auf Grund dieser Bestimmung, wenn sie so interpretiert werden kann, wie jetzt geschildert wurde, hätte eingreifen müssen. Es betrifft das Rundholz. Die Preise für Rundholz sind vor einem Jahr auf etwa das Dreifache der Vorkriegszeit gestiegen, nachdem sie vorher schon eine ganz gewaltige Hausse erlebten. Die Ursache davon war eine ausgesprochene Mangellage im Inland und auch im Ausland. Man konnte auch nicht genügend Rundholz importieren. Die Interessenten wurden damals auf den Weg einer freiwilligen Vereinbarung gewiesen. Diese kam aber nicht zustande. Eine frühere Vereinbarung ist auch gescheitert, das heisst sie wurde nicht eingehalten. Damals hat der Bundesrat nicht eingegriffen, sondern er hat nur empfohlen, Mass zu halten. Das hat natürlich jene gestützt, die interpretiert haben, dass das Bundesrat der Meinung sei, er könne nicht eingreifen auf Grund dieser sehr unklaren Bestimmung von Artikel 2.

Im Laufe dieses Jahres sind Bemühungen unternommen worden, um eine freiwillige Vereinbarung in der Holzwirtschaft zustande zu bringen. Diese Vereinbarung liegt heute vor als Vereinbarung über die Marktgestaltung für inländisches Fichten- und Tannenholz, die allerdings nur für die Periode 1955/1956 gilt. Wir dürfen uns aber keine übertriebenen Vorstellungen machen von der Wirksamkeit dieser

Vereinbarung; sie ist sehr lose. Sie besteht nur in einer Verpflichtung der unterzeichnenden Verbände, ihre Mitglieder aufzufordern, sich an gewisse Richtpreise zu halten. Der Verband für Waldwirtschaft, der sich lange Zeit einer solchen Vereinbarung widersetzt, hat ihr nun zugestimmt, aber sein Direktor hat bereits erklärt, man müsse sich nicht starr daran halten; er hat auch angedeutet, man könne das später auch als Vereinbarung gegen eine Preissenkung anwenden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat in einem Kreisschreiben den Kantonsregierungen empfohlen, die Aufforderung an die Interessenten zu richten, dass diese Richtpreise eingehalten werden.

Nun ist heute allerdings festzustellen, dass sich die Lage bedeutend gebessert hat, einmal, weil die Preise sehr stark auf ein Niveau gestiegen sind, wo sie auch unter den Gesetzen des Marktes kaum mehr höher hätten steigen können. Die Teuerung beträgt etwa 200%, geht also über das hinaus, was auf andern Gebieten an Teuerung zu verzeichnen ist. Dabei muss anerkannt werden, dass eine Massnahme des Bundesrates sicher auch zur Verbesserung der Lage beigetragen hat. Es handelt sich um die Zollreduktion auf Rund- und Schnittholz. Diese Massnahme verbilligt die Einfuhr; weiter ist auch das Angebot des Auslandes heute günstiger. Die heutigen hohen Preise bedeuten eine Gefahr für die Holzindustrie. Das Holz wird als Material mehr und mehr ersetzt durch andere, billigere Materialien. Ich möchte erwähnen, dass beispielweise die Preise für Backsteine gegenüber 1938 nur um 67% gestiegen sind, jene für Rundeisen, obwohl dieses auch sehr stark unter der Haube stand, um 100%. Aber die Preise für Konstruktionsholz sind um 200% gestiegen. Das bedeutet eine Gefahr für die gesamte Holzverarbeitende Industrie. Auch der Baukostenindex ist in diesem Jahr gestiegen, und zwar infolge der Erhöhung der Holzpreise, also wegen der Verteuerung des Materials, und nicht wegen der Löhne.

Nun haben wir heute gehört, dass die Justizabteilung erkläre, auf Grund dieses Artikels 2 könne der Bundesrat eingreifen, auch wenn es sich nicht um Waren handle, die in Artikel 1 genannt werden. Unter diesen Umständen möchte auch ich keinen andern Antrag stellen; ich will nicht päpstlicher sein als der Papst und mich als Laie auf dem Gebiete der Jurisprudenz den Juristen beugen. Ich halte diese Bestimmung nach wie vor für notwendig, auch wenn sie nur ganz vereinzelt, ganz selten, angewendet werden muss.

Man hat schon auf das sogenannte Kriegsvorsorgegesetz hingewiesen. Ich weiss nicht, ob man in solchen Fällen, wie wir sie beim Holz hatten, auch eingreifen könnte auf Grund dieses Gesetzes, weil dieses nur Massnahmen in Kriegszeiten oder in Zeiten drohender Kriegsgefahr vorsieht.

Nun hat also die Kommission offenbar gefunden, *quieta non movere*: „Was ruhig ist, soll man nicht ändern“, und ich will mich dem, wie gesagt, fügen.

Gestatten Sie mir noch ein paar Bemerkungen zum Problem der Milchpreis-Ausgleichskasse. Die Botschaft sagt leider nichts darüber, was geschehen soll, und welches die Meinung des Bundesrates ist. Ich habe heute zu meiner Genugtuung von Herrn Kollege Reichling gehört, dass man auch in der

Landwirtschaft Bedenken hat, die Preisausgleichskasse für Konsummilch einfach fallenzulassen, weil das eine Milchpreiserhöhung für Konsumenten, aber auch für gewisse abgelegene Gebiete, wie Berggegenden, von 1 bis 5 Rappen pro Liter zur Folge hätte. Es ist klar, dass, wenn diese Preiserhöhung käme, die Reaktion der Konsumenten ausserordentlich scharf wäre. Sie würde sich zeigen einmal in einer Reduktion des Milchkonsums, aber vielleicht auch in einer Reaktion bei andern Vorlagen, welche die Landwirtschaft betreffen. Ich denke namentlich an das, was geplant ist in bezug auf die Zuckerwirtschaft. Ich möchte vor allem an die Vertreter der Landwirtschaft die Bitte richten, hier zu einer Verständigung Hand zu bieten. Nach meiner Meinung sollte der betreffende Artikel im Landwirtschaftsgesetz geändert werden. Wenn die Preiskontrollvorschriften fallen, jener Artikel unverändert in Kraft tritt, und dann diese Milchpreiserhöhungen vorgenommen werden müssten, würde in erster Linie die Landwirtschaft leidtragend sein. Es ist nicht so, wie in der Presse geschrieben worden ist, dass durch diese Milchpreis-Ausgleichskasse die armen Bewohner der Landschaft für die Milch der reichen Bewohner der Städte ein Opfer bringen müssen. Einmal gibt es auf der Landschaft nicht nur arme und in der Stadt nicht nur reiche Leute. Ferner würden sehr viele abgelegene, arme Gebiete auch eine Preiserhöhung erleben. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die Bewohner der Städte Beiträge leisten an die Verbilligung der Transportkosten der Berggebiete. Es handelt sich hier auch um ein Werk der Solidarität. Ich glaube, dieses sollte auch auf dem Gebiet der Milchversorgung beibehalten werden.

Zum Schluss noch einige mehr allgemeine Bemerkungen. Ich muss sagen, dass ich seinerzeit den scharfen Kampf um die Preiskontrollvorlage nicht verstanden habe. Man ist gegen die Vorlage Sturm gelaufen im Namen der freien Wirtschaft und der Marktwirtschaft. Aber es verlangt niemand Massnahmen der Preiskontrolle für jene Gebiete, wo eine genügende Konkurrenz vorhanden ist. Herr Duttweiler hat davon gesprochen, die freie Konkurrenz mache die Preiskontrolle überflüssig. Ja, wo das der Fall ist, brauchen wir sie nicht. Aber auch die Migros kann uns nicht genügend Rundholz verschaffen; auch die Migros und die Konsumvereine und der übrige Detailhandel, auch wo er sehr gut organisiert ist, können uns nicht genügend Wohnungen verschaffen. Es gibt Gebiete, wo Mangelerscheinungen auftreten können. Hier sollten gerade jene, die so grossen Wert legen auf die freie Wirtschaft, im Interesse des Spiels der freien Konkurrenz ihr Einverständnis geben, dass gewisse Eingriffe notwendig sind. Der Bundesrat hat mit vollem Recht auf Seite 3 der Botschaft als Ziel die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft und der Kaufkraft unserer Währung gestellt. Ich glaube, in diesem Ziel sollten alle einig sein, jedenfalls wenn wir die Wahlparole der verschiedenen Gruppen beobachtet haben, die fast alle den Kampf gegen die Teuerung in ihren Programmen aufführten. Dann aber müssen wir den Behörden auch die Mittel in die Hände geben, damit sie dieses Ziel erreichen können. Die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit ist bekanntlich nicht nur für die Exportwirtschaft,

sondern vor allem auch für den Fremdenverkehr, von dem so viele Existenzen abhängen, von ausserordentlich grosser Bedeutung.

Präsident: Das Wort hat Herr Buri zu einer Erklärung.

Buri: Der Vorredner veranlasst mich zu einer kurzen Erklärung bezüglich der Steigerung der Nadelrundholzpreise. Man geht immer davon aus, das Jahr 1939 für alle Preispositionen als sakrosankt anzusehen. Für das Holz ist das nicht richtig. Dieses hatte nach den Krisenjahren ausgesprochen schlechte Preise. Ich weiss aus persönlicher Erfahrung, dass im Jahre 1935 für den Ster Nadelbrennholz 7 Franken bezahlt wurden! Es ist einfach unrichtig, immer wieder mit diesen Verhältnissen zu vergleichen und zu sagen, das Holz sei um 200% teurer geworden, und nur, weil der Bundesrat interveniert habe, sei endlich eine Verständigung zustande gekommen. Denken Sie daran, dass die Waldarbeiter früher die schlechtestbezahlten Arbeiter waren. Fragen Sie, Kollege Weber, die Verwaltungen, warum sie damals nicht mehr bezahlen konnten. Das war unmöglich, weil eben die Holzpreise viel zu tief waren. Heute ist die Waldwirtschaft bereit, auch dem Waldarbeiter einen gerechten Lohn zu bezahlen, ihn zu versichern und andere sozialen Lasten zu übernehmen. (Zwischenruf **Leuenberger:** Die Waldarbeiter sind immer noch die am schlechtestbezahlten Arbeiter.) Aber die Löhne wurden jetzt angeglichen, Herr Leuenberger.

Ich denke auch an die Pflege der Wälder. Diese sind ein grosser nationaler Reichtum, wenn wir sie pflegen können. Wir könnten heute bedeutend mehr Holz abgeben, wenn die Waldpflege systematisch und besser durchgeführt worden wäre. Ich denke auch an die Erschliessung der Wälder. Dazu braucht es Geld. Heute hat man es zur Verfügung, um solche Massnahmen durchzuführen; früher war das nicht möglich.

Noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Kollege Weber: Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft hat sich nicht deshalb geweigert, eine Übereinkunft zu unterzeichnen, weil er das einfach nicht gewollt hätte und zuzusehen bereit gewesen wäre, wie die Preise weiter ansteigen. Was hier dem Bundesrat gutgeschrieben worden ist, nämlich dass der Import von Schnittholzwaren zu reduzierten Zöllen praktiziert werden kann, hat der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft vorgeschlagen, eine Massnahme, die man ihm auch zugute halten muss. Warum konnten wir diese Vereinbarung nicht unterzeichnen? Es hat sich in den letzten drei Jahren erwiesen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Konvention vom Verband einfach nicht getragen werden konnte. Die Verhältnisse waren stärker als die Vereinbarung. Daher haben wir uns geweigert, wieder eine solche zu unterzeichnen. Die Verhältnisse, sie durchzusetzen, lagen nicht vor. In diesem Sinne muss ich hier festhalten, dass die Bereitwilligkeit des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft absolut vorhanden war. Aber bis zu diesem Jahre haben es die Vertragspartner immer verhindert, auf einer normalen Basis diese Vereinbarung abzuschliessen. Nun ist die Vereinbarung abgeschlossen. Sie sehen nun

die Entwicklung in einzelnen Teilen unseres Landes. Ich denke an die Steigerung in Pontarlier (für den Export!). Dort sind die Preise bereits über das gestiegen, was wir für 1955/56 als Richtpreise angenommen hatten. Da muss man nicht den Waldwirtschaftsverband verdächtigen, er hätte bei dieser Preissteigerung mitgeholfen, sondern die Verhältnisse haben zu diesen geführt.

Bundesrat Hostenstein: In unserer Botschaft haben wir dargelegt, welches die Erwägungen waren, die den Bundesrat dazu führten, Ihnen die Erstreckung der Gültigkeitsdauer für die unveränderte Form des jetzt geltenden Verfassungszusatzes vorzuschlagen. Ich habe aus den Beratungen der nationalrätlichen Kommission wie auch der ständerätlichen Kommission und aus der heutigen Diskussion mit Befriedigung ersehen, dass in allen Kreisen der Bundesversammlung für diese Überlegungen Verständnis besteht, so dass über den Antrag des Bundesrates wohl Einstimmigkeit herrschen wird. Ich hoffe gerne, dass dies ein gutes Omen für die nachfolgende Beratung des Durchführungsbeschlusses bedeute. Dann – darüber müssen wir uns keinem Zweifel hingeben – wird sich eine ganze Reihe von vielumstrittenen Fragen stellen. Wir haben das beispielweise aus der heutigen Diskussion ersehen. Sie kennen die mannigfachen Meinungsverschiedenheiten auch aus den öffentlichen Diskussionen. Wir müssen, wenn das Volk der Verlängerung des Verfassungszusatzes zustimmt, an diese Fragen herantreten. Ich möchte hoffen, dass dies dann im Geiste des gegenseitigen Verständnisses geschehen wird.

Nun einige Worte zu der heutigen Vorlage und zur Diskussion. Bei der Kommissionsberatung waren sich die Vertreter aller Fraktionen darüber einig, dass durch die vorgeschlagene Fortsetzung der Preiskontrolle diese letztere nicht etwa den Charakter einer Dauermassnahme erhalten soll. Man war sich darüber einig, dass das Nebeneinander von gebundenen und freien Mietzinsen, die ungleiche Behandlung von Alt- und Neuwohnungen, nicht ein Dauerzustand werden darf, sondern abgebaut werden soll, wenn und soweit es die Verhältnisse gestatten, wobei auf die Lage des Wohnungsmarktes sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, zum Beispiel die Entwicklung der Einkommensverhältnisse, die Auswirkungen solcher Lockerungsmassnahmen auf die Lebenshaltungskosten und andere Umstände Rücksicht zu nehmen ist.

Für den Entscheid, unter welchen Voraussetzungen künftig eine Lockerung der Mietzinskontrolle erfolgen soll, müssen vor allem die Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt, die seit dem Bestehen der jetzigen Mietpreiskontrolle eingetreten sind, berücksichtigt werden. Wir stehen hier auf einem Gebiet, auf welchem sich die Verhältnisse in ziemlich kurzer Zeit wesentlich ändern können. Gerade auf dem Wohnungsmarkt sind in den letzten drei Jahren starke Veränderungen eingetreten, vor allem durch die sehr grosse Zahl von Neuwohnungen, die erstellt worden sind. Wenn wir im kommenden Jahr an die Neuordnung dieser Mietzinskontrolle herantreten, wird man diesem Umstand Rechnung tragen können. Es findet im Dezember eine Bestandaufnahme über den Leerwohnungsbestand in den verschiedenen Gebieten unseres Landes statt.

Wir werden in Verbindung damit von den Kantonen auch einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Wohnungsmarktlage in der Schweiz einholen, damit der Bundesrat und auch die Bundesversammlung einen Überblick erhalten über die Situation, wie sie sich zu Beginn des nächsten Jahres darstellt. Die Erfahrungen und Beobachtungen hinsichtlich der Auswirkungen der Mietzinskontrolle, die man in den letzten Jahren machen konnte, sind sehr interessant. Es haben sich da eine ganze Reihe von Erscheinungen gezeigt, die viel diskutiert werden und über welche die Meinungen stark auseinandergehen, wie der Sprechende in den letzten Monaten auf Grund von zahlreichen Besprechungen mit Delegationen von Verbänden, die an diesem Problem besonders interessiert sind, mit Mitgliedern der Bundesversammlung und auf Grund von Eingaben, die ihm zuzingen, feststellen konnte. Wir möchten versuchen, darüber bis zu der Beratung des Durchführungsbeschlusses gewisse Klärungen zu schaffen. Ich erinnere zum Beispiel an die bekannte Diskussion über die Frage, inwieweit die Mietzinsbeschränkung für die alten Wohnungen sich auf dem Wohnungsmarkt nachteilig ausgewirkt hat. Da steht immer wieder die Tatsache im Vordergrund, dass an vielen Orten Häuser mit alten Wohnungen abgebrochen und an ihrer Stelle Bauten mit neuen Wohnungen oder Geschäftshäuser erstellt werden, die keiner Mietzinsbeschränkung unterstehen. Es wird darüber diskutiert, ob diese Erscheinungen eine direkte Folge der Mietzinsbeschränkungen oder der Hochkonjunktur sind. Es ist Tatsache, dass vielerorts in den Städten ein grosser Bedarf nach Geschäftsräumen in guter Geschäftslage besteht und dass aus diesem Grund Wohnhäuser, die noch dort stehen, abgerissen und an ihrer Stelle Geschäftshäuser erstellt werden, während sich der Zug zum Wohnen gerade in städtischen Verhältnissen zunehmend auf die Randgebiete verlagert. Es ist aber wohl unbestreitbar, dass die Beschränkung der Mietzinse für Altwohnungen zu einem grossen Teil die Ursache für die vielen Abbrüche von Altbauten bildet. Zur Klärung der Frage wird es auf jeden Fall interessant sein, einmal festzustellen, wie sich das Zahlenverhältnis: Abbruch alter Wohnungen und Entstehen neuer Wohnungen in Wirklichkeit darstellt, damit man sich angesichts der verschiedenen Zahlen, die etwa genannt werden, über die Tragweite des Problems ein richtiges Bild machen kann. Nach der letzten Statistik, die uns für das Jahr 1954 zur Verfügung steht, betrug der Zugang an Wohnungen durch Neubau 29 388, der Abgang durch Abbrüche usw. 1683 Wohnungen; das macht in Prozenten der neu erstellten Wohnungen 5,73%, in Prozenten des Gesamtwohnungsbestandes 0,16%. Diese Zahlen geben den Durchschnitt aller schweizerischen Gemeinden über 2000 Einwohnern. Die Verhältnisse variieren aber besonders von Stadt zu Stadt sehr stark. Als Beispiel nenne ich Ihnen einige Zahlen aus der Stadt Bern. In Bern entstanden 1954 1308 neue Wohnungen. Abgebrochen wurden 148 Wohnungen; das macht also 11,3% aus. Wir hoffen, Ihnen im Laufe der nächsten Monate auch über die Entwicklung im Jahre 1955 nähere Angaben aus der ganzen Schweiz machen zu können.

Ein weiteres Problem, das immer wieder zur Diskussion gestellt wird, ist die Frage: Inwieweit ent-

lasten die zahlreichen Neubauten, die überall entstehen, den Wohnungsmarkt, und inwieweit verbleiben trotz diesen Neubauten Kategorien von Wohnungen, an denen grosser Mangel besteht? Damit berühren wir das Problem der billigen Wohnungen und in Zusammenhang damit die Frage des sozialen Wohnungsbaues. Auf Grund der uns bisher zugegangenen Meldungen ist an verschiedenen Orten bereits ein Leerwohnungsbestand festzustellen, der recht bedeutend ist. Es sind uns Berichte aus grösseren Ortschaften zugekommen, wonach sich dort bereits ein gewisses Überangebot an Wohnungen und damit eine sinkende Tendenz der Mietzinse für Neuwohnungen zeigt. Aber ebenso oft erhalten wir Mitteilungen und Klagen, dass wohl bei den teureren Wohnungen ein gewisser Sättigungsgrad eingetreten sei, dass es aber immer noch an Wohnungen für Familien mit bescheidenem Einkommen mangelt. Auch diese Frage wird vom Bund und vom Volkswirtschaftsdepartement aufmerksam geprüft. Die Preiskontrollkommission hat schon vor mehreren Monaten eine Untersuchungskommission eingesetzt, mit dem Auftrag, die Verhältnisse mit Hinsicht auf Bestand und Mangel an für bescheidene Einkommen tragbaren Wohnungen in der Schweiz zu prüfen und im besondern zu studieren, welche Massnahmen für eine Behebung dieser Schwierigkeiten in Betracht kommen. Die Kommission ist schon seit längerer Zeit an der Arbeit. Sie bemüht sich, die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden des Landes an Ort und Stelle abzuklären; sie tagte bereits in Zürich, Basel, Lausanne und Genf. Ich habe sie ersucht, ihre Arbeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und uns ihren Bericht baldmöglichst zukommen zu lassen, besonders auch über die manchenorts getroffenen, sehr verschiedenartigen Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Wir hoffen, den Räten auch darüber rechtzeitig Bericht geben zu können.

Lassen Sie mich noch ein drittes Problem aus der allgemeinen Diskussion über die Mietzinskontrolle kurz streifen. Wenn man von Lockerung der Mietzinskontrolle spricht, wird sehr oft die Frage diskutiert, ob allgemein generelle Massnahmen für die Lockerung in Betracht kommen oder ob spezielle Massnahmen, seien es regionale Massnahmen oder Lockerungsmassnahmen, bezüglich bestimmter Kategorien von Mietobjekten vorzuziehen seien. Sie erinnern sich, dass bei Beratung des Durchführungsbeschlusses vom Jahre 1953 die Frage, ob in dem Bundesbeschluss Bewilligungen für generelle Mietzinserhöhungen vorgesehen werden sollen oder nicht, eines der Hauptstreitobjekte der Diskussion bildete. Die Frage ist heute wieder angeschnitten worden und wird uns zweifellos auch beschäftigen. Allein seit dem Jahre 1953 hat die Entwicklung des Wohnungsmarktes es in wachsender Masse mit sich gebracht, dass die regionalen Verhältnisse von Kanton zu Kanton, oft auch im gleichen Kanton zwischen grösseren und kleineren Ortschaften sehr verschieden sind. Damit tritt die Frage einer regionalen oder kantonalen Lockerung der Mietzinskontrolle in den Vordergrund.

Es ist in der ständerätlichen Kommission, die bereits eine erste Sitzung abgehalten hat, ohne dabei Beschlüsse zu fassen, eingehend über diese Frage

gesprochen worden. Es wurde ein Antrag gestellt, wonach es den Kantonen überlassen bleiben soll, zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und wie lange die Vorschriften über die Mietzinskontrolle in ihrem Gebiet anzuwenden oder aufzuheben seien. Es handelt sich um einen Antrag, der eine gewisse Analogie aufweist zu Artikel 6 des geltenden Durchführungsbeschlusses, der sich auf die Beschränkung des Kündigungsrechtes bezieht. Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses enthält jetzt schon hinsichtlich der Beschränkung des Kündigungsrechtes die Bestimmung: „Der Bundesrat wird Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes erlassen. Dieselben können von den Kantonsregierungen für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar erklärt werden.“

Dass die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt in den verschiedenen Gebieten der Schweiz sehr unterschiedlich sind, ist unbestreitbar. Schon der jetzige Durchführungsbeschluss sieht die Möglichkeit einer regionalen Lockerung der Mietzinskontrolle vor. Es wird sich die Frage stellen, ob der Entscheid darüber beim Bund bleiben oder ob er, wie es Artikel 6 für den Kündigungsschutz vorsieht, den Kantonen überlassen werden soll, oder ob unter Umständen eine Mittellösung gewählt wird, wonach die Kantone für ihr Gebiet darüber grundsätzlich befinden können, dem Bund aber eine gewisse selbständige Kompetenz gewahrt bleibt. Diese Frage wird von Ihnen zu entscheiden sein, wenn wir den Durchführungsbeschluss beraten.

Ich will auf weitere Fragen aus dem Gebiet der Mietzinskontrolle nicht eintreten. Wir hoffen, Ihnen mit unserer Vorlage für den Durchführungsbeschluss über die Sachlage auf dem Wohnungsmarkt einen eingehenden Bericht unterbreiten zu können, der ein objektives Bild über die so verschiedenartigen Verhältnisse gibt und die Basis für eine zweckmässige Lösung des ganzen Problems bilden kann.

Nun zu den anderen Punkten. Neben der Mietzinskontrolle steht im allgemeinen im Vordergrund der Diskussionen die Preisausgleichskasse Milch. Sie ist auch heute von verschiedenen Rednern berührt worden. Es sind in der Hauptsache zwei Punkte, denen man in der Diskussion begegnet.

Der eine ist die Frage, ob die Preisausgleichskasse Milch, also die Verbilligung der Konsummilch in gewissen Bevölkerungszentren und Mangelgebieten, unverändert weitergeführt werden oder ob sie abgebaut werden solle. Sie kennen die Gründe, die für die beiden Auffassungen geltend gemacht werden. Ich will auf diese Frage heute nicht eintreten; sie ist bei Beratung des Durchführungsbeschlusses zu entscheiden. Es sei hier nur daran erinnert, dass ein Postulat Herzog beim Nationalrat anhängig ist, laut welchem Artikel 26 LG in dem Sinne abgeändert werden soll, dass die darin genannten Abgaben dauernd auch zur Senkung des Konsummilchpreises verwendet werden können. Wir werden dieses Postulat im Zusammenhang mit dem Durchführungsbeschluss behandeln müssen.

Der zweite Punkt aber, der vor allem die Kreise der Landwirtschaft interessiert, ja beunruhigt, ist die Tatsache, dass die Finanzierung der Preisausgleichskasse Milch durch den Durchführungsbeschluss von 1953 aus Mitteln erfolgte, die das kurz vorher erlassene Landwirtschaftsgesetz in Artikel 26

für andere Zwecke reserviert hatte. Artikel 26 bestimmt nämlich, dass gewisse Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm sowie auf der Einfuhr von Butter und anderen Lebensmitteln zur Senkung der Preise von Milchprodukten, einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden seien. Durch den kurz darauf erlassenen Durchführungsbeschluss zur Preiskontrolle wurde nun aber vorgeschrieben, dass die vorgenannten Abgaben nicht gemäss Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes, sondern für die Konsummilchverbilligung (Preisausgleichskasse Milch) zu verwenden sind. Damit wurden dem Zweck, den Artikel 26 verfolgt, die finanziellen Mittel entzogen, was begreiflicherweise aus Kreisen der Landwirtschaft immer wieder beanstandet wird. Es ist klar, dass durch die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses über die Preisausgleichskasse Milch Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes nicht illusorisch gemacht werden darf. Dies war auch nicht der Sinn des Durchführungsbeschlusses. Man wollte nicht Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Verbilligung der Milchprodukte lahmlegen; allein man nahm faktisch die hierfür in Artikel 26 LG bestimmten Mittel für die Preisausgleichskasse Milch zur Verbilligung der Konsummilch in Anspruch. Das Problem, die Finanzierung der Verbilligung der Milchprodukte nach Artikel 26 trotzdem zu sichern, ist durch dieses etwas eigenartige Vorgehen nicht leicht geworden. Der Bundesrat hat in den Jahren 1954 und 1955 anlässlich der Beschlüsse über den Milchpreis eine Regelung getroffen, die sich auf Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes stützt. Diese Regelung ist allerdings nicht voll befriedigend. Wir sind mit der Prüfung der Frage beschäftigt, welche Möglichkeiten beim Fortbestand der Preisausgleichskasse Milch für die Finanzierung der Zwecke des Artikels 26 LG rechtlich gegeben sind. Auf jeden Fall erachtet es der Bundesrat als gegeben, dass Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes nicht lahmgelegt werden darf durch die Inanspruchnahme seiner finanziellen Mittel für die Preisausgleichskasse Milch.

Herr Nationalrat Duttweiler hat bestätigt, dass sich das Leistungsprinzip bei der Preisausgleichskasse Eier gut bewährt hat. Ich habe auch nie eine andere Stimme gehört. Er möchte wünschen, dass dieses Leistungsprinzip auf anderen Gebieten unserer Einfuhr angewendet werde, vor allem an Stelle von Kontingenten. Ich kann mich auf diese Frage hier nicht einlassen, kann aber erklären, dass ich dem Wunsche von Herrn Nationalrat Duttweiler, seine Anregung der Handelsabteilung des EVD zu übermitteln, gerne nachkommen werde.

Zur Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzins brauche ich nach den heute gefallenen Voten nicht viel beizufügen. Dass heute noch eine Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzins nötig ist, ist unbestritten. Für die Zukunft wird sich die Frage stellen, ob die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle eine Dauererscheinung sein wird. In diesem Falle müsste sie nicht in einem nur für vier Jahre gültigen Erlasse, sondern in einem Gesetz verankert werden. Hiefür käme wohl das Gesetz für die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in Betracht, das in den kommenden Jahren revidiert wird. Da die Revision aber auf keinen Fall bis Ende 1956 vollendet werden kann, ist es gegeben, dass die Gültig-

keit des Verfassungszusatzes auch in diesem Punkt verlängert und damit die Basis für die Weiterführung der Pachtzinskontrolle bestehen bleibt.

Nun noch einige Worte zu Höchstpreisvorschriften. Verschiedene Redner haben den Wortlaut des geltenden Artikels 2 kritisiert, und zwar meines Erachtens mit Recht. Als wir uns mit der Vorbereitung dieser Vorlage beschäftigten, befriedigte der Wortlaut des Artikels 2 den Sprechenden ebenfalls nicht, da er die Tragweite der Bestimmung nicht deutlich umschreibt. Wenn wir trotzdem die unveränderte Fortführung dieses Artikels 2 vorschlagen, so geschah dies, weil aus seiner Entstehungsgeschichte und aus der Auslegung, die Artikel 2 bis jetzt praktisch unwidersprochen gefunden hat, Sinn und Tragweite der Bestimmung geklärt sind. Es ist unbestritten, dass Artikel 2 sich nicht nur auf die geschützten Waren im Sinne von Artikel 1 des Verfassungszusatzes bezieht, sondern auf alle lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren angewendet werden kann, wenn ausserordentliche Verhältnisse erhebliche Störungen auf dem Markte herbeiführen. Bei dieser Sachlage lässt es sich verantworten, Artikel 2 auch in seiner etwas unbefriedigenden Form weiter beizubehalten und so Auseinandersetzungen über eine Neugestaltung desselben zu vermeiden.

Ich stelle übrigens fest, dass der Bundesrat von dieser Bestimmung sehr zurückhaltenden Gebrauch gemacht hat. Aber ich möchte beifügen, dass das Bestehen einer solchen Bestimmung doch in gewissen Situationen, wo sich Störungen der Marktversorgung abzeichnen, seinen Wert hat. Dies mag gerade das Problem der Holzpreise zeigen, worüber sich am Schluss der Debatte noch eine Diskussion entwickelt hat. Ich will auf diese Auseinandersetzung nicht näher eintreten, sondern dazu nur ganz kurz folgendes bemerken: Die Preislage auf dem Holzmarkt hatte sich seit dem letzten Winter so bedrohlich entwickelt, dass der Bundesrat bei einem weiteren Ansteigen der Preise im kommenden Winter mit einer Anwendung von Artikel 2 rechnen musste. Wir waren uns aber auch bewusst, welche heiklen Probleme sich mit der Einführung von Höchstpreisen auf dem Gebiete des Holzes in der ganzen Schweiz ergeben würden. Deshalb gelangten wir im Laufe des Sommers an die verschiedenen beteiligten Verbände, und es kam nach mühsamen Verhandlungen ein Abkommen zustande, das allerdings im wesentlichen freiwilligen Charakter hat. Wir müssen an den guten Willen und die Einsicht aller beteiligten Kreise appellieren. Wir sind auch an die Kantonsregierungen gelangt, um ihre Unterstützung für die Durchführung des Abkommens zu erhalten. Als weitere Massnahme wurde der Einfuhrzoll auf Rundholz etwas herabgesetzt. Es ist also ein Versuch, das Problem auf dem Wege der Verständigung und geeigneter wirtschaftlicher Massnahmen einer annehmbaren Lösung entgegenzuführen. Ob es gelingt, wird der Lauf dieses Winters zeigen. Aber für unsere Diskussion zu Artikel 2 möchte ich festhalten, dass das Bestehen einer Kompetenz des Bundesrates, im Notfall Höchstpreise anzusetzen, bei solchen Verhandlungen ein gewisses Gewicht besitzen kann.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass diese Bestimmung im Verfassungszusatz weiter bestehen bleiben soll.

Ich bitte Sie, dem Vorschlage der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für die Annahme des Beschlusentwurfes

136 Stimmen (Einstimmigkeit)

**6993. Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Abänderung des Bundesgesetzes
Assurance-vieillesse et survivants.
Modification de la loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. November 1955
(BBI II, 1088)

Message et projet de loi du 8 novembre 1955 (FF II, 1141)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Stünzi, Berichterstatter: Der Bund hat erstmals durch einen dringlichen Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 den Kantonen jährlich 7 Millionen Franken und der Stiftung „Für das Alter“ 1 Million Franken zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung gestellt. Diese Fürsorgebeiträge an die Kantone wurden verschiedentlich durch neue Beschlüsse erhöht. Der Bundesrat hat dann am 24. Dezember 1941 durch Vollmachtenbeschluss die Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen für die Jahre 1952 bis 1955 verlängert. Die Bundesmittel an die Kantone betragen nach diesem Beschluss vorerst 19 Millionen, später 25 Millionen Franken. Die Kantone hatten diese Zuwendungen ausschliesslich für die Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren und an Witwen und Waisen zu verwenden. Auf die Fürsorgebeiträge bestand kein klagbarer Anspruch. Sie durften nur Schweizer Bürgern mit Wohnsitz im Kanton gewährt werden, die ihrer würdig waren. Als bedürftig waren zu betrachten: Wer seinen Unterhalt und denjenigen seiner Familie nicht aus eigenen Mitteln und

Beschränkte Preiskontrolle. Befristete Weiterführung

Maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6961
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1955
Date	
Data	
Seite	480-499
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 959

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Abstimmung – Vote**Abs. 3, Al. 3*

Eventuell – Eventuellement	
Für die Formulierung „Kleider und Wäsche“	49 Stimmen
Für die Formulierung „Textilien“	104 Stimmen
Definitiv – Définitivement	
Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	81 Stimmen

Schaller, Berichterstatter: Aus Ihrem Beschluss ergibt sich logisch, dass nun auch bei Absatz 1 des Artikels 2 Festhalten beschlossen werden soll. Ich beantrage dies.

*Abstimmung – Vote**Abs. 1, Al. premier*

Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**6961. Beschränkte Preiskontrolle.
Befristete Weiterführung
Maintien temporaire d'un contrôle
des prix réduit**

Siehe Seite 480 hiervor – Voir page 480 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1955
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1955

*Differenz – Divergence***Antrag der Kommission***Art. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Der vom Bundesrat mit Botschaft vom 1. November 1955 vorgelegte Beschlussentwurf zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle ist heute noch einmal von unserem Räte zu behandeln, da eine Differenz zum Ständerat entstanden ist. Unser Rat hatte bekanntlich in seiner Sitzung vom 8. Dezember den Vorschlag des Bundesrates auf unveränderte Verlängerung des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 bis zum 31. Dezember 1960 einstimmig gutgeheissen. Der Ständerat hat dagegen in seiner Sitzung vom 14. Dezember den Artikel 1 des Beschlussentwurfes geändert und wie folgt formuliert: „Die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wird mit Ausnahme von Artikel 3 bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.“ Dieser Artikel 3 des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 verlängert in Alinea 1 und 2 einige vollmachtenrechtliche Bestim-

mungen bis zum 31. Dezember 1953. Die beiden Absätze lauten folgendermassen: Alinea 1: „Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot, sowie die am 31. Dezember 1952 noch geltenden, auf den erwähnten Bundesratsbeschluss oder auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung gestützten Vorschriften bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.“ Alinea 2 lautet: „Die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.“

Diese Verlängerung war seinerzeit notwendig, um genügend Zeit für die Ausarbeitung der Durchführungsgesetzgebung zu haben. Die Bestimmungen sind inzwischen gegenstandslos geworden. Alinea 3 lautet: „Die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, ist Sache der Kantone.“ Die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen durch die Kantone ist bereits durch Artikel 64bis der Bundesverfassung gewährleistet. Es heisst dort: „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes befugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.“ Da die in den Alinea 1 und 2 verlängerten Bestimmungen gegenstandslos geworden sind und die in Absatz 3 erwähnte Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen durch die Kantone ihre verfassungsmässige Grundlage im Artikel 64bis der Bundesverfassung hat, ist der Artikel 3 des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 überflüssig. Das war Ihrer Kommission bekannt, und der Sprechende hatte hier im Rat seinerzeit auch darauf hingewiesen. Wenn Ihnen die Kommission damals trotzdem die unveränderte Verlängerung des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 empfahl, so deshalb, weil sie mit dem Bundesrat die Ansicht vertrat, dass der Artikel 3 keinen Schaden stiften könne und eine Änderung des Verfassungszusatzes, auch wenn sie nur formeller Natur ist, gewisse Unklarheiten hervorrufen könnte. Denn wenn im Bundesbeschluss gesagt wird, dass die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 mit Ausnahme von Artikel 3 verlängert wird, dann wird der aufmerksame Stimmbürger sich fragen, was diese Ausnahme zu bedeuten hat. Man wird ihn aufzuklären haben, dass es sich nur um eine formelle Änderung von untergeordneter Bedeutung handelt und dass der materielle Inhalt des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 unverändert verlängert werden soll. Da der Beschluss des Ständerates den materiellen Inhalt der Vorlage nicht ändert, empfiehlt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Ständerat.

M. Jacquot, rapporteur: Voici le texte de l'article 3 de l'additif constitutionnel que le Conseil national avait décidé de maintenir et dont le Conseil des Etats demande la suppression:

«Demeurent en vigueur jusqu'au 31 décembre 1953 au plus tard l'arrêté du Conseil fédéral du

15 octobre 1941/8 février 1946 instituant des mesures contre la pénurie de logements, de même que les dispositions encore en vigueur le 31 décembre 1952 fondées sur ledit arrêté ou sur l'arrêté du Conseil fédéral du 1er septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché.

»Les dispositions pénales de l'arrêté du Conseil fédéral du 1er septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché demeurent en vigueur jusqu'au 31 décembre 1953 au plus tard.

»La poursuite et le jugement des infractions commises après le 31 décembre 1952 incombent aux cantons.»

Dans le rapport sur l'entrée en matière, j'ai déclaré textuellement au sujet de cet article:

«L'article 3 n'est pas strictement indispensable. Cependant, sa suppression pourrait équivaloir à une modification de l'additif et donner lieu à des confusions. Cet article n'impliquant aucun inconvénient, la commission ne s'est pas opposée à son maintien.»

Le Conseil des Etats a pensé, au contraire, que cet alinéa 3, devenu inutile, devait être supprimé.

En réalité, les deux premiers paragraphes sont devenus caducs. Quant au troisième paragraphe, il faut rappeler que l'article 64 de la Constitution fédérale précise que l'organisation judiciaire, la procédure et l'administration de la justice sont de la compétence des cantons. Il est donc superflu de mentionner, dans cet article, cette délégation de pouvoirs aux cantons.

Votre commission, à l'unanimité, s'est ralliée au point de vue du Conseil des Etats et vous demande d'en faire autant.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 20. Dezember 1955 Séance du 20 décembre 1955, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Burgdorfer

6962. Eurofima. Genehmigung des Abkommens Eurofima. Approbation de la convention

Botschaft und ~~2~~ Beschlusssentwurf vom 8. November 1955
(BBl II, 1005)

Message et projet d'arrêté du 8 novembre 1955
(FF II, 1053)

Beschluss des Ständerates vom 8. Dezember 1955
Décision du Conseil des Etats du 8 décembre 1955

Antrag der Kommission
Eintreten.

Proposition de la commission
Passer à la discussion des articles.

Der schriftliche Bericht der Kommission lautet wie folgt – Le rapport écrit de la commission a la teneur suivante:

„Die nationalrätliche Kommission zur Beratung des Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Gründung der ‚Eurofima‘, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateral, tagte am 29. November und am 13. Dezember 1955 in Bern.

Der Gedanke, auf internationaler Ebene eine Aktiengesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmateral ins Leben zu rufen, stammt von einer Reihe europäischer Eisenbahnverwaltungen, die einzeln nicht in der Lage sind, die Mittel zur rechtzeitigen Erneuerung des Wagenparkes aufzubringen. Er wurde von der Konferenz der europäischen Verkehrsminister aufgegriffen, in der Erkenntnis, dass eine Gesellschaft mit diesem Zweck nur dann über den nötigen Geschäftskredit verfügt, wenn die Staaten, im Verhältnis der Beteiligung ihrer Eisenbahnverwaltungen an deren Aktienbesitz, die Garantie für die Verpflichtungen, welche die Eisenbahnverwaltungen ihr gegenüber eingehen, übernehmen. Die dringende Erneuerung des Materials erfordert Mittel im Betrage von 30–50 Millionen eventuell sogar 80 Millionen Schweizer Franken, die zu möglichst günstigen Bedingungen beschafft werden müssen. Die SBB sind am Grundkapital der Gesellschaft (50 Millionen Schweizer Franken) mit 4 Millionen Franken, d. h. mit 8% beteiligt. Bis zu diesem Betrag haftet die Schweiz den andern Staaten gegenüber für die Verpflichtungen von deren Aktionären subsidiär.

Gründung und Arbeitsweise der Gesellschaft machten Einbrüche nicht nur in die in-, sondern auch in die ausländische Gesetzgebung unumgänglich. Nicht nur die Schweiz, auch die übrigen Staaten haben im Hinblick auf das gemeinsame Ziel zum Teil auf die Anwendung ihrer landesrechtlichen Vorschriften des Obligationen- und Sachenrechtes verzichtet. Für die Schweiz ergaben sich daraus Einbrüche in die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Der Miete-Kauf-Vertrag steht zwar nicht in Einklang mit den Bestimmungen über das Abzahlungsgeschäft. Die Zurverfügungstellung des von der Gesellschaft erworbenen Materials mittels des Miete-Kauf-Vertrages stellt aber den wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dar. Diese Vertragstypen gestattet es der Gesellschaft, auch ohne einen Registereintrag das Eigentum an dem den einzelnen Bahnverwaltungen vermieteten Rollmaterial bis zur vollständigen Erlegung des Kaufpreises zu behalten.

Abweichend von unserem Landesrecht braucht die Gesellschaft beim Verzug einer Bahnverwaltung, der sie Material verschaffte, dieser die bereits erhaltenen Miete-Kauf-Raten nicht zurückzuerstatten. Ausgehend vom Gedanken, dass aber die Gesellschaft nicht die Erzielung von Gewinnen bezweckt, wird sie beim Verzug einer Aktionärverwaltung den durch die Verwertung des nicht bezahlten Materials erzielten Erlös dieser rückerstatten. Auch das Dividendenbezugsrecht ist abweichend geordnet. Die Aktien B berechtigten nicht zum Bezug von Dividenden. Sie sind durch Sacheinlagen gedeckt und verursachen der sie einbringenden Verwaltung keinen Zinsverlust. Die Apports sind da-

Beschränkte Preiskontrolle. Befristete Weiterführung

Maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6961
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1955
Date	
Data	
Seite	603-604
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 968

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

lassen. Ich muss Ihnen gestehen, ich verstehe Herrn Zellweger, der sonst ein aufgeschlossener Bekenner von Volksrechten ist, absolut nicht. Ich möchte Herrn Zellweger doch fragen: Wie war es damals – ich glaube, es war im Jahre 1929 –, als das Referendumsrecht für die Staatsverträge eingeführt wurde? Waren es nicht die nämlichen Einwendungen, wie sie heute Herr Zellweger vorgetragen hat, die damals erhoben wurden? Auch damals hat man gesagt, dass die Ausweitung der Demokratie auf die Staatsverträge, also die Referendumsdemokratie, gefährlich werden könnte. Und was ist inzwischen geschehen? Rein nichts! Dann hat Herr Zellweger nach meiner Auffassung einen ganz gefährlichen Ausspruch getan, indem er behauptete, die Annahme der Initiative würde nichts Geringeres als eine öffentliche Aufreizung zur Vertragsuntreue bedeuten. Ich kann diesen Vorwurf erstens nicht begreifen, und zweitens kann ich ihn mir nicht gefallen lassen. Die Fälle, die Sie sich vorstellen, können bei geschickter Handhabung bei den Staatsvertragsverhandlungen ohne weiteres vermieden werden, so dass also von einer öffentlichen Aufreizung zur Vertragsuntreue keine Rede sein kann.

Herr Tenchio hat noch behauptet, dass die Entscheidung für das Volk zu schwierig würde. Er hat gesagt, es könne das Volk die Tragweite eines solchen Referendumsentscheides nicht erfassen. Aber, Herr Tenchio, das dürfen Sie doch dem Schweizervolk nicht antun, ihm eine solche Minderbegabung zuzuschreiben! Bisher hat das Schweizervolk noch kompliziertere Dinge zu entscheiden vermocht. Ich erinnere Sie als Jurist daran, dass das Schweizervolk auch einen Hunderte von Artikeln umfassenden Zivilkodex und Strafkodex, der weiss Gott auch einiges Verständnis verlangt hat, angenommen und darüber entschieden hat. Oder wollen Sie etwa behaupten, die Verträge mit Polen, mit Ungarn und dergleichen, die Staatsverträge, die wir vor einiger Zeit hier genehmigt haben, hätten etwa weniger Schwierigkeiten geboten? Und trotzdem hätte man sie dem Volk unterbreiten müssen, wenn das Referendum ergriffen worden wäre.

Das sind noch ganz kurz die wesentlichsten Punkte, die ich richtiggestellt haben wollte.

Ich möchte Sie nochmals bitten, nun nicht den Antrag auf Verwerfung zu stellen, weil es gewissen Interessentenkreisen richtiger scheinen mag, das Volk auszuschneiden und es nicht zur Entscheidung zuzulassen. Ich bitte Sie im Gegenteil, den Ständen und dem Volk die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Es stehen sich gegenüber der Antrag der Mehrheit auf Verwerfung und der Antrag der Minderheit auf Annahme der Initiative.

Abstimmung – Vote

Art. 3

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen

Titel, Ingress, Art. 1, 2 und 4

Angenommen

Titre, préambule, art. 1, 2 et 4

Adoptés.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusses	116 Stimmen
entwurfes	
Dagegen	12 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 22. Dezember 1955
Séance du 22 décembre 1955, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Burgdorfer*

6961. Beschränkte Preiskontrolle. Befristete Weiterführung
Maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

Siehe Seite 603 hiervor – Voir page 603 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Dezember 1955
Décision du Conseil des Etats du 14 décembre 1955

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusses	149 Stimmen
entwurfes	
	(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6993. Alters- und Hinterlassenenversicherung. Abänderung des Bundesgesetzes
Assurance-vieillesse et survivants. Modification de la loi

Siehe Seite 528 hievor – Voir page 528 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 1955
Décision du Conseil des Etats du 15 décembre 1955

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	141 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Beschränkte Preiskontrolle. Befristete Weiterführung

Maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6961
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1955
Date	
Data	
Seite	629-629
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 974

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 14. Dezember 1955
Séance du 14 décembre 1955, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Weber*

**6961. Beschränkte Preiskontrolle. Befristete
 Weiterführung**
**Maintien temporaire d'un contrôle
 des prix réduit**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. November 1955
 (BBI II, 978)

Message et projet d'arrêté du 1^{er} novembre 1955
 (FF II, 1027)

Beschluss des Nationalrates vom 8. Dezember 1955
 Décision du Conseil national du 8 décembre 1955

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Schmuki, Berichterstatter: Mit der Beratung der Vorlage betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle betreten wir nichts weniger als gesetzgeberisches Neuland. Angesichts der Wirtschaftskrise bzw. der ihretwegen seit 1931 vorgenommenen gesetzlichen Beschränkungen von Produktion, Einfuhr, Ausfuhr oder Inlandabsatz von Waren wurde von der Bundesversammlung am 20. Juni 1936 der Bundesbeschluss betreffend die Überwachung von Warenpreisen angenommen. Als Ausführungserlass erging eine bundesrätliche Verordnung vom 29. Juni 1936 betreffend die Überwachung von Warenpreisen. Noch bevor sich die beiden Erlasse in nennenswertem Umfang praktisch auswirken konnten, trat durch die Frankenabwertung eine ganz neue Situation ein. Es ergingen am 27. September 1936 der Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmassnahmen, der Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung und die Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend ausserordentliche Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung. Die Verfügung I vom 27. September 1936 machte erstmals in der schweizerischen Rechtsgeschichte vom Institut des allgemeinen Preisstops Gebrauch und führte eine hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereiches fast unbeschränkte Preiskontrolle ein. Bereits durch Verfügungen vom 20. September und 22. September 1937 konnte die Abwertungspreiskontrolle weitgehend gelockert werden. Gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates erging zu Beginn des Zweiten Weltkrieges der Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und die gleich betiteltte Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September

1939. Durch diese notrechtlichen Erlasse wurde wieder eine nahezu universale Preiskontrolle eingeführt. Durch die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten wäre die Preiskontrolle Ende 1952 in vollem Umfange dahingefallen, wenn man für sie nicht rechtzeitig eine neue, allerdings befristete und beschränkte verfassungsmässige Grundlage geschaffen hätte. Der Bundesrat gelangte damals zur Überzeugung, dass man die vollständige Beseitigung der Preiskontrolle noch nicht verantworten könne. Er unterbreitete deshalb den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 2. Mai 1952 einen Entwurf zu einem Verfassungszusatz über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle. Die Vorlage erfuhr in der parlamentarischen Beratung verschiedene Änderungen und wurde in der Abstimmung vom 23. November 1952 von Volk und Ständen mit 489 000 Ja gegen 289 000 Nein und von 16 gegen 6 Ständesstimmen angenommen. Als Ausführungsgesetz erging dann der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle. Diesem Beschluss liegt die Idee zugrunde, der Weiterführung der Mietzinskontrolle und der Preisausgleichskasse für Milch den Charakter einer so bald als möglich abschliessenden Auslaufaktion zu geben.

Diese Konzeption begegnete dem Widerstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sah sich deshalb veranlasst, ein Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten zu lancieren. Die Initiative wollte die Preiskontrolle verlängern, erweitern, verschärfen und den unmittelbaren Vollzug des Verfassungszusatzes dem Bundesrat übertragen. Es ist unbestritten, dass die Initiative sich materiell nicht gegen den Verfassungszusatz vom 26. September 1952, sondern gegen den Ausführungserlass vom 10. Juni 1953 richtete. Mit Bericht vom 20. Juni 1954 nahm der Bundesrat zum Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten Stellung. Dabei gelangte er zum Schluss, dass der von den Initianten vorgeschlagene neue Verfassungszusatz keine wünschenswerte Ergänzung unseres öffentlichen Rechtes sei. Immerhin führte der Bundesrat bei diesem Anlass aus, dass wichtige Gründe für die Beibehaltung des Verfassungszusatzes und des Durchführungsbeschlusses bis Ende 1960 sprechen würden. Der Bundesrat beantragte deshalb, dass das Volksbegehren zu verwerfen sei, empfahl aber gleichzeitig, einem Gegenentwurf zuzustimmen, durch den das geltende Recht um vier Jahre verlängert werden sollte. Die eidgenössischen Räte haben diesem Vorschlag in der Folge beigepflichtet. In der Abstimmung vom 13. März 1955 erzielte die Initiative eine wenn auch nur sehr knappe Volksmehrheit, scheiterte jedoch am Ständemehr. Der Gegenvorschlag des Bundesrates wurde von Volk und Ständen verworfen. Ein Beschluss des Souveräns, auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 an der beschränkten Preiskontrolle festzuhalten, kam also nicht zustande, obwohl sich eine Mehrheit des Volkes für die Weiterführung der Preiskontrolle bis Ende 1960 in der bisherigen oder einer verschärften Form ausgesprochen hatte.

In Anbetracht der geschilderten Situation konnte es wohl nicht überraschen, dass das weitere Schicksal der Preiskontrolle zum Gegenstand ver-

schiedener parlamentarischer Vorstösse wurde. Im Nationalrat wurden drei Motionen, ein Postulat und eine Interpellation eingereicht. In unserem Rate reichte unser Kollege Dr. Rohner zusammen mit sechs andern Ratsmitgliedern am 17. März 1956 folgende Motion ein:

„Im Hinblick auf das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. März 1955 wird der Bundesrat eingeladen, in Übereinstimmung mit seiner in der Botschaft zum Volksbegehren betreffend den Schutz der Mieter und Konsumenten dargelegten Auffassung und im Sinne einer Übergangsordnung für den Zeitpunkt des Erlöschens des Bundesbeschlusses betreffend die Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle Ende 1956 rechtzeitig Massnahmen vorzubereiten, die geeignet wären, durch einen allfälligen Teuerungsanstieg auf dem Wohnungsmarkt entstehende wirtschaftliche und soziale Störungen zu verhindern oder zu beheben.“

Die Begründung der Motionen, des Postulates und der Interpellation erfolgte in der Junisession. Der Sprecher des Bundesrates schloss sich der Auffassung an, dass die Preiskontrolle, insbesondere die Mietzinskontrolle, auch nach dem 31. Dezember 1956 auf Grund eines neuerdings befristeten Verfassungszusatzes weitergeführt werden soll. Das Postulat und die in Postulate umgewandelten Motionen blieben unbestritten und wurden vom Bundesrat entgegengenommen.

Der ablehnende Volksentscheid vom 13. März 1955 hatte zur Folge, dass die Preiskontrolle auf der bisherigen Rechtsbasis weitergeführt wird. Der Verfassungszusatz vom 26. September 1952 ist aber bis zum 31. Dezember 1956 befristet. Auf dieses Datum fällt jegliche Möglichkeit des Bundes zur Legiferierung auf dem Preissektor dahin, wenn bis dahin nicht eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen und von Volk und Ständen angenommen wird. Am 13. März 1955 hatte sich die Mehrheit der Stimmbürger für die Weiterführung der Preiskontrolle bis 1960 entweder in der Form der Initiative oder in der des Gegenvorschlages ausgesprochen. Auch die Bundesversammlung hat sich mit der Annahme des Gegenvorschlages bereits für die Weiterführung der Preiskontrolle bis 1960 festgelegt.

Aber abgesehen von diesen Tatsachen lässt auch ein Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich zurzeit präsentieren, erkennen, dass ein Wegfall der Preiskontrollmassnahmen bereits auf Ende des nächsten Jahres zu beträchtlichen wirtschaftlichen Störungen führen würde. Bei der Mietzinskontrolle zeigt es sich, dass eine Lösung des Problems je länger desto dringender wird. Der auf Grund des Verfassungszusatzes erlassenen Durchführungsverordnung liegt die Konzeption des Auslaufs der einschränkenden Vorschriften auf Ende 1956 zugrunde. Die zuvor angewandte Methode der individuellen Erhöhung der Mietzinse (betrifft speziell die Zinse der Altwohnungen) nach Massgabe des Lastendeckungsprinzips wurde deshalb verlassen. Dafür wurden dem Bundesrat der umstrittene verbindliche Auftrag erteilt, zwecks Erreichung eines freien selbsttragenden Wohnungsmarktes die Mietzinskontrolle zu lockern, und zwar durch stufenweise und generelle Bewilligung von Mietzinserhöhungen, Freigabe einzelner Kategorien von

Mietobjekten, regionale oder örtliche Freigabe der Mieten. Ausserdem wurde die Mietzinskontrolle für die nach 1947 erstellten Neubauten freigegeben. Seit der bestehenden Neuregelung wurde aber nur ein einziger genereller Aufschlag von 5% zugestanden, wobei beiläufig zu bemerken ist, dass bereits im Jahre 1950 ein 10prozentiger genereller Mietzinsaufschlag zugestanden worden war. Von der Befugnis, die Mietzinskontrolle regional oder örtlich aufzuheben, wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht. Der Grund für diesen Stillstand in der Lockerung ist in der durch den Durchführungserslass ausgelösten starken Opposition seitens der Vertreter der Mieterinteressenten zu suchen. Diese führte dann zur Lancierung der bereits erwähnten Initiative. Die Erstarrung der Kontrolle hatte zur Folge, dass die Diskrepanz zwischen den gebundenen und den freien Mieten nicht weiter vermindert werden konnte und dass damit mehr und mehr Hauseigentümer, namentlich jene, die ihre Liegenschaften zu einem höheren Preise erworben hatten, als er von der Mietzinskontrolle bei der Festsetzung der Mietzinse angerechnet worden war, sich mit einer ungenügenden Rendite abzufinden haben. Das fördert verständlicherweise das Bestreben mancher Hausbesitzer, durch Abbruch und Neuerstellung an und für sich noch guter Gebäude die Fesseln der Mietzinskontrolle abzustreifen, um damit zu einer besseren Rendite zu kommen. Andererseits wird das Privileg der Inhaber alter Wohnungen von den Jahr zu Jahr sich mehrenden Inhabern teurer Neuwohnungen als ungleiche und unsoziale Behandlung empfunden, zumal die Altwohnungen vielfach von jener Mieterklasse belegt sind, für die einkommensmässig eher die Kosten einer Neuwohnung tragbar wären, während jungen Ehepaaren mit niedrigem Einkommen nur die Wahl einer teuren Neuwohnung verbleibt.

Die einzigen Bestimmungen, die heute kontroversen Auffassungen begegnen, sind diejenigen über die Mietzinskontrolle. Aber auch die Mietzinskontrolle hat praktisch und tatsächlich Lockerungen zu verzeichnen. Neubauten wurden aus der Kontrolle entlassen. Auch das Rekursverfahren ist wesentlich vereinfacht worden, und, wie ich mich vergewissern konnte, sind die Rekurse der letzten Instanz auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Der Instanzenweg für die Rekurse war früher derart geregelt, dass in erster Instanz der Kanton entschieden hat, dann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und schliesslich der Gesamtbundesrat. Dass dies den Verhältnissen nicht angemessen war und der Bundesrat ungebührlich belastet wurde, braucht keiner weiteren Erörterung. Das heutige Rekursverfahren ist so geordnet, dass die Kantone als erste Rekursinstanz eingeschaltet sind, dann die Eidgenössische Preiskontrolle und schliesslich eine neu geschaffene Mietzinsrekurskommission, die paritätisch zusammengesetzt ist. Seit ihrem Bestehen hatte die Mietzinsrekurskommission über 75 Fälle zu entscheiden.

Die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse wurde wie früher weitergeführt. Sie sorgt dafür, dass die Pachtgüter zu einem Zins verpachtet werden, der dem Pächter ein angemessenes Einkommen für seine Tätigkeit sichert. Diese Kontrolle hat bisher keine Wellen geworfen.

Die beiden bestehenden Preisausgleichskassen, nämlich diejenigen für Milch und Eier, funktionieren im Prinzip nach dem gleichen System wie vor Erlass des geltenden Verfassungszusatzes. Die Preisausgleichskasse für Milch stösst bei der Landwirtschaft insofern auf eine gewisse Opposition bzw. auf ein Missbehagen, als sie ihr die Mittel zur Verbilligung der Milchprodukte vorenthält, die gemäss Landwirtschaftsgesetz und Milchbeschluss für sie bestimmt sind. Am Preisausgleich selbst, also an der Verbilligung der Konsummilch, nimmt die Landwirtschaft aber keinen Anstoss. Sie gibt sich Rechenschaft darüber, dass bei der Abschaffung des Preisausgleichs, also einer nicht unbeträchtlichen Preiserhöhung für die Konsummilch, der Frischmilchabsatz ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Preisausgleichskasse für Eier sichert Produzenten und Konsumenten angemessene Preise und ermöglicht praktisch die Liberalisierung des Importes. Das Leistungssystem funktioniert übrigens auf diesem Gebiet zur Zufriedenheit aller Interessenten. Beiläufig erlaube ich mir zu bemerken, dass auch im Laufe der letzten Jahre anderen Preisausgleichskassen gerufen wurde, beispielsweise einer Ausgleichskasse für Kernobst zur Sicherung des Absatzes der inländischen Produktion, welcher ungünstig beeinflusst wird durch die Exportschrumpfun gen und die Konkurrenz der ausländischen Produkte.

Die Preiskontrolle für einfuhrgeschützte Waren klärt die Preise der Produzenten unter Berücksichtigung der Grundsätze des Landwirtschaftsgesetzes ab (Produktionskosten deckende Preise) und ordnet wenn nötig die Festsetzung der Übernahmepreise für die Verwertung. Sie überwacht die Margengestaltung im Handel und greift wenn erforderlich ein, damit der Konsument nicht übervorteilt wird und der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte keine unerwünschten Hemmungen erhält. Das Prinzip, dass für sämtliche für den Inlandverbrauch bestimmter Waren, deren Preisbildung durch Schutz- oder Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, die Überwachung der Preise und Margen das Korrelat bildet, ist unbestritten. Dieses Prinzip hatte schon vor 23 Jahren, als die Eidgenössische Preiskontrolle gegründet wurde, Geltung. So führte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 18. März an die Bundesversammlung betreffend Überwachung der Preise aus: „Wir haben auch unmittelbar mit der Wiedereinführung des ausserordentlichen Einfuhrschutzes im Dezember 1931 im Volkswirtschaftsdepartement eine Preiskontrolle für kontingentierte Waren eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, den Einfluss der Einfuhrmassnahmen auf die Preisentwicklung und die Preislage zu beobachten, Anfragen und Klagen von Produzenten, Händlern und Konsumenten über ungerechtfertigte Preisgestaltung bei einfuhrgeschützten Waren zu beurteilen sowie insbesondere zu verhindern, dass die einfuhrgeschützten Betriebe ihre privilegierte Stellung zu ungerechtfertigter Erhöhung oder Hochhaltung der Preise ausnützen.“ Diese Tätigkeit darf durchaus positiv bewertet werden. Schon das Instrument der Überwachung diente einer massvollen Preispolitik; die Preiskontrolle stellte ihre objektive und konstruktive Mitwirkung zur Verfügung zur Festsetzung der Richtpreise in den verschiedenen Stufen (Produk-

tion, Lagerhaltung, Handel und Verteilung). Wie schon früher ausgeführt, ist bei einfuhrgeschützten Waren eine Preisüberwachung dauernd notwendig und zwar schon als praktische Folgerung der Schutzbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes.

Die seinerzeit viel umstrittene Kompetenz des Bundesrates betreffend Artikel 2 des heute noch geltenden Verfassungszusatzes, für alle lebenswichtigen für das Inland bestimmten Waren, also nicht nur für die preisgeschützten Waren gemäss Artikel 1, Höchstpreisvorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen, hat im letzten Jahre eine erfreuliche Klärung erfahren. Es wird nun von keiner Seite mehr bestritten, dass der Bundesrat auch für andere als preisgeschützte Waren im Sinne des Artikels 1 Höchstpreisvorschriften sofort von sich aus erlassen kann, wenn es sich um lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren handelt. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz bisher noch nie Gebrauch gemacht, so dass nun auch die Gegner überzeugt sein können, dass der Bundesrat diese Kompetenz, wenn er sie wirklich benötigt, nur inso weit anwenden wird, als es unbedingt im allgemeinen Landesinteresse liegt. Die Anwendung war in den letzten zwei Jahren auch nicht so wichtig, wichtiger war das Vorhandensein der Bestimmungen. Auf dem Holzsektor stellte sich in diesem Jahre die Frage, ob der Bundesrat zur Eindämmung der Hausse mit Höchstpreisvorschriften eingreifen sollte. Die Tatsache, dass er berechtigt wäre, im Notfall einzugreifen, erleichterte den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung unter den beteiligten Verbänden durch Stabilisierung der Preise und machte den Erlass der Preisvorschriften überflüssig. Was diesen Artikel 2 betrifft, der so viel diskutiert wurde, möchte ich daran erinnern, dass die viel kritisierte Fassung seinerzeit im Ständerat erlassen wurde. Übrigens ist in der Zwischenzeit durch ein Gutachten der Justizabteilung ebenfalls eindeutig auf Grund des Wortlautes und auf Grund der Materialien festgestellt worden, dass es sich bei jenem Artikel 2 um andere als nur die preisgeschützten Waren laut Artikel 1 des Bundesbeschlusses handelt, nämlich auch um lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren.

Die kurze Aufzählung der Preiskontrollmassnahmen ist bereits erschöpft. Abgesehen von den Altmieten, der landwirtschaftlichen Pacht und den einfuhrgeschützten Waren sind die Preise in der Schweiz frei und können sich auf dem Markt nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten bilden. Es gibt also nur dort Preisvorschriften, wo eine Wettbewerbspreisbildung nicht möglich ist.

In seiner kurzen Botschaft vom 1. November 1955 gibt der Bundesrat zunächst einen Überblick über die Vorgeschichte und schildert dann die allgemeine Wirtschaftslage. Der Bundesrat rechnet in nächster Zeit kaum mit einem stärkeren Rückgang der Hochkonjunktur, sofern nicht unerwartete Entwicklungen eintreten. Er lenkt die Aufmerksamkeit vor allem auf gewisse preisauftreibende Tendenzen. Aus dieser Situation folgert er, dass ein möglichst wenig steigendes Preisniveau wesentlich ist für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft und die Kaufkraft der Währung. Der allgemeinen Preisgestaltung dürfte deshalb in Zukunft insbesondere im Falle abflauender Konjunktur

sowohl für die Binnenwirtschaft als auch für den Aussenhandel eher noch grössere Bedeutung zukommen. Der Bundesrat schildert dann in seiner Botschaft die Situation und die bisherigen Massnahmen auf den einzelnen Sachgebieten, nämlich bei der Mietzinskontrolle, dem Mieterschutz und der Pachtzinskontrolle, der Kontrolle der durch besondere Massnahmen geschützten Warenpreise, bei den Preisausgleichsmassnahmen und der Überwachung der Preise anderer lebenswichtiger Waren. Es geht daraus hervor, dass auf besondere Massnahmen auf Ende 1956 noch nicht verzichtet werden kann.

Der Bundesrat stellt sodann die Frage, ob es zweckmässig wäre, den geltenden Verfassungszusatz unverändert weiterzuführen, oder ob man die Verfassungsbestimmungen neu gestalten sollte. Er prüft zunächst die hauptsächlichsten Meinungsdivergenzen über die Ausgestaltung der Preiskontrolle. Diese finden sich, wie erwähnt, bei der Mietzinskontrolle und der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte. Die bestehenden Meinungsdivergenzen beziehen sich aber ausschliesslich auf den Durchführungserlass und nicht auf den Verfassungszusatz. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass es zweckmässig wäre, die Differenzen bei den Beratungen über den Durchführungsbeschluss zu regeln. Da es heute in erster Linie darum geht, die Preiskontrolle auf Ende 1956 nicht dahinfallen zu lassen, sollte man sich darauf beschränken, lediglich die verfassungsrechtliche Grundlage für die Weiterführung nach 1956 zu sichern. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Annahme des Verfassungszusatzes in der Volksabstimmung aber nur dann gesichert, wenn er nicht mit Konfliktstoff belastet wird. Dass solcher Konfliktstoff und Differenzen bestehen, haben wir bei den Kommissionsberatungen feststellen können; sie sind auch in den Beratungen im Nationalrat sichtbar geworden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Vorschlag auf unveränderte Weiterführung des geltenden Verfassungszusatzes nicht gleichbedeutend ist mit der Wiederaufnahme des vom Volk in der Abstimmung vom 13. März 1955 verworfenen Gegenentwurfes der Bundesversammlung. Denn dieser bezog sich nicht nur auf den Verfassungszusatz, sondern sah ausdrücklich auch die unveränderte Verlängerung des Durchführungsbeschlusses auf der Stufe der Gesetzgebung vor. Heute will der Bundesrat aber lediglich den Verfassungszusatz unverändert zur Verlängerung bringen und, wenn dieser in der Abstimmung angenommen wird, einen neuen Durchführungsbeschluss beraten lassen. Für eine unveränderte Verlängerung des geltenden Verfassungszusatzes spricht sodann nach Ansicht des Bundesrates die Erwägung, dass Rechtsnormen nicht ohne Not immer wieder geändert werden sollten. Das ist besonders wichtig, wenn es sich lediglich um die kurzfristige Verlängerung einer Verfassungsbestimmung handelt. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass sich der Zeitpunkt der Beendigung aller preiskontrollrechtlichen Massnahmen, die sich auf den geltenden Verfassungszusatz stützen, angesichts der ungewissen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung heute nicht feststellen lässt. Da sowohl das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten als auch der Gegenentwurf eine Verlängerung der Preiskontrolle bis Ende 1960 vor-

sahen, erscheint es ihm gegeben, diese Befristung beizubehalten. Eine kürzere Frist würde der Tatsache nicht Rechnung tragen, dass sich die Diskrepanz zwischen den Mietzinsen für Alt- und Neuwohnungen beispielsweise bis Ende 1958 kaum derart reduzieren dürfte, dass schon dann auf jede Mietzinskontrolle verzichtet werden könnte. Gestützt auf diese Darlegungen beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle anzunehmen, d. h. der unveränderten Verlängerung des Verfassungszusatzes bis Ende 1960 zuzustimmen.

Ergebnis der Beratungen im Nationalrat. Entsprechend dem einstimmigen Antrag seiner Kommission hat der Nationalrat der Vorlage des Bundesrates mit 136:0 Stimmen zugestimmt. Dieses einmütige Einstehen für die Vorlage ist aber keineswegs auf eine übereinstimmende Meinung der Votanten und Ratsmitglieder im Durchführungsbeschluss zurückzuführen. Diese Einigkeit bezieht sich vielmehr auf die Verlängerung der verfassungsrechtlichen Grundlage. Über Mass und Inhalt der materiellen Ordnung gewisser Teile der Preiskontrolle, vor allem der Mietzinskontrolle, stehen sich die Auffassungen nach wie vor diametral gegenüber. Die einen verlangen insbesondere kategorisch einen besseren Ausbau des Schutzes der Mieter und den Verzicht auf generelle Erhöhung der Altmieten, um dem Volkswillen vom 13. März 1955 bei der Neufassung der Ausführungsgesetzgebung besser Rechnung zu tragen. Andere fordern ebenso imperativ eine rasche Lockerung und Aufhebung der ganzen Mietzinskontrolle und des Mieterschutzes. So weit sich Redner zum Worte meldeten, beschränkten sie sich darauf, ihre Zustimmung zur Verlängerung des Verfassungszusatzes zu begründen und ihre Revisionsforderung bezüglich der Ausführung für die Zeit der Beratung des Durchführungserlasses anzumelden. Gegner wie Befürworter der Mietzinskontrolle setzten damit stillschweigend voraus, dass der Wortlaut des Verfassungszusatzes weit genug gefasst ist, um den für den Durchführungserlass vorbehaltenen Forderungen Rechnung zu tragen.

In Ihrer Kommission ist in bezug auf die Mietzins- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie die Vorschriften zum Schutze der Mieter von den Herren Kollegen Stüssi und von Moos ein kombinierter Antrag eingebracht worden, des Inhalts: „Wenn ein Kanton für sein Gebiet die Preiskontrolle über die Mietzinse und nichtlandwirtschaftlichen Pachtzinse sowie die Bestimmungen zum Schutze der Mieter aufheben will, sind ihm auf sein Verlangen vom Bund die bezüglichen Befugnisse zu übertragen.“ Dieser Delegation an die Kantone lag die Überlegung zugrunde, dass in verschiedenen Kantonen und Landesteilen die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt seit 1952 wesentlich geändert haben, dass von einer eigentlichen Wohnungsnot dort nicht mehr gesprochen werden könne. Im weiteren wurde die Ansicht geäussert, dass eine derartige Delegation den Abbau der Vorschriften über Mietzinse und zum Schutze der Mieter wesentlich fördern würde. Der geltende Verfassungszusatz enthält die Bestimmung: Er, der Bund, kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen. – Auf Grund

einer eingehenden Aussprache, wobei der Vertreter des Bundesrates, Herr Dr. Holenstein, erklärte, dass zurzeit über die Wohnungsmarktverhältnisse in den einzelnen Kantonen einlässliche Erhebungen durchgeführt werden und dass der Gedanke einer vermehrten Delegation an die Kantone bei der Ausarbeitung des Durchführungsbeschlusses geprüft werde, wurde der Antrag nicht mehr aufrechterhalten, allerdings mit dem Vorbehalt, auf diese Frage im Rate zurückzukommen.

Mit Rücksicht auf die sichtliche Zeitnot hat Herr Kollege Stüssi weiter die Anregung gemacht, den heute gültigen Durchführungsbeschluss vom 10. Juni 1953 längstens bis zum 31. Dezember 1957 im neuen Verfassungszusatz in Kraft zu erklären. Der Vertreter des Bundesrates hat der Meinung Ausdruck gegeben, dass es möglich sein sollte, in der Dezembersession den neuen Verfassungszusatz in den beiden Räten zu verabschieden, wobei das Parlament in die Lage versetzt würde, den Durchführungsbeschluss im Jahre 1956 so rechtzeitig zu beraten, dass die vorgeschlagene Verlängerung nicht notwendig sei. Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, dass in unserer Kommission neuerdings dem Missbehagen Ausdruck gegeben wurde, dass eine derart wichtige Vorlage in beiden Räten in einer Session durchberaten werden muss, und es ist nicht zu verkennen, dass wir in der ständerätlichen Kommission in einer sichtlichen Zeitnot wären. Es war auch schwierig, die Kommissionsmitglieder mit Rücksicht auf ihre weiteren Beanspruchungen beieinander zu behalten.

Was Artikel 3 des heutigen Verfassungszusatzes betrifft, ist festgestellt worden, dass die Rechtsbestimmung in Absatz 1 überholt und daher hinfällig sei und dass die Vorlage damit nicht mehr belastet werden sollte. Dies trifft auf Absatz 1 des Artikels 3 zu, wonach bestimmte damalige Erlasse bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft erklärt waren.

In bezug auf diese überholten Bestimmungen hat Herr Kollege Stüssi erklärt, dass ein derartiger Schönheitsfehler ein wunderbares Beispiel für ein juristisches Seminar darstellen würde, um darzutun, wie man es nicht machen sollte. Wenn wir in bezug auf den Artikel 2 des geltenden Verfassungszusatzes im Nationalrat eine schlechte Note erhalten haben, können wir diese Note auch an den Nationalrat zurückgeben, der diese überholte Bestimmung bestätigt hat, allerdings mit dem Hinweis darauf, dass es sich hier lediglich um einen Blinddarm handle. In bezug auf die Strafbestimmungen, die Strafverfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen, wie sie im Artikel 3, Absatz 2 und 3 niedergelegt sind, ist ferner darauf hingewiesen worden, dass Artikel 64 bis der Bundesverfassung das Gesetzgebungsrecht im Gebiete des Strafrechtes für den Bund bereits festlegt, und dass die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung den Kantonen ausdrücklich zuerkannt seien. In Berücksichtigung dieser Bestimmung auf der Verfassungsstufe kann auf Absatz 2 und 3 des Artikels 3 in der neuen Vorlage ebenfalls verzichtet werden. Um Missverständnissen zuvorzukommen, ist der Sprechende von der Kommission ausdrücklich beauftragt worden, zu erklären, dass der Verzicht auf Artikel 3 des heutigen Verfassungszusatzes keineswegs eine materielle

Änderung beinhalte und dass die Strafverfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen ausdrücklich auch in einem neuen Durchführungsbeschluss den Kantonen vorbehalten bleibe.

Wenn wir die Streichung des Artikels 3 im Gegensatz zum Ergebnis der Beratungen des Nationalrates beantragen, so bedeutet das keineswegs eine materielle Änderung, sondern nur die Beseitigung eines absolut überflüssigen Verfassungszusatzes.

Ihre Kommission hat beschlossen, in einem einzigen Artikel 1 die Gültigkeitsdauer der Artikel 1 und 2 des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle bis zum 31. Dezember 1960 zu verlängern, wobei eingefügt wurde, dass Artikel 3 hievon ausgeschlossen sei. Es heisst somit: „... wird mit Ausnahme von Artikel 3 bis zum 31. Dezember 1960 verlängert“. Ich erachte es als zweckmässig, wenn die beiden verbleibenden Artikel in einem Anhang zur Abstimmungsvorlage in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben werden.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Vaterlaus: Da es mir leider nicht möglich war, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, möchte ich mich in der Eintretensdebatte kurz zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss äussern. Ich teile die Auffassung, dass die Preiskontrolle, insbesondere die Mietzinskontrolle, auch nach dem 31. Dezember 1956 durch einen befristeten Verfassungszusatz weitergeführt werden soll. Zur Begründung möchte ich mich namentlich mit den Verhältnissen im Kanton Zürich befassen.

Während der Jahre 1950 bis 1954 wurden im Kanton Zürich total 33 170 Wohnungen neu erstellt, davon 7687 mit und 25 483 ohne öffentliche Mittel. Im ersten Halbjahr dieses Jahres waren es 4123, wovon nur 334 mit und 3789 ohne öffentliche Mittel. Die Zahl der in diesem Jahre erstellten Neuwohnungen wird voraussichtlich 8000 betragen. Trotzdem besteht im Kanton Zürich, vor allem in städtischen Verhältnissen, nach wie vor ein ausgesprochener Mangel an einfachen, preiswerten Wohnungen. Die Mietzinse solcher Wohnungen würden eine beträchtliche Erhöhung erfahren, wenn die Mietpreiskontrolle weitgehend gelockert oder aufgehoben würde, so lange noch nicht ein genügender Bestand an leeren Wohnungen erreicht ist. Schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten würden nicht ausbleiben. Für die Aufhebung der Mietzinskontrolle in städtischen Verhältnissen ist ein genügender Leerwohnungsbestand eine notwendige Voraussetzung. Dieser Leerwohnungsbestand war Ende letzten Jahres im ganzen Kanton 0,3%, in der Stadt Zürich 0,1%. Derselbe hat sich seither, trotz den in diesem Jahr neu erstellten Wohnungen, nicht wesentlich geändert. Wir sind wohl alle der Auffassung, dass sich die Preiskontrolle nicht zu einer Dauerinstitution entwickeln darf. Die unterschiedliche Behandlung der Alt- und Neubauten muss verschwinden, sobald dies auf Grund eines genügenden Leerwohnungsbestandes verantwortet werden kann. Das Ziel muss also Ab-

bau auch der Mietzinskontrolle sein. Da diese Voraussetzung namentlich in grösseren Städten und Industrieorten noch nicht vorhanden ist, muss die Gültigkeit des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle verlängert werden. Ich stimme deshalb für Eintreten und Zustimmung zum vorliegenden Bundesbeschluss, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist.

Wie Sie aus dem ausführlichen Referat des Herrn Kommissionspräsidenten vernommen haben, ist auch die Frage der Kompetenzerweiterung an die Kantone ab 1. Januar 1957 eingehend diskutiert worden. Da namentlich auf dem Sektor des Wohnungsbaues, aber auch auf andern Sektoren, die Verhältnisse in den Kantonen recht verschieden sind, möchte ich sehr empfehlen, dieser Frage alle Beachtung zu schenken, um sie, wenn notwendig und möglich, im Durchführungsbeschluss zu regeln. Die geltende Fassung des Verfassungszusatzes gewährt nach meiner Auffassung in Artikel 1, Absatz 1, zweiter Satz, alle Freiheit in der Gestaltung.

Von Moos: Nach dem sehr klaren, umfassenden und wie immer vortrefflich fundierten Referat unseres Kommissionspräsidenten, Herrn Kollega Schmuki, möchte ich mir nicht etwa herausnehmen, eine Art Korreferat zu halten. Aber Sie haben aus seiner Berichterstattung gehört, dass ich mit Herrn Kollega Stüssi in der Kommission einen Antrag gestellt habe auf Ergänzung des zu verlängernden Verfassungszusatzes bzw. der Vorlage des Bundesrates, einen Antrag, auf den wir dann verzichtet haben, um, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, die heutige Vorlage nicht noch mit Konfliktstoff zu beladen. So friedliche Leute sind wir. Aber ich habe doch das Bedürfnis, zum Thema des Antrages, den wir gestellt haben, noch einige ergänzende Ausführungen beizufügen.

Es ist klar, dass die Weichen für die künftige Gestaltung der Preis- und Mietzinskontrolle nicht heute, bei der Behandlung der Verfassungsgrundlage, gestellt werden müssen. Man könnte sich unter politischen Gesichtspunkten fragen, ob es nicht richtig wäre, heute schon einen Schritt in der Richtung einer Lockerung der Miet- und Pachtzinskontrolle im Sinne vermehrter kantonaler Befugnisse zu unternehmen. Der heute und noch bis Ende 1956 geltende Verfassungszusatz enthält in Artikel 1, Absatz 1, die Bestimmung, der Bund könne Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter. „Er kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.“ Der letzte Satz stand nicht im Entwurf des Bundesrates vom 2. Mai 1952. Er ist das Ergebnis eines von Ständerat Dr. Pillersel vertretenen Minderheitsantrages, der in unserem Rat dann aufgenommen worden ist. Die Intention des Antragstellers ging damals anfänglich sogar dahin, die Befugnis zum Erlass von Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter in Anwendung von Artikel 31ter, Absatz 2, der Bundesverfassung, überhaupt nicht dem Bund, sondern unmittelbar den Kantonen zu übertragen. Die Auseinandersetzung darüber ergab, dass der Bund selber die betreffende Kompetenz damals nicht verfassungsgemäss hatte, sondern erst noch erhalten musste, und dass daher von einer Über-

tragung von Kompetenzen seitens des Bundes an die Kantone „im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse“ nicht die Rede sein konnte. Das Ergebnis der damaligen weiteren Beratungen war die heutige Fassung, nämlich die dem Bund erteilte Ermächtigung, seine Befugnisse den Kantonen zu übertragen. Diesen Gedankengang weiter verfolgend, bezweckte der in unserer Kommission gestellte Antrag, die Tendenz zu einer Verlagerung der Befugnisse vom Bund auf die Kantone in der heutigen Vorlage in zeitgemässer Weise zu verstärken. Er ging, wie Sie von Herrn Kommissionspräsident Schmuki gehört haben, dahin, dass der Bund verpflichtet werden sollte, seine bezüglichen Befugnisse einem Kanton zu übertragen, der für sein Gebiet die Preiskontrolle über die Mietzinse und die nichtlandwirtschaftlichen Pachtzinse sowie die Bestimmungen zum Schutze der Mieter aufheben wolle. Diesem Antrag lag die Konzeption zugrunde: Verlängerung der Geltungsdauer des heutigen Verfassungsgrundsatzes, also weiterhin Zuständigkeit des Bundes und weiterhin, wie bisher, Befugnis des Bundes, seine Kompetenzen auf die Kantone zu übertragen, aber zusätzlich Zwang zur Übertragung der Befugnisse an einen Kanton, der auf seinem Gebiet vermehrte Lockerungen eintreten lassen möchte. Das hätte einerseits der föderalistischen Struktur unseres Bundesstaates Rechnung getragen und wäre zudem andererseits der wohl unbestreitbaren Feststellung gerecht geworden, dass das Bedürfnis nach Weiterführung der Preiskontrolle, insbesondere der Mietzinskontrolle, lange nicht überall das gleiche ist, sondern von Kanton zu Kanton und von Region zu Region starken Abweichungen unterliegt. Über die materielle Berechtigung oder, wenn man so sagen will, die politische Opportunität einer solchen Lösung im heutigen Zeitpunkt könnte man sich unterhalten. Für meinen Teil bin ich davon überzeugt, dass sie begründet und zudem geeignet wäre, auch Gegner einer Weiterführung der Preiskontrolle mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Verfassungsgrundlage zu versöhnen. Von der im Verfassungszusatz vom 26. September 1952 eingeräumten Möglichkeit, seine Befugnisse den Kantonen zu übertragen, hat der Bund im Durchführungsbeschluss vom 10. Juni 1953 auf einem Gebiet, nämlich demjenigen der Beschränkung des Kündigungsrechtes, Gebrauch gemacht. Dort ist die originelle Lösung getroffen worden, dass der Bundesrat über die Beschränkung des Kündigungsrechtes Vorschriften erlassen werde, diese Vorschriften jedoch nur insoweit zur Anwendung gelangen, als sie von den Kantonsregierungen für das ganze Kantonsgebiet oder bestimmte Gemeinden als anwendbar erklärt werden. Diese Lösung hat man auf Grund der in Artikel 1, Absatz 1, des Verfassungszusatzes dem Bunde erteilten Ermächtigung als zulässig erachtet; sie gilt aber gemäss Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses nur für die Beschränkung des Kündigungsrechtes, dient also bloss der Handhabung jener Befugnis, die davon handelt, Vorschriften zum Schutze der Mieter zu erlassen.

Nun erhebt sich die Frage, ob eine Lösung, wie sie im erwähnten Antrag in unserer Kommission zur Diskussion gestellt wurde, schon im Verfassungszusatz fundiert werden müsste oder ob sie auch erst im Durchführungsbeschluss vorgesehen werden

könnte, ohne dass im Verfassungszusatz davon die Rede sei. Ich vertrete die letztere Ansicht, lege aber Wert darauf, dass das bei der heutigen Beratung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes ausdrücklich bestätigt und festgestellt wird. Wenn es im heute zu verlängernden Verfassungszusatz heisst: „Der Bund kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen“, so will das besagen, dass er seine Befugnisse nicht bloss den Kantonen in ihrer Gesamtheit, allen Kantonen zugleich übertragen kann, sondern allenfalls auch einem einzelnen Kanton. Es wird also, ohne dass dies im Verfassungszusatz ausgedrückt wird, in dem Durchführungserlass genau jene Lösung aufgenommen werden können, wie sie in unserer Kommission von einzelnen Mitgliedern vorgeschlagen wurde. Es wird, ohne dass das im Verfassungszusatz zum Ausdruck gebracht wird, im Durchführungserlass vorgeschrieben werden können, dass der Bund, gestützt auf Artikel 1, Absatz 1, zweiter Satz, des Verfassungszusatzes die betreffenden Befugnisse einem Kanton werde übertragen müssen, wenn dieser Kanton für sein Gebiet die Preiskontrolle lockern oder aufheben will. Ob eine solche Lösung getroffen werden soll, wird demnach bei der Beratung des Durchführungserlasses entschieden werden müssen. Dass sie dannzumal vorgesehen werden kann, auch wenn heute im Verfassungszusatz nichts davon gesagt wird, müssen wir schon heute abklären und feststellen. Ich vertrete ausdrücklich diese Auffassung, und müsste mir, wenn unser Rat hier das Gegenteil feststellen wollte, vorbehalten, den in der Kommission gestellten Antrag wieder aufzunehmen. Wird diese Auffassung jedoch als zutreffend anerkannt, kann ich darauf verzichten, heute einen entsprechenden Ergänzungsantrag zu stellen, ebenfalls um die heutige Vorlage nicht unnötig mit Konfliktstoff zu belasten.

Eine Diskussion darüber, inwieweit den Kantonen auf dem Gebiete der Preiskontrolle, insbesondere der Kontrolle der Mietzinse und der nichtlandwirtschaftlichen Pachtzinse, vermehrte Befugnisse einzuräumen seien, wird sich damit heute erübrigen, und es wird uns unter diesem Vorbehalt möglich sein, der Verlängerung der Geltungsdauer des heutigen Verfassungszusatzes zuzustimmen. Immerhin möchte ich in diesem Zusammenhang zu einer Frage Stellung nehmen, die in der Diskussion bereits da und dort aufgetaucht ist. Man verweist auf das Ergebnis der Abstimmung von Volk und Ständen vom 13. März 1955. Damals haben 392 588 gegen 381 130 Stimmen das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten gutgeheissen und gleichzeitig 449 087 gegen 317 934 Stimmen den Gegenvorschlag der Bundesversammlung verworfen. Die Initiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten ist also nicht am Volksmehr, das im Gegenteil knapp erreicht wurde, sondern am Ständemehr gescheitert, indem sie mit 15:7 Ständesstimmen abgelehnt worden ist. Nun hat man aus den Abstimmungszahlen da und dort den Schluss abgeleitet, dass die grosse Volksmehrheit sich für die Verlängerung der Preiskontrolle in der einen oder andern Form ausgesprochen habe. Diese Volksmehrheit habe sich einfach in zwei Teile gespalten. Ich bin nicht ganz sicher, ob eine solche Betrachtungsweise einer eingehenderen Analyse der Abstimmungser-

gebnisse ganz gerecht wird. Um sie zu stützen, zählt man einfach die Ja-Stimmen sowohl bei der Initiative wie beim Gegenentwurf zusammen. Nachdem aber jedenfalls bezüglich der Ständesstimmen keine der beiden Vorlagen das erforderliche Mehr erreicht hat, kann man daraus ebenso gut schliessen, es sei von Volk und Ständen weder das eine noch das andere gewollt gewesen. Daraus will ich lediglich die Folgerung ziehen, dass wir uns heute nicht unter dem Einfluss der einen oder anderen Auffassung entscheiden müssen, sondern dass wir uns zu entscheiden haben auf Grund der heutigen und der zu erwartenden künftigen Verhältnisse und auf Grund der heutigen Beurteilung der Notwendigkeit und des Ausmasses einer weiteren Legiferierung auf dem Gebiete der Preis- und Mietzinskontrolle.

Bei der heutigen Beurteilung der Vorlage wird man mit guten Gründen die Auffassung vertreten können, dass sich bei den Mietzinsen eine Lockerung im Sinne einer Weitergabe der Kompetenzen an die Kantone rechtfertige. Eine solche Lösung drängt sich geradezu auf, wenn man, um nochmals auf die Abstimmungsergebnisse vom 13. März 1955 zurückzukommen, die einzelnen Kantonsresultate miteinander vergleicht. Damals haben 7 Kantone die Initiative zum Schutze der Mieter und Konsumenten angenommen und den Gegenentwurf abgelehnt, nämlich Zürich, Bern, Basel-Stadt, Baselland, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. 8½ Stände jedoch haben den Gegenentwurf angenommen und die Initiative verworfen, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Wallis. 6½ Stände haben sowohl Initiative wie Gegenentwurf abgelehnt, nämlich Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau und Thurgau. Bei Betrachtung dieser buntscheckigen Landkarte wird man die Fiktion nicht aufrechterhalten können, es sei für unsere ganze eine und unteilbare Republik genau die gleiche Regelung mit dem stufenweisen Abbau erforderlich, sondern man wird dazu gelangen müssen, eine ähnliche Lösung zu finden, wie sie schon bezüglich der Beschränkung des Kündigungsrechtes gilt, oder dann eine Lösung, die dem in unserer Kommission gestellten und-heute lediglich im Sinne einer schlanken Verabschiedung der Vorlage nicht mehr aufgenommenen Antrage entspricht. Mit unserer Vorlage wird erreicht, dass der bisherige Verfassungszusatz, wenigstens die Artikel 1 und 2 desselben, in ihrer Geltungsdauer bis Ende 1960 verlängert werden. Damit fallen die Erwägungen des bisherigen Verfassungszusatzes weg; denn diese gehören nicht zum Verfassungsrecht, das wir verlängern. Wir verlängern nur den Verfassungstext selbst, den Verfassungszusatz, nicht aber die bisherigen Erwägungen. Das hat zur Folge, dass auch Absatz 3 der bisherigen Präambel, der nicht Verfassungscharakter hat, aber doch irgendwie bedeutungsvoll ist, unter den Tisch fällt, nämlich die Erwägung, man wolle die Preiskontrolle vorderhand weiterführen „in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen der Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden“. Das ist in der Tat die einzige Legitimation zu einer Weiterführung der Preiskontrolle im heutigen Zeitpunkt. Es gilt, Schädigungen zu

vermeiden, die bei einer sofortigen und für das ganze Gebiet der Schweiz gleichzeitigen Aufhebung der Preis- und Mietzinskontrolle eintreten könnten. Ein nicht bloss gesamtschweizerisch abgestufter Abbau, sondern eine regional und kantonale einsetzende Lockerung wird dem angestrebten Ziel viel besser zu dienen vermögen.

Der Index der Konsumentenpreise hat 173 Punkte überschritten. Das ist zweifellos unerfreulich und bietet Anlass, einerseits die Ursachen zu prüfen, die zu dieser wachsenden Teuerung geführt haben, und andererseits die Massnahmen ins Auge zu fassen und nötigenfalls zu verstärken, die geeignet sein könnten, der festgestellten Steigerung Einhalt zu gebieten und gegebenenfalls ihr auf der Einkommensseite ein Gegengewicht zu schaffen. Ich sage dabei ausdrücklich Einkommensseite und nicht Lohnseite. Bezüglich des Einkommens leiden am meisten jene Volkskreise unter der Teuerung, die keine Gelegenheit haben, ihr Einkommen zu vermehren. Das sind die kleinen Sparer und Rentner, die in die Gefahr geraten, der Grundstock eines neuen, bereits überwunden geglaubten Proletariats zu werden. Das sind ferner jene vielen kleinen und mittleren Grundbesitzer, denen eine Anpassung ihres Einkommens von Bundes wegen hintangehalten wird. Es scheint mir, dass man sich im Zeitalter der schleichenden Inflation, mehr als es bisher geschehen ist, dieser Volkskreise erinnern sollte, jener Sparer und Rentner, von denen nun freilich viele dank der dritten Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in grosszügiger Weise zu Bundesrentnern werden. Das wollen wir ihnen auf keinen Fall missgönnen. Aber gerade diese Massnahme scheint mir symptomatisch zu sein für die Entwicklung und den Weg, den wir im Schweizerlande zu beschreiten im Begriffe sind. Auf der andern Seite wird durchaus mit Recht auf dem Wege der Lohnanpassung und der Teuerungszulagen ein Ausgleich für die wachsende Teuerung gesucht und geschaffen. Das geschieht in der Privatwirtschaft, bei denen Banken, den Kantonen und Gemeinden; es geschieht in einer in gewissem Sinne beispielhaften Art und Weise auch beim Bund. Auf der Traktandenliste unserer gegenwärtigen Session steht die bundesrätliche Vorlage betreffend die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal im Jahre 1956. Ich will mich in diesem Zusammenhang nicht zur betreffenden Vorlage äussern, aber es darf nebenbei festgestellt werden, dass wir mit der Annahme des bundesrätlichen Vorschlages betreffend die Teuerungszulagen eine Regelung treffen werden, die gemäss der Botschaft des Bundesrates selbst über den Stand der indexmässigen Teuerung hinausgeht. Und wenn, meines Erachtens ebenfalls begründet, zudem auf eine Besserstellung der untersten Personalkategorien hingearbeitet wird, darf das doch nicht dazu führen, eine allgemeine Lohnbewegung auf der ganzen Linie einzuleiten und damit alle Massnahmen der Preis- und Mietzinskontrolle entweder illusorisch zu machen oder ihrer Verewigung Vorschub zu leisten. Der Hebel darf nicht bloss auf der einen Seite angesetzt und auf der andern Seite im gegenteiligen Sinne gedreht werden. Es handelt sich nicht nur um Schwierigkeiten der Personalrekrutierung. Solche Schwierigkeiten gibt es auch in der Privatwirtschaft, vor

allem in der Landwirtschaft. Ihnen kann man nicht ohne weiteres mit Lohnerhöhungen beikommen, sonst gibt es nach und nach einen allgemeinen Wettlauf, dem dann die Bestimmungen über die Preis- und Mietzinskontrolle nicht mehr folgen können, oder durch eine Verschärfung statt eine Lockerung angepasst werden müssen. Auf diese nicht ganz unbedenkliche Entwicklung möchte ich bei der heutigen Gelegenheit hingewiesen haben, um zu sagen, dass die Preiskontrolle keineswegs das Allheilmittel zur Bekämpfung der Inflation sein kann, sondern dass sie lediglich eine behutsam zu verabreichende Medizin sein darf für einen Körper, der an ganz andern und recht ernsthaften Gebrechen leidet. Es schien mir nicht überflüssig zu sein, auch auf diese Seite der Angelegenheit aufmerksam zu machen.

Mit diesen Bemerkungen und inneren Vorbehalten stimme ich mit der Kommission für Eintreten auf die Vorlage.

Bundesrat Holenstein: Ich habe mit Interesse von dem ausführlichen Referat Ihres Herrn Kommissionspräsidenten sowie von den Ausführungen des Herrn Ständerat von Moos Kenntnis genommen. Ich möchte meinerseits, zur Klarlegung der Auffassung des Bundesrates über das Vorgehen in dieser wichtigen Angelegenheit, einige ergänzende Bemerkungen anbringen.

Die Basis für den jetzigen Rechtszustand auf dem Gebiete der Preiskontrolle bilden zwei gesetzgeberische Erlasse: Der Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle vom 26. September 1952 und der Bundesbeschluss über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle vom 10. Juni 1953. Der erste ist ein Verfassungszusatz, der zweite ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss, der dem Referendum unterstand. Das Referendum wurde damals nicht ergriffen.

Die Gliederung des Inhaltes dieser beiden Erlasse ist klar. Im Verfassungszusatz beschränkte sich der Gesetzgeber grundsätzlich auf die Festlegung gewisser Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete der Preiskontrolle. Er nahm in diesen Verfassungszusatz nicht materielle Bestimmungen über die Durchführung der Preiskontrolle auf, sondern überliess die materielle Normierung der Ausführungsgesetzgebung. Diese sachliche Aufteilung zwischen Verfassungsbestimmung als reine Kompetenznorm und Ausführungsgesetzgebung findet sich im Bundesrecht sehr häufig. Unsere Vorlage will nichts anderes, als diese Gliederung auch für die Verlängerung der Preiskontrolle von 1957 bis 1960 beibehalten. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Verfassungszusatz, wie er jetzt besteht, unverändert um vier Jahre zu verlängern. Dagegen soll der Durchführungsbeschluss von 1953 im kommenden Jahr noch revidiert werden, damit dann die bestehenden Meinungsverschiedenheiten darüber, in welcher Weise eine Preiskontrolle ab 1. Januar 1957 noch durchgeführt und unter welchen Voraussetzungen sie gelockert werden soll, entschieden werden können.

Wir haben bei der Vorberatung der Vorlage, die Ihnen jetzt unterbreitet wurde, und bei der Prüfung des Vorgehens manche Besprechungen gehabt und Eingaben erhalten. Wir hatten Besprechungen gehabt mit den interessierten Wirtschaftsverbänden,

mit den Führern der Fraktionen in der Bundesversammlung und mit andern Gruppen. Wir haben auch verschiedene Eingaben erhalten und konnten uns so ein Bild über die bestehenden Auffassungen machen. Es hat sich daraus ergeben – was auch die Diskussionen im Nationalrat und besonders in der nationalrätlichen Kommission zeigten –, dass über die künftige Weiterführung der Preiskontrolle noch mannigfache Meinungsverschiedenheiten bestehen, dass diese sich aber praktisch nicht auf den Inhalt des jetzt geltenden Verfassungszusatzes beziehen, sondern sozusagen ausschliesslich auf die Ausgestaltung des künftigen Durchführungsbeschlusses. Es hat sich dabei auch gezeigt, dass wir zweifellos schwerwiegende und zeitraubende Auseinandersetzungen hervorrufen würden, wenn wir, wie dies auch etwa angeregt wurde, in den zu verlängernden Verfassungszusatz jetzt bereits materielle Bestimmungen über die künftige Durchführung der Preiskontrolle aufnehmen wollten. Ich möchte Ihnen zwei Beispiele nennen: In den Vorbesprechungen über das Vorgehen in dieser Sache, in welchen der Sprechende auch Fühlung mit den Präsidenten der Fraktionen genommen hatte, sprachen sich diese mit einer Ausnahme übereinstimmend für das Vorgehen, das der Bundesrat jetzt vorschlägt, aus, nämlich für die unveränderte Fortsetzung des Verfassungszusatzes und die Austragung der Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der künftigen Preiskontrolle im Durchführungsbeschluss.

Abweichend äusserte sich der Präsident der sozialdemokratischen Fraktion. Er unterbreitete dem Sprechenden einen schriftlichen Vorschlag für einen abgeänderten Verfassungszusatz. Dieser sah, im Gegensatz zu den drei Artikeln, die der jetzige Verfassungszusatz enthält, deren neun vor und enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die, mit gewissen Varianten, teils dem jetzigen Durchführungsbeschluss, teils der Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten entnommen waren.

Anderseits ging uns eine Eingabe des Vorortes für Handel und Industrie zu, worin er auf Grund einer Umfrage bei den schweizerischen Handelskammern und verschiedenen Wirtschaftsorganisationen ebenfalls einen Vorschlag für den zu verlängernden Verfassungszusatz unterbreitete, der aber in umgekehrter Richtung als der vorgenannte Vorschlag ging. Er wünschte verschiedene Einschränkungen gegenüber dem jetzt geltenden Verfassungszusatz. So sollte zum Beispiel der jetzige Artikel, welcher dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass gewisser Höchstpreisvorschriften erteilt, weggelassen werden. Es sollte auch schon im Verfassungszusatz festgelegt werden, dass die Kantone darüber entscheiden, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Bestimmungen über die Mieten und die Beschränkung des Kündigungsrechtes angewendet werden sollen.

Sie ersehen aus der Gegenüberstellung dieser beiden aus verschiedenen Lagern kommenden Vorschlägen, dass wir mit einer Abänderung des Verfassungszusatzes jetzt schon in die ganze Auseinandersetzung über die künftige Durchführung der Preiskontrolle gelangen würden. Diese und ähnliche Erfahrungen waren für den Bundesrat mass-

gebend für die Konzeption über das Vorgehen, wie sie in der Botschaft dargelegt ist.

Unser Vorschlag hat, wie Sie wissen, die einstimmige Zustimmung des Nationalrates gefunden. Die ständerätliche Kommission hat ihm ebenfalls zugestimmt; allerdings hat sie eingehend über einen Abänderungsantrag diskutiert, von dem ich in anderem Zusammenhang noch sprechen werde. Im Sinne des vorgeschlagenen Vorgehens ist es sehr wünschbar, dass der Entscheid der Räte über die Verlängerung des Verfassungszusatzes möglichst bald erfolgt, damit dann genügend Zeit bleibt, um den Durchführungsbeschluss mit den materiellen Problemen in Ruhe zu behandeln. Es ist von Ihrem Herrn Kommissionsreferenten kritisiert worden, dass diese Vorlage von beiden Räten jetzt in der gleichen Session behandelt werden solle. Ich verstehe diese Kritik. Ich war lange genug Mitglied des Nationalrates, um zu wissen, dass es den Räten im allgemeinen nicht erwünscht ist, die gleiche Vorlage in einer Session behandeln zu müssen. Wenn wir aber im vorliegenden Falle die Bitte an die Präsidenten der Räte richteten, es möge die Vorlage wenn möglich in der Dezembersession in den beiden Räten behandelt werden, geschah es, weil Bundesrat und Bundesversammlung in dieser Frage unter Zeitnot stehen, da die Gültigkeitsdauer des jetzt geltenden Rechtszustandes Ende nächsten Jahres abläuft. Wir stehen ja hinsichtlich einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen Erlassen vor der unerfülllichen Situation, dass ihre Geltungsdauer kurzfristig zeitlich beschränkt ist und dadurch Bundesrat und Bundesversammlung immer wieder bei deren Revision und Verlängerung unter einem gewissen Zeitdruck arbeiten müssen. Ich glaube aber, dass es in der vorliegenden Situation sachlich gerechtfertigt ist, die Vorlage jetzt in beiden Räten durchzuberaten. Andernfalls könnte die Beratung erst im März beendet werden. Dann würde sich ungefähr folgender Fahrplan für die weitere Behandlung der Sache ergeben: Es muss zuerst die obligatorische Volksabstimmung über den Verfassungszusatz durchgeführt werden. Diese könnte erst im Laufe des Juni erfolgen. Dann könnte mit der Beratung des Durchführungsbeschlusses erst im September begonnen werden, was viel zu knapp wäre, denn ich habe die Meinung, dass der Durchführungsbeschluss auf keinen Fall von beiden Räten in einer Session behandelt werden sollte. Meine Meinung wäre vielmehr, dass ein Rat denselben im Juni, der andere im September beraten sollte. Die Bereinigung allfälliger Differenzen wäre wenn irgend möglich auch noch in der Septembersession vorzunehmen, so dass dann unter Einrechnung der Referendumsfrist auch der Durchführungsbeschluss bis Ende des Jahres in Rechtskraft treten könnte. Ob sich dieser Fahrplan einhalten lässt, hängt vom weiteren Stadium der Beratungen ab. Aber wenn die Beratung des Verfassungszusatzes nicht in dieser Session beendet werden kann, ist es praktisch ausgeschlossen, dass der Durchführungsbeschluss bis Ende des kommenden Jahres durchberaten werden und in Rechtskraft treten kann.

Kehren wir nun zum Materiellen der Vorlage zurück. Wir müssen uns darüber klar sein, dass wir es bei der Preiskontrolle, ganz besonders auf dem Gebiete der Mietzinskontrolle, mit einem Fragen-

komplex zu tun haben, dessen tatbeständliche Grundlagen einer fortlaufenden Veränderung unterliegen. Die Wohnungsmarktlage in der Schweiz ist in einer ständigen Entwicklung begriffen, ganz besonders infolge der ausserordentlich intensiven Wohnbautätigkeit, die in den letzten Jahren und auch jetzt noch festzustellen ist. Nun ist dem Bundesrat daran gelegen, über die Situation, wie sie sich in den verschiedenen Landesteilen bis Ende des Jahres entwickelt und die dann den Beratungen über die Durchführungsvorlage zugrunde liegen wird, sich selber und den Räten ein möglichst objektives und umfassendes Bild zu verschaffen. Herr Ständerat Vaterlaus hat Ihnen einige Angaben über die Lage des Wohnungsmarktes im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich gemacht. Ich glaube, dass es für die Räte wichtig ist, ähnliche Informationen auch aus den andern Kantonen zu besitzen. Es wird nun im Dezember, wie jedes Jahr, eine Aufnahme über den Leerwohnungsbestand in allen Kantonen der Schweiz, und zwar in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern durchgeführt. Wir werden das Ergebnis dieser Bestandesaufnahme voraussichtlich im Laufe des Januars erhalten. Es wird ein wichtiges Element für die künftige Gestaltung der Mietzinskontrolle bilden. Es gibt aber noch eine Reihe anderer Fragen, die von wesentlichem Interesse sind und über welche wir ebenfalls gewisse Abklärungen schaffen möchten. Es wird zum Beispiel in den Diskussionen über die Frage der Mietzinskontrolle immer wieder darauf hingewiesen, dass die Beschränkung der Mietzinse für die Altwohnungen zur Folge habe, dass in grossem Ausmasse alte Wohnhäuser abgebrochen und an ihrer Stelle neue Häuser zu hohen Baukosten erstellt werden, für welche die Mietzinse nicht mehr unter die Mietzinskontrolle fallen und damit keinen Beschränkungen mehr unterliegen. Das führe zu einer Verteuerung des Wohnungsmarktes. Wir werden auch zu dieser Frage gewisse Unterlagen erhalten, da auch darüber alljährlich Erhebungen gemacht werden. Ich habe zum Beispiel für das Jahr 1954 folgende Zahlen für die ganze Schweiz:

Zugang an Wohnungen durch Neubau oder Umbau:	29 388
Abgang durch Abbrüche im gleichen Jahre:	1 683
also 5,73% der neu erstellten Wohnungen. Dies ist der gesamtschweizerische Durchschnitt; doch ist es klar, dass von Ort zu Ort, von Kanton zu Kanton, besonders bei den grösseren Städten, grosse Unterschiede bestehen. Darüber kann ich Ihnen an Hand von Unterlagen einige Zahlen aus der Stadt Bern nennen: Nach der Zählung des Jahres 1954 wurden in Bern 1308 neue Wohnungen erstellt. Im gleichen Zeitraum wurden 148 Wohnungen abgebrochen, gingen also dem Wohnungsmarkte verloren; das sind 11,3%. In den früheren Jahren war das Verhältnis folgendes: 1952: 1042 neuerstellte Wohnungen, 77 abgebrochen; 1953: 986 neuerstellte Wohnungen, abgebrochen 129.	

Wir werden bis Anfang des nächsten Jahres auch für diese Entwicklung einen Überblick über die Verhältnisse in der ganzen Schweiz erhalten. Wir werden übrigens das Problem des Abbruches von Altwohnungen in Ihrem Rate noch speziell zu behandeln haben, da darüber ein Postulat von Herrn Ständerat Despland vorliegt. Es wird heute noch

begründet, und der Bundesrat wird später darauf antworten.

Sodann erwähne ich ein anderes Problem, das im Zusammenhang mit der Mietzinskontrolle auch immer wieder diskutiert wird. Es ist der Mangel an billigen Wohnungen, das heisst an Wohnungen, deren Mietzinse für die Familien mit bescheidenem Einkommen, besonders für Familien mit Kindern, tragbar sind. Man hört immer wieder, dass durch die intensive Wohnbautätigkeit zwar der Leerwohnungsbestand steige – an gewissen Orten auf einen Prozentsatz, der wesentlich höher liegt als derjenige, den Herr Ständerat Vaterlaus für Zürich genannt hat –, dass es sich aber bei diesen verfügbaren Wohnungen eben zum grössten Teil um neue, teure Wohnungen handle, während noch ein grosser Mangel an billigen Wohnungen bestehe. Um diesen Fragenkomplex abzuklären, hat die Preiskontrollkommission schon im letzten Sommer eine Unterkommission eingesetzt, mit dem Auftrag, die Sachlage auf diesem Gebiet in der Schweiz zu klären, einerseits wie es mit dem Mangel an billigen Wohnungen tatsächlich steht, und andererseits – was wichtig ist – welche Massnahmen in den Kantonen, besonders auch in den grösseren Städten, getroffen wurden, um diesem Mangel entgegenzutreten und damit auch auf dem Gebiete der billigeren Wohnungen zu einem ausgeglicheneren Wohnungsmarkt zu kommen. Wir hoffen, diesen Bericht in den ersten Monaten des nächsten Jahres zu erhalten. Auch er dürfte interessante Unterlagen für das Gesamtbild der Wohnungsmarktlage bieten.

Nun hat Herr Ständerat von Moos in der ständerrätlichen Kommission im Einvernehmen mit Herrn Ständerat Stüssi einen Antrag gestellt, laut welchem im Verfassungszusatz jetzt schon die Bestimmung aufgenommen werden soll: „Wenn ein Kanton für sein Gebiet die Preiskontrolle über die Mietzinse und nichtlandwirtschaftlichen Pachtzinse sowie die Bestimmungen zum Schutze der Mieter aufheben will, sind ihm auf sein Verlangen vom Bund die bezüglichen Befugnisse zu übertragen.“ Herr Ständerat von Moos hat nun darauf verzichtet, diesen Antrag jetzt zu stellen, aus der Überlegung heraus, dass seine Anregung bei der Beratung des Durchführungsbeschlusses zu behandeln sei. Er hat aber die Frage gestellt, ob der Bundesrat seine Auffassung teile, wonach der jetzt geltende Verfassungszusatz in Artikel 1, Absatz 1, eine hinreichende Rechtsgrundlage dafür biete, dass eine Bestimmung im Sinne seines Antrages in den Durchführungsbeschluss aufgenommen werden könnte. Darauf kann ich antworten, dass wir durchaus dieser Auffassung sind. Artikel 1, Absatz 1, sagt: „Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.“ Dann heisst es weiter: „Er – also der Bund – kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.“ Damit ist in sehr allgemeiner Form die Möglichkeit offen gelassen, dass der Bund die Befugnisse, die er durch diesen Verfassungszusatz erhält, den Kantonen übertragen kann. Es wird nicht bestimmt, ob eine solche Übertragung gleichzeitig für sämtliche Kantone oder nur an Kantone, welche eine solche Übertragung verlangen, erfolgen soll. Es bleibt auch die Frage offen, ob der Bund gewisse Rahmenbestimmungen aufstellen soll und die Kantone dann die

Befugnisse haben, diese Rahmenbestimmungen in ihrem Gebiet ganz oder teilweise als anwendbar zu erklären, wie dies in Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses hinsichtlich des Kündigungsrechtes geschah usw. Alle diese Fragen sind unseres Erachtens im Durchführungsbeschluss zu regeln. Nach der Entwicklung der Dinge auf dem Wohnungsmarkt und angesichts der grossen Verschiedenheiten, die zweifellos in den verschiedenen Kantonen bestehen, sind wir der Auffassung, dass bei der Beratung des Durchführungsbeschlusses diese Frage der Übertragung von Kompetenzen an die Kantone auf dem Gebiete der Mietzinskontrolle im Vordergrund stehen wird. Den Entscheid darüber werden die Räte zu treffen haben. Wesentlich ist, dass die Kompetenz hierfür durch Artikel 1, Absatz 1, des jetzt geltenden Verfassungszusatzes geschaffen ist.

Herr Ständerat von Moos ist am Schlusse seiner Ausführungen noch auf das allgemeine Problem der Entwicklung der Preise und Lebenskosten in unserem Lande zu sprechen gekommen. Er hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, dass die Massnahmen der Preiskontrolle, die wir jetzt beraten, nicht etwa als Allheilmittel für unerfreuliche Entwicklungen auf dem Gebiete der Lebenskosten gelten können. Das Problem der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der Schweiz ist eine Frage, die weit über den Rahmen unserer heutigen Beratungen hinaus geht. Es ist hier nicht der Ort, näher auf diese weitschichtige Materie einzutreten. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass der Bundesrat und die verschiedenen Departemente sich in den vergangenen Monaten mit diesem Fragenkomplex eingehend befasst haben, besonders im Zusammenhang mit gewissen Entwicklungen, die sich in der letzten Zeit auf dem Gebiet der Lebenskosten und Löhne abzeichnen. Es wird darüber vor Ende dieses Monats eine interdepartementale Aussprache, unter Zuzug der Nationalbank stattfinden. Je nach der weiteren Entwicklung wird sich der Bundesrat unter Umständen auch an die Wirtschaftskreise und eine weitere Öffentlichkeit wenden.

Zum Antrag der Kommission zu Artikel 1 werde ich mich in der Detailberatung aussprechen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Titel und Ingress - Titre et préambule

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen - Adoptés

Art. 1

Antrag der Kommission

Die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle wird mit Ausnahme von Artikel 3 bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

Ständerat - Conseil des Etats 1955

Art. 1

Proposition de la commission

La validité de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 sur le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit est, sauf pour l'article 3, prolongée jusqu'au 31 décembre 1960.

Schmuki, Berichterstatter: Zu Artikel 2 des geltenden Verfassungszusatzes habe ich folgende Bemerkungen zu wiederholen. Dieser Artikel hat bei der Volksabstimmung 1952 und auch im Nationalrat zu kritischen Auseinandersetzungen geführt. Die Meinung ist heute unbestritten, dass es sich bei Artikel 2 nicht nur um eine Verfahrensfrage handelt, sondern losgelöst von den sogenannten geschützten Waren gemäss Artikel 1 allgemein um lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren. Sodann haben wir, wie Sie meinem Eintretensreferat entnommen haben, auf Artikel 3 des bisherigen Bundesbeschlusses verzichtet, d. h. ihn gestrichen. Das kommt auch in der Formulierung zum Ausdruck. Schliesslich haben wir den ganzen künftigen Verfassungszusatz in einem Artikel 1 zusammengefasst. Ich wiederhole: Es besteht keine materielle Differenz gegenüber dem Beschluss des Nationalrates, sondern lediglich eine formelle.

Bundesrat Holenstein: Ich will nicht auf die Auslegung von Artikel 2 des Verfassungszusatzes betreffend die Höchstpreisvorschriften zu sprechen kommen. Die Auffassung, die der Kommissionspräsident Ihnen vorgetragen hat, deckt sich mit derjenigen des Bundesrates.

Dagegen möchte ich einige Worte zum Antrag auf Streichung von Artikel 3 des jetzt geltenden Verfassungszusatzes beifügen. Es ist vielleicht zweckmässig, dass ich Ihnen Artikel 3 vorlese, weil vielleicht nicht alle Mitglieder ihn präsent haben. Alinea 1 sagt: „Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot sowie die am 31. Dezember 1952 noch geltenden, auf den erwähnten Bundesratsbeschluss oder auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung gestützten Vorschriften bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.“ Absatz 2 lautet: „Die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1953 in Kraft.“ Es folgt sodann eine dritte Bestimmung, Alinea 3: „Die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, ist Sache der Kantone.“

Bei der Vorbereitung der Vorlage, die wir jetzt beraten, stellte sich auch die Frage, ob Artikel 3 gestrichen oder beibehalten werden solle. Vom Gedanken getragen, den Räten die unveränderte Verlängerung des Verfassungszusatzes vorzuschlagen, kam der Bundesrat zum Schluss, auf eine Streichung von Artikel 3 zu verzichten. Im Nationalrat ist dieser Vorschlag ohne Widerspruch durchgegangen. Die ständerätliche Kommission hat sich daran gestossen, weil es sich hier um bereits überholte Übergangsbestimmungen handle. Es ist richtig,

dass Absatz 1 und 2 von Artikel 3 durch den Zeitablauf überholt sind. Ihre Fortführung ist also in keiner Weise notwendig. Absatz 3, der die Strafverfolgung und die Beurteilung der nach dem 31. Dezember 1952 begangenen Widerhandlungen den Kantonen übertrug, hat seinen Grund in der Tatsache, dass bis zum Erlass des Verfassungszusatzes die Bestimmungen über die Preiskontrolle auf Vollmachtenrecht beruhten und die Ahndung von Widerhandlungen durch die kriegswirtschaftlichen Strafgerichte, die das Vollmachtenrecht geschaffen hatte, erfolgte. Bei der Schaffung des Verfassungszusatzes von 1952 wurde Artikel 3, Absatz 3, darin aufgenommen, um ausdrücklich klarzulegen, dass eine Wiedereinführung von kriegswirtschaftlichen Strafgerichten auf dem Gebiete der Mietzinskontrolle usw. während der Dauer dieses Verfassungszusatzes ausgeschlossen sein soll.

Nun ist auch hiezu in der ständerätlichen Kommission geltend gemacht worden, dass diese Bestimmung praktisch keine Bedeutung mehr habe im Hinblick auf Artikel 64bis der Bundesverfassung, welcher die Strafverfolgung und -beurteilung den Kantonen überträgt. Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Weiterführung dieser Bestimmung praktisch nicht mehr notwendig ist. Man hat sich gefragt, ob im Falle der Streichung in gewissen Kreisen die Befürchtung auftauchen könnte, dass etwa beabsichtigt sei, wieder eine Bundesinstanz mit der Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen zu betrauen. Ich kann aber erklären, dass dies nicht in Frage kommen kann. Eine Regelung, wie sie zum Beispiel auf dem Gebiete der Getreideordnung oder beim Bundesbeschluss über die Versorgung des Landes mit Brotgetreide oder im Luftfahrtgesetz usw. besteht, wonach Verwaltungsinstanzen des Bundes noch gewisse Untersuchungs- und Strafverfügungskompetenzen bei Widerhandlungen gegen diese Gesetze zustehen, ist bei der Durchführung der Preiskontrolle und besonders bei der Mietzinskontrolle praktisch ausgeschlossen. Eine Notwendigkeit, diesen Absatz noch beizubehalten, besteht somit nach meiner Auffassung nicht. Ich will es Ihrem Entscheid überlassen, ob Sie, wie es der Nationalrat getan hat, den Artikel beibehalten oder ob Sie ihn streichen wollen. Im letztern Fall müsste die Vorlage zur Bereinigung der Differenz nochmals an den Nationalrat gehen.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Au den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 15. Dezember 1955 **Séance du 15 décembre 1955, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr *Weber*

6993. Alters- und Hinterlassenenversicherung. **Abänderung des Bundesgesetzes** **Assurance-vieillesse et survivants.** **Modification de la loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. November 1955
(BBl II, 1088)

Message et projet de loi du 8 novembre 1955 (FF II, 1141)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1955
Décision du Conseil national du 12 décembre 1955

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Wipfli, Berichterstatter: Im Nationalrat sind in der letzten Session nicht weniger als 11 Motionen und Postulate eingebracht worden, die unsere AHV zum Gegenstand haben. Zur Hauptsache befassen sich diese Vorstösse mit der Übergangsrentenordnung, vorab mit der Aufhebung der Einkommensgrenzen. Aber auch andere Wünsche und Begehren werden gestellt, die zum Teil ganz beträchtliche Änderungen am bestehenden ordentlichen Rentensystem verlangen. Der Bundesrat hat sich bei Entgegennahme der in Postulate umgewandelten Motionen Bratschi und Guinand bereit erklärt, unverzüglich eine Vorlage über die Aufhebung der Einkommensgrenzen für die Übergangsrente auszuarbeiten; alle Begehren jedoch, die nicht die sogenannte Übergangsgeneration betreffen würden, müssten eingehend geprüft und einer grösseren Gesetzesrevision vorbehalten werden, möglicherweise mit der Einführung der Invalidenversicherung. Bereits unter dem Datum vom 8. November 1955 ist die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung erschienen. Der Nationalrat hat als Prioritätsrat die Vorlage in der gegenwärtigen Session durchberaten. Über die Anträge und Beschlüsse Ihrer Kommission habe ich die Ehre, Ihnen nachfolgend zu berichten.

Die Übergangsrentenordnung wird im Volke etwa übertrieben, aber sicherlich grundlos als das dunkle Kapitel in der AHV-Gesetzgebung bezeichnet. Grundsätzlich fusst das AHV-Rentensystem auf der Beitragspflicht der Rentenanwärter. Um aber Härten zu vermeiden, wird für Personen, die vor dem 1. Juli 1883 geboren oder vor dem 1. Dezember 1948 verwitwet oder verwaist sind und demzufolge keine Möglichkeit hatten, Beiträge einzuzahlen, unter gewissen Bedingungen eine Übergangsrente ausgerichtet. Eine solche kam bereits im Jahre 1946 und 1947 – in etwas geringerer Höhe und unter teilweise anderen Voraussetzungen – als Rente

Beschränkte Preiskontrolle. Befristete Weiterführung

Maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6961
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1955
Date	
Data	
Seite	253-264
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 991

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**6961. Beschränkte Preiskontrolle. Befristete
Weiterführung**

**Maintien temporaire d'un contrôle des
prix réduit**

Siehe Seite 253 hiervor – Voir page 253 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 22. Dezember 1955
Décision du Conseil national du 22 décembre 1955

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**7039. Versorgung des Landes mit
elektrischer Energie**
**Approvisionnement du pays en énergie
électrique**

Siehe Seite 274 hiervor – Voir page 274 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1955
Décision du Conseil national du 21 décembre 1955

Art. 7 (Dringlichkeitsklausel)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7 (clause d'urgence)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Präsident: Wir nehmen die Schlussabstimmung
vor und stimmen gleichzeitig über die Dringlichkeit
ab.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes
und der Dringlichkeitsklausel 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*Das absolute Mehr ist erreicht – La majorité absolue
est acquise*

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Wintersession 1955

Fin du bulletin sténographique de la session d'hiver 1955

Beschränkte Preiskontrolle. Befristete Weiterführung

Maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6961
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1955
Date	
Data	
Seite	278-278
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 001